

Glaktuell

> Ausgabe 6 / 12.2021 / 41. Jahrgang
> Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe

Inhalt

Editorial..... 206

GI Entscheidungen 207

GI Literatur-Ecke 249

Steuerberaterhaftung 207
Insolvenzverschleppung / Hinweispflichten des Steuerberaters / Änderung der BGH-Rechtsprechung am 26.1.2017 / Pflichten des Steuerberaters
(LG Erfurt, Urt. v. 14.7.2021 – 8 O 1503/19)

Steuerberaterhaftung..... 214
Veräußerung eines Gebäudes / Spekulationsgewinn / Afa / Hinweispflicht
(OLG Zweibrücken, Urt. v. 26.6.2020 – 2 U 16/19)

Rechtsanwaltshaftung 220
Vertrag mit Schutzwirkung / Keine insolvenzrechtliche Beratung / GmbH-Geschäftsführer
(OLG Köln, Urt. v. 12.8.2021 – I-18 U 197/20)

Notarhaftung 227
Zögerliche Anberaumung eines Beurkundungstermins / Belehrung durch Personal des Notars
(KG Berlin, Beschl. v. 4.9.2020 – 9 W 35/19)

Rechtsanwaltshaftung 229
Konkludenter Auskunftsvertrag / GmbH-Geschäftsführer / Haftung aus § 64 GmbHG
(OLG Hamm, Urt. v. 18.3.2021 – I-28 U 279/19)

Rechtsanwaltshaftung..... 235
Vermutung beraterungsrichtigen Verhaltens / Hypothetischer Kausalverlauf
(OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.11.2020 – 10 U 13/19)

Steuerberaterhaftung 241
Unverzinsliches Darlehen / Abzinsung / Steuerschaden / Darlegungslast
(LG Frankenthal, Urt. v. 21.6.2021 – 4 O 285/20)

Anwaltsvertrag..... 244
Abschluss des Vertrages / Fernkommunikationsmittel / Organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem
(BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19)

Strafrechtliche Haftung des Steuerberaters 247
Beihilfe / Doppelter Gehilfenvorsatz?
(BGH, Beschl. v. 17.6.2021 – 1 StR 132/21)

Große Verantwortung braucht verlässliche Sicherheit.

Starke Lösungen
und Expertise:
von Spezialisten
für Spezialisten.

- > Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer
- > Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung



HDI ist Spezialist für die Freien Berufe. Deshalb wissen wir: Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen besonderen Schutz. Als einer der führenden Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen HDI passende Lösungen – und sorgt mit klugen Konzepten für Ihre Sicherheit. Beruflich und privat. Darüber hinaus ist die Absicherung der IT heute elementar für jede erfolgreiche Kanzlei. Durch die HDI Cyberversicherung sind Ihre Risiken abgedeckt: mit umfangreichem Schutz und professioneller Soforthilfe rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr. IT-Sicherheitstrainings für Ihre Mitarbeiter runden das Sicherheitspaket zusätzlich ab.



Dr. Jürgen Gräfe
Rechtsanwalt



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Das LG Erfurt befasst sich mit den Hinweispflichten des Steuerberaters bei der **Bilanzerstellung von Krisen-Unternehmen** und dem neuen BGH-Urteil vom 26.1.2016. Es bestätigt, dass vom steuerlichen Berater erst nach Januar 2017 auf eine eventuelle Insolvenzureife hingewiesen werden musste. Es gebe keinen Ursachenzusammenhang mit einer unterlassenen Insolvenzantragstellung, wenn der Mandant die Insolvenzureife kannte. Wurde der Geschäftsführer wegen **vorsätzlicher Insolvenzverschleppung** verurteilt, können Vermögensschäden nicht auf den Steuerberater abgewälzt werden.

Das OLG Zweibrücken bestätigt den Schadensersatzanspruch des Klägers gegen einen Steuerberater, der durch eine Mitarbeiterin dessen Ehefrau unzureichend beraten ließ. Letztere fragte, was bei einem **Verkauf ihrer Eigentumswohnung** mit ihrer Sonderabschreibung sei. Das OLG stellt klar, dass sich in diesem Fall eine Beratung nicht nur auf die Dauer der Sonder-Afa beziehen darf, sondern die steuerrechtlichen Folgen eines Verkaufs darstellen muss. Die Ehefrau glaubte nur 2 Jahre Sonder-Afa zu verlieren und übersah, die **Steuerlast aus dem Veräußerungsgewinn**.

Das LG Frankenthal beschreibt die Schwierigkeiten einer **schlüssigen Schadendarlegung** im Schadensersatzprozess gegen einen Steuerberater. Es ging um die Vermeidbarkeit einer **nachträglichen Abzinsung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG** und die damit verbundene Gewinnerhöhung/Steuerlast.

Eine Entlastung des Steuerberaters gegenüber dem **Vorwurf einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Mandanten** bringt der Beschluss des BGH vom 17.6.2021. Selbst wenn er weiß, dass gegen diesen steuerstrafrechtlich ermittelt wird, fehlt ihm bei der weiteren Erstellung von Steuererklärungen regelmäßig der Gehilfenvorsatz.



Ihr Dr. Jürgen Gräfe

GI Entscheidungen

Steuerberaterhaftung

- Insolvenzverschleppung
- Hinweispflichten des Steuerberaters
- Änderung der BGH-Rechtsprechung am 26.1.2017
- Pflichten des Steuerberaters

(LG Erfurt, Urt. v. 14.7.2021 – 8 O 1503/19)

Leitsatz (der Redaktion)

1. Die verschärften Anforderungen an das Pflichtprogramm des Steuerberaters beim Auftrag zur Bilanzerstellung des Auftraggebers beginnen erst nach Januar 2017.
2. Vorher gab es keine Hinweispflicht des Steuerberaters bei Unterdeckungen in der Handelsbilanz (BGH, Urteil v. 7.3.2013 – IX ZR 64/11).
3. Ab Januar 2017 besteht bei offenkundigen Anhaltspunkten für eine Insolvenz eine Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters.
4. Wird der Geschäftsführer wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung rechtskräftig verurteilt, kann der Vermögensschaden nicht auf den Steuerberater abgewälzt werden.

Zum Sachverhalt:

[1] Der klagende Insolvenzverwalter macht - im Wege der Feststellungsklage - Schadensersatzansprüche aus Steuerberaterhaftung gegen die beklagte Steuerberatungsgesellschaft als Vertragspartnerin und über § 8 PartGG gegen deren beide Partner geltend. Zudem verlangt er von der Beklagten zu 1. Freistellung von den außergerichtlichen Kosten.

[2] Die Beklagte, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, beriet die Insolvenzschnldnerin - ... - seit 2012 in steuerlichen Angelegenheiten. Die Beklagte hatte zudem die Buchführung inne und erstellte die Jahresabschlüsse wie Bilanzen.

[3] Gegenstand des Unternehmens war die Erbringung von Personaldienstleistungen. Es gab trotz einiger Erfolge durchgängig Liquiditätsprobleme und unternehmerische Sorgen. Die Insolvenzschnldnerin wurde nicht nur von der Beklagten beraten und betreut, sondern auch von weiteren außenstehenden Experten.

[4] Aufgrund eines Fremdantrages der AOK Plus vom 4. Oktober 2017 wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 1. Dezember 2017 das Insolvenzverfahren eröffnet (Az.: 404

IN 1917/17) - wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. In demselben Zeitraum gab es auch einen Eigenantrag der Geschäftsführerin, der Zeugin ..., nämlich vom 19. Oktober 2017. Im Übrigen gingen ein später zurückgezogener Fremdantrag und eine entsprechende Androhung bereits Anfang Januar 2017 voraus.

[5] Der Kläger behauptet eine Insolvenzreife - und damit einhergehend Antragspflicht - spätestens seit dem Jahr 2014, nämlich aufgrund Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

[6] Die bilanzielle Überschuldung habe schon zum 31. Dezember 2014 vorgelegen. Es habe keine auflösbaren stillen Reserven gegeben. Zahlungsunfähigkeit iSd. § 17 InsO habe ebenfalls schon seit 2014 bestanden. Die Insolvenzschnldnerin habe ihre Zahlungen weitgehend eingestellt. Der Kläger stützt sich hierbei auf folgende Indizien:

[7] - Offene Beitragsnachforderung der Deutschen Rentenversicherung - nach Betriebsprüfung - mit Bescheid vom 6. Januar 2014,

[8] - In den Jahren 2013 und 2014 zahlreiche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsankündigungen,

[9] - Steuerstundungen in den Jahren 2016 und 2017,

[10] - Nichtausführung von Lastschriften im Jahr 2015,

[11] - Nichteinhaltung von Ratenzahlungsvereinbarungen für das Jahr 2015,

[12] - Im Jahr 2015 Androhung eines Antrages auf Entzug der Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit,

[13] - Ursprüngliche Stellung eines Insolvenzantrages durch die IKK Classic am 18. Januar 2017, mit bereits voraus gehender Androhung eines Insolvenzantrages durch die BARMER am 12. Januar 2017.

[14] Der Kläger stützt sich für seine Schadensersatzansprüche maßgeblich auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 26. Januar 2017 (Az. IX ZR 285/14) und erhebt zusammengefasst zwei Vorwürfe einer schuldhaften Pflichtverletzung seitens der Beklagten: Fehlerhafte Jahresabschlüsse und unterlassene Aufklärung über die Insolvenzantragspflicht.

[15] Der Kläger ist zum einen der Ansicht, die Beklagten hätten die Jahresabschlüsse und Bilanzen der Insolvenzschnldnerin spätestens seit dem Jahr 2013 bzw. dem Jahr 2014 nicht mehr zu Fortführungswerten erstellen dürfen. Vielmehr wäre ein Ansatz zu Liquidationswerten geboten gewesen. Die erfolgte Bilanzierung zu Fortführungswerten sei rechtlich nicht zulässig

gewesen. Es hätten nämlich erhebliche Zweifel an der Fortführungsprognose bestanden. Die Beklagten hätten aufgrund der von ihnen übernommenen Buchführung Kenntnis von den finanziellen Problemen gehabt, etwa der Vollstreckungsmaßnahmen.

[16] Wäre der Ansatz im Jahresabschluss zu Liquidationswerten erfolgt, hätte die Geschäftsführerin der Insolvenzschriftnerin - die Zeugin ... - hieraus die Insolvenzschriftnerin erkannt und unverzüglich gehandelt, d. h. Insolvenzantrag gestellt.

[17] Der Kläger hebt hier maßgeblich ab auf den Jahresabschluss für das Jahr 2014, der allerdings erst zum 29. März 2016 erstellt und überreicht wurde. Vor diesem Hintergrund beschränkt der Kläger die Feststellung einer Schadensersatzpflicht auf Schäden seit dem 29. März 2016.

[18] Zum anderen ist der Kläger der Auffassung, die Beklagten hätten die Insolvenzschriftnerin - aufgrund ihrer allgemeinen Hinweis- und Warnpflichten - wegen der ihnen bekannten Indizien auf einen möglichen Insolvenzgrund, die Insolvenzschriftnerin und die daran anknüpfende Prüfungs- und Antragspflicht der damaligen Geschäftsführerin hinweisen müssen.

[19] Aufgrund dieser beiden Pflichtverletzungen - so der Kläger - seien die Beklagten schadensersatzpflichtig für sämtliche seit dem 29. März 2016 entstandenen Schäden. Auf eine Bilanzierung zu Liquidationswerten hin oder in Reaktion auf allgemeine Warnhinweise hätte die Geschäftsführerin der Insolvenzschriftnerin unverzüglich Insolvenzantrag gestellt.

[20] Zur vorläufigen Berechnung des Insolvenzverschleppungsschadens zieht der Kläger einen Vergleich der Vermögenslage im März 2016 – Zeitpunkt der gebotenen, aber unterlassenen Antragstellung - und der Vermögenslage im Dezember 2017 - Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung - heran. Der Kläger gelangt ohne nähere Darlegung zu einem Streitwert von 3.200.000,00 €. Eine abschließende Bewertung sei noch nicht möglich, eine Feststellungsklage daher zulässig.

[21] Der Kläger beantragt,

[22-23] (...)

[24] Die Beklagten beantragen,

[25] (...)

[26] Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Beklagte zu 3. bereits nicht nach § 8 Abs. 2 PartGG passivlegitimiert sei. Er habe nicht an der Betreuung der Insolvenzschriftnerin mitgewirkt.

[27] Die Beklagten streiten jedwede Pflichtverletzung ihrerseits ab. Es mangle bereits an einem Fehler der Bilanzierung und - allgemein - der Beratung. Selbst bei einem berechtigten Vorhalt fehle es an der weiter erforderlichen Kausalität, denn die Geschäftsführerin der Klägerin hätte ohnehin keinen Insolvenzantrag gestellt.

[28] Mit Blick auf den Vorwurf fehlerhafter Jahresabschlüsse sind die Beklagten der Auffassung, eine Bilanzierung zu Fortführungswerten sei angesichts der Gesamtsituation des Unternehmens zulässig gewesen. Im Übrigen sei es unerheblich, dass die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2016 nicht zu Liquidationswerten erstellt worden seien. Diese Jahresabschlüsse hätten nämlich - deutlich erkennbar - nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge in Höhe von 917.641,15 € (2013) bis zu 1.292.585,56 € (2016) ausgewiesen. Selbst bei der erfolgten Bilanzierung zu Fortführungswerten sei so die rechnerische Überschuldung der Insolvenzschriftnerin ohne weiteres erkennbar gewesen, zumal es keine stillen Reserven gegeben habe. Eine Bilanzierung zu Liquidationswerten wäre auch nur geringfügig höher ausgefallen. Somit bestehe bereits kein kausaler Zusammenhang zwischen den vom Kläger gerügten Fortführungswerten bzw. den von den Beklagten erstellten Jahresabschlüssen und einem von der Geschäftsführerin der Insolvenzschriftnerin unterlassenen Insolvenzantrag.

[29] Ein Beratungsverschulden scheide gleichfalls aus. Der allein verantwortliche Beklagte zu 2. habe die Insolvenzschriftnerin bzw. deren Geschäftsführerin durchgängig auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht sowie Pflicht zur Antragstellung hingewiesen. Etwaige Beratungs- und Aufklärungspflichten zu Insolvenzfragen seien umfassend erfüllt worden. Dies sei mit mehreren Schreiben erfolgt, angefangen mit einem - unstrittig der Insolvenzschriftnerin zugegangenen - Schreiben vom 15. Januar 2014 (Anlage K 8), weiter mit Schreiben vom 5. Mai 2015, vom 18. Juni 2015, vom 16. Juli 2015 und vom 9. Februar 2017 (Anlagen B 1 bis B 4), die ebenfalls zugegangen seien.

[30] Jedenfalls mangle es an einer Kausalität zwischen etwaiger Pflichtverletzung und fehlender Antragstellung, dh. einer Insolvenzverschleppung. Die Geschäftsführerin hätte auch bei Bilanzierung zu Liquidationswerten oder (noch) deutlicherer Aufklärung keinen Antrag gestellt.

[31] Darüber hinaus berufen sich die Beklagten auf ein ihre Haftung vollständig ausschließendes Mitverschulden der Klägerseite. Selbst bei einem Fehler ihrerseits hätte die primäre Verantwortung bei der Geschäftsführerin gelegen.

[32] Abschließend beziehen sich die Beklagten auf die Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zur Haf-

tung des Geschäftsführers. Dieser Senat gehe im Zusammenhang mit der Haftung des Geschäftsführers davon aus, dass einer insolventen GmbH durch das Anwachsen der Verbindlichkeiten als Folge einer verspäteten Insolvenzanmeldung kein ersatzfähiger Schaden in Form der Vertiefung der Überschuldung entstehe, den diese gegenüber ihrem Geschäftsführer geltend machen könne. Dies sei auf eine Haftung von Steuerberatern übertragbar, so dass jedwede Haftung von vornherein ausscheide. Die anderslautende Rechtsprechung des - für Insolvenzrecht zuständigen - IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes sei daher nicht überzeugend.

[33-34] (...)

Aus den Gründen:

[35] Die zulässige Klage ist unbegründet.

[36] An dem erforderlichen Feststellungsinteresse bestehen keine Zweifel. In der Sache kann es offenbleiben, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur (Nicht)Haftung des Geschäftsführers für „Insolvenzverschleppungsschäden“ auf einen externen Steuerberater übertragbar ist.

[37] Die Klage ist nämlich aus mehreren sonstigen Gründen abzuweisen. Der Beklagte zu 3. ist bereits nicht passiv legitimiert. Eine Haftung der Beklagten zu 1. und zu 2. aus §§ 280 Abs. 1, 278, 634 Nr. 4, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 8 Abs. 1 PartGG scheidet aus, weil es an einer schuldhaften Pflichtverletzung, jedenfalls an der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und unterlassener Insolvenzantragstellung fehlt.

[38] Im Einzelnen:

1.

[39] Das **Feststellungsinteresse** begegnet keinen Bedenken. Solche werden von den Beklagten auch nicht erhoben.

[40] Der Kläger vermag den behaupteten Schaden derzeit noch nicht abschließend und konkret zu beziffern. Der Inhalt seines Feststellungsbegehrens richtet sich ersichtlich auf die Verantwortung der Beklagten für eine Verschlechterung der Vermögenssituation der Insolvenzschuldnerin in der Zeit zwischen gebotener Insolvenzantragstellung im März 2016 und späterer tatsächlicher Insolvenzantragstellung im Dezember 2017. In dieser Zeit können weitere Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgebaut worden sein, während vorhandenes Vermögen weiter abgeflossen ist. Es kommt hinzu, dass zahlreiche Rechtshandlungen angefochten worden sind, was sich im Ergebnis auf die Vermögenslage auswirken kann.

[41] Eine **abschließende Bezifferung des so zu ermittelnden Schadens vor Abschluss des Insolvenzverfahrens ist daher nur**

der Dimension nach möglich, aber nicht nach der konkreten Höhe (vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 29. November 2019 - 17 U 80/19, juris).

[42] Es tritt hinzu, dass sich der Kläger zur Klageerhebung veranlasst sah, um eine ansonsten drohende Verjährung abzuwenden.

2.

[43] Es bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, ob es dem Insolvenzverwalter an der Befugnis fehlt, zugunsten der Altgläubiger und Masse und zu Lasten der Neugläubiger gegen einen Steuerberater einen Schadensersatzanspruch wegen der Verursachung eines „Insolvenzverschleppungsschadens“ oder eines Insolvenzvertiefungsschadens geltend zu machen (s. hierzu OLG Stuttgart, Urteil vom 27. Oktober 2020 - 12 U 82/20, juris Rn. 76 ff.).

[44] Der für die Steuerberaterhaftung zuständige **IX. Zivilsenat** des Bundesgerichtshofs geht davon aus, dass der Insolvenzverwalter den „**Insolvenzverschleppungsschaden**“, der der Insolvenzschuldnerin durch die auf der Unternehmensfortführung beruhende Vergrößerung der Verbindlichkeiten erwachse, geltend machen könne (BGH, Urteil vom 6. Juni 2013 - IX ZR 204/12, juris Rn. 28). Der Schaden der Schuldnerin bemesse sich nach der Differenz zwischen ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags (BGH, Urteil vom 6. Juni 2013 - IX ZR 204/12, juris Rn. 28).

[45] Bei der Haftung des Geschäftsführers nimmt der **II. Zivilsenat** hingegen an, dass der Insolvenzverwalter gerade **nicht befugt sei, einen Insolvenzvertiefungsschaden als Schaden der Gesellschaft geltend zu machen** (BGH, Urteil vom 30. März 1998 - II ZR 146/96, juris). Vielmehr seien allein die Neugläubiger befugt, ihren Vertrauensschaden vom Geschäftsführer geltend zu machen. Hintergrund ist, dass es eine ungerechtfertigte **Bevorteilung der Altgläubiger** gegenüber den - eigentlich primär durch die verspätete Antragstellung geschädigten - Neugläubigern darstellen würde, wenn man es dem Insolvenzverwalter gestattete, den Vertiefungsschaden geltend zu machen und zur Masse zu ziehen. Denn dadurch würde sich die Altgläubigerquote erheblich erhöhen, während die eigentlich primär geschädigten Neugläubiger u.U. kaum profitieren würden, weil zu befürchten sei, dass sie wegen ihres Rest-Vertrauensschadens leer ausgingen (BGH, Urteil vom 30. März 1998 - II ZR 146/96, juris Rn. 12; Meixner, DStR 2018, 1025, 1026 f.; Brügge, VersR 2018, 705, 706).

[46] Dieser Streit braucht nicht entschieden zu werden, da eine Haftung der Beklagten ohnehin nicht in Betracht kommt.

3.

[47] Eine Haftung des Beklagten zu 3. scheidet nach § 8 PartGG aus. Dieser Beklagte war nämlich nicht oder nur unwesentlich in die Beratungstätigkeit eingebunden. Maßgeblicher Berater der Insolvenzschriftnerin war der Beklagte zu 2. Eine Haftungserweiterung auf den Beklagten zu 3. ergibt sich auch nicht daraus, dass sich der Beklagte zu 2. einzelner Mitarbeiter bediente, die zugleich für den Beklagten zu 3. tätig waren oder in einem gemeinsamen Arbeitsverhältnis standen.

[48] a) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie für berufliche Fehler neben der Partnerschaft, § 8 Abs. 2 PartGG. Bearbeitungsbeiträge anderer Partner von untergeordneter Bedeutung ändern hieran nichts.

[49] Voraussetzung einer Haftungsbeschränkung gemäß § 8 Abs. 2 PartGG ist danach, dass der in Anspruch genommene Partner nicht mit der Bearbeitung des Auftrags befasst war oder nur einen Bearbeitungsbeitrag von untergeordneter Bedeutung geleistet hat. Sinn der in § 8 Abs. 2 PartGG angeordneten Haftungsbeschränkung ist es, den betroffenen Angehörigen der freien Berufe **Planungssicherheit** zu vermitteln und ihre jeweiligen **Haftungsrisiken kalkulierbar** zu machen (BT-Drucks. 13/9820, S. 21). Das Haftungsrisiko der Partner, die mit der Sache nicht befasst waren, soll eingeschränkt werden (BGH, Urteil vom 12. September 2019 – IX ZR 190/18, juris Rn. 7 ff.).

[50] b) Im Lichte dieser Maßstäbe kommt dem Beklagten zu 3. die Haftungsbeschränkung des § 8 Abs. 2 PartGG zugute. Der Beklagte zu 3. war nicht mit der Beratung der Insolvenzschriftnerin betraut. Die ausschließliche Verantwortlichkeit des Beklagten zu 2. ergibt sich bereits aus den vorgelegten Urkunden. In diesen ist nur der Beklagte zu 2. als Berater und Gesprächspartner angeführt.

[51] Weiter haben die Beklagten zu 2. und 3. im Zuge ihrer Anhörung in glaubhafter Weise dargelegt, dass die betreuten Mandate nach Berufsträgern, dh ihnen aufgeteilt werden. Es erfolge zu Beginn der Mandatsbearbeitung eine entsprechende Zuweisung an einen spezifischen Partner, mit dessen Mitarbeitern. Diese Zuständigkeit bestehe sodann fort. Der andere Partner sei nicht involviert – eine branchenübliche Vorgehensweise.

[52] Im Einzelfall könne es zu einem kollegialen Austausch kommen. Dies sei jedoch mit Blick auf das streitgegenständliche Mandat und insbesondere den Jahresabschluss für 2014 nicht der Fall gewesen.

4.

[53] Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagten zu 1. und 2. auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 278, 634 Nr. 4 (Bilanz), 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 8 Abs. 1 PartGG – wegen Pflichtverletzungen im Rahmen des Mandates bzw. der von der Insolvenzschriftnerin in Auftrag gegebenen Erstellung der diversen Abschlüsse und Jahresbilanzen – kommt nicht in Betracht.

[54] a) Es fehlt bereits an jedweder **Pflichtverletzung**. Die Beklagte hatte zwar ein umfassendes vertragliches Mandat. Ein Verstoß gegen das sich hieraus ergebende Pflichtenprogramm ist jedoch nicht ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Januar 2017 vom Bundesgerichtshof aufgestellten, verschärften Anforderungen an das Pflichtenprogramm von Steuerberatern erst in der Zeit danach Geltung entfalten konnten.

[55] Die Beklagten haben zu keinem Zeitpunkt ihre allgemeinen Aufklärungs-, **Hinweis- und Warnpflichten** schuldhaft vernachlässigt noch zu Unrecht Jahresabschlüsse zu Fortführungswerten erstellt.

[56] Unstreitig hatte die Beklagte zu 1. ein umfassendes Mandat inne. Das Mandat umfasste zunächst die unterjährige Buchhaltung für die Insolvenzschriftnerin (Lohn-, Gehalts-, Finanz- und Anlagenbuchführung). Darüber hinaus war die Beklagte zu 1. mit der Erstellung des Jahresabschlusses betraut. Aus diesem Mandat ergaben sich erhebliche Pflichten, zur Beratung wie zur korrekten Erstellung von Abschlüssen.

[57] Die Vorwürfe des Klägers gehen allerdings fehl. Soweit den Beklagten Aufklärungs-, Hinweis- und Warnpflichten im Zusammenhang mit einer drohenden Insolvenz oblagen, haben sie diese nicht schuldhaft verletzt. Im Gegenteil ist von einer überobligationsmäßigen Erfüllung auszugehen. Mit Blick auf das Pflichtenprogramm der Steuerberater ist zwischen der Zeit vor Januar 2017 und danach zu differenzieren.

[58] Im Einzelnen:

[59] aa) Der Kläger erhebt zum einen den Vorwurf, die Beklagten hätten die Insolvenzschriftnerin und deren Geschäftsführerin nicht auf die Insolvenzschriftnerin hingewiesen und somit ihre **Hinweis- und Warnpflichten** verletzt. Hierzu führt er an, in dem – im März 2016 vorgelegten – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 habe sich kein Hinweis auf die Insolvenzschriftnerin und deren Folgen gefunden, insbesondere kein Hinweis darauf, ob die ersichtliche Unterbilanz durch stille Reserven ausgeglichen werden konnte. Ein solcher Hinweis ergebe sich auch nicht aus den weiteren zur Verfügung stehenden Unterlagen. Auch ansonsten hätten die Beklagten im fraglichen Zeitraum – März 2016 bis Oktober 2017 – nicht auf eine drohende Insolvenz

und Antragspflicht hingewiesen. Die Hinweise in dem unstreitig zugegangenen Schreiben aus 2014 seien zu unspezifisch erfolgt.

[60] (1) Zu diesem ersten Monitum ist zunächst festzuhalten, dass es vor Januar 2017, dh der neuen und von früheren Judikaten abweichenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, keine spezifische Pflicht eines Steuerberaters zur Erteilung insolvenzrechtlicher Hinweise gab. Solche Hinweise gehörten nicht zum damals anerkannten Pflichtenprogramm. Hieraus folgt, dass den Beklagten für behauptete Versäumnisse vor Januar 2017 von vornherein kein Vorwurf schuldhaften Fehlverhaltens gemacht werden kann.

[61] Für die Zeit vor Januar 2017 galt nämlich nach einer Leitsentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 7. März 2013 (BGH, Urteil vom 07. März 2013 – IX ZR 64/1, juris Leitsatz und Rn. 19):

[62] „Das steuerberatende Dauermandat von einer GmbH begründet bei üblichem Zuschnitt **keine** Pflicht, die Mandantin bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz auf die Pflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, eine Überprüfung in Auftrag zu geben oder selbst vorzunehmen, ob Insolvenzureife besteht.“

[63] „Die im Schrifttum mehrheitlich und vereinzelt auch in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, der Steuerberater habe im Rahmen seiner Vertragspflichten zur Beratung und Schadensverhütung kraft seines überlegenen Wissens den Geschäftsführer einer GmbH darüber aufzuklären, dass er verpflichtet sei, zur Klärung der Insolvenzureife eine Überschuldungsbilanz aufzustellen und bei Feststellung der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft fristgerecht zu beantragen, wenn Überschuldung der Gesellschaft gemäß § 19 Abs. 2 InsO unmittelbar drohe oder bereits eingetreten ... ist mit der Beschränkung der Pflichten des Steuerberaters auf die steuerliche Beratung bei einem allgemeinen steuerrechtlichen Mandat nicht in Übereinstimmung zu bringen. Auch aus der vertraglichen Nebenpflicht, den Mandanten vor Schaden zu bewahren, ergibt sich nicht die Verpflichtung des Steuerberaters, auf einen möglicherweise bestehenden Anlass zur Prüfung der Insolvenzureife hinzuweisen ... Eine - möglicherweise auch dritt-schützende - Haftung des Steuerberaters für einen Insolvenzverschleppungsschaden kann deshalb nur eintreten, wenn dieser ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzureife eines Unternehmens beauftragt ist.“

[64] (2) Für den jeweiligen Pflichtenumfang stellt das Oberlandesgericht Koblenz überzeugend auf die maßgebliche Rechtsprechung ab (OLG Koblenz, Beschluss vom 12. Mai 2020 – 8

U 2071/19, juris Rn. 24, s. weiter OLG Koblenz, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 3 U 47/20, juris Rn. 20):

[65] „Eine Pflichtverletzung des Beklagten folgt auch nicht aus einem unterlassenen Hinweis auf eine bestehende Insolvenzureife. Der Beklagte hatte sich zu Inhalt und Gegenstand des ihm erteilten Mandates an der zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit geltenden Gesetzeslage sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung zu orientieren. Ende März 2013 war die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom Januar 2017 zu den heute relevanten Pflichten des Steuerberaters bei Jahresabschlusserstellung nicht bekannt und auch nicht absehbar.“

[66] (3) Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagten eine ihrer vor Januar 2017 bestehenden Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten verletzt haben. **Die Beklagten waren von vornherein nicht verpflichtet, auf eine etwaige Insolvenzureife hinzuweisen.**

[67] Im Gegenteil ist aus den im Prozess vorgelegten Unterlagen ersichtlich, dass die Beklagten sogar „überobligationsmäßig“ aufgeklärt haben. Dies belegt bereits das - unstreitig zugegangene - Schreiben des Beklagten zu 2. vom 15. Januar 2014 (Anlage K 8). In diesem Schreiben wird die aktuelle betriebswirtschaftliche Lage eingeschätzt, und abschließend ausdrücklich auf eine mögliche Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzanmeldung hingewiesen.

[68] Weitere Belege für eine zwar nicht geschuldete, aber tatsächlich erfolgte Aufklärung über das Insolvenzrisiko und die damit einhergehenden Pflichten der Geschäftsführung sind den Schreiben vom 5. Mai 2015, vom 18. Juni 2015 sowie vom 16. Juli 2015 zu entnehmen (Anlagen B 1 bis B 3).

[69] Soweit der Kläger in unspezifischer Weise einen Zugang dieser Schreiben bestreitet, vermögen sie damit nicht gehört zu werden. Der Beklagte zu 2. führte im Zuge seiner Anhörung in überzeugender Weise aus, das sein Unternehmen und die Insolvenzschriftführerin im gleichen Haus ansässig waren. Für die Insolvenzschriftführerin bestimmte Schreiben habe man daher persönlich überreicht, etwa durch die zuständige Sekretärin. Wichtige Vorgänge habe man dokumentiert. Dies wurde in der Verhandlung auch mit dem Postausgangsbuch untermauert.

[70] Angesichts dieses erheblichen und detaillierten Vorbringens hätte es dem Kläger oblegen, näher zum angeblichen Nichtzugang vorzutragen, was nicht erfolgte. Der Kläger vermag sich jedenfalls nicht darauf zu berufen, in seinen Unterlagen diese Schreiben nicht vorgefunden zu haben. Er müsste zumindest seine Bemühungen und deren Ergebnis nachvollziehbar darlegen (vgl. BGH, Urteil vom 16. November 2012 – V ZR 179/11). Das bloße Bestreiten des Zugangs ist daher unzulässig.

[71] Es kommt hinzu, dass die auch hierzu befragte ehemalige Geschäftsführerin der Insolvenzschriftnerin - nach Einsichtnahme in die diversen Schreiben der Beklagten - sogar bestätigte, dass ihr Schreiben der Beklagten persönlich übergeben wurden. Die Zeugin vermochte sich zudem an den Inhalt der Schreiben vom 5. Mai 2015 (Anlage B 1) und vom 16.07.2015 (Anlage B 3) zu erinnern.

[72] Nach alledem geht die Kammer vom Zugang sämtlicher vorgelegten Schreiben aus.

[73] In dem der Zeugin bekannten Schreiben vom 5. Mai 2015 heißt es:

[74] „Nach § 19 InsO müssen Sie als Geschäftsführerin laufend überprüfen, ob die bei Ihnen unzweifelhaft bestehende bilanzielle Überschuldung auch zu einer rechtlichen Überschuldung und damit zu einer Insolvenzantragspflicht nach § 19 InsO führt. Für eine positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose muss die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des Prognosezeitraumes wahrscheinlicher sein als der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit. Nach unseren Informationen erfolgt eine regelmäßige Erstellung des Finanzstatus und dessen Überwachung durch Sie und Ihren Fachberater Controlling, Herrn S..., m... GmbH.“

[75] Mehr konnte von den Beklagten nicht erwartet werden, selbst im Lichte der folgenden Rechtsprechungsänderung.

[76] (4) Für die Zeit nach Januar 2017 ist – auch nach den nunmehr heraufgesetzten Maßstäben – ebenfalls kein regelwidriges Verhalten ersichtlich.

[77] Der Bundesgerichtshof postuliert zwar mit Urteil vom 26. Januar 2017 eine allgemeine Hinweis- und Warnpflicht (BGH, Urteil vom 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14, BGHZ 213, 374-394, juris Leitsatz und Rn. 43 ff.):

[78] „Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzschrift der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH, Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12, WM 2013, 802).“

[79] „Anders als das Berufungsgericht meint, kommt zudem eine Haftung des Beklagten aus § 280 Abs. 1, § 675 Abs. 1 BGB wegen Verletzung einer Hinweis- und Warnpflicht in Betracht. Auch wenn der vom Steuerberater erstellte Jahresab-

schluss mangelfrei war, können den mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberater Hinweis- und Warnpflichten treffen.

[80] Eine Hinweispflicht des Steuerberaters besteht auch außerhalb des beschränkten Mandatsgegenstandes, soweit die Gefahren dem Steuerberater bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen und wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich der Gefahr nicht bewusst ist ... Dies gilt insbesondere, wenn die Gefahr Interessen des Auftraggebers betrifft, die mit dem beschränkten Auftragsgegenstand in engem Zusammenhang stehen ...

[81] Diese Voraussetzungen können bei einem Steuerberater erfüllt sein, der beauftragt ist, einen Jahresabschluss zu erstellen. Trotz inhaltlich richtiger Bilanz können zugunsten des Mandanten Hinweis- und Warnpflichten bestehen, wenn der Steuerberater einen Insolvenzgrund erkennt oder für ihn ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzgrund offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzschrift der Mandantin nicht bewusst ist. Solche Anhaltspunkte können für den Steuerberater etwa dann offenkundig sein, wenn die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufweisen. Dies kommt weiter in Betracht, wenn für den Steuerberater offenkundig ist, dass die bilanziell überschuldete Gesellschaft über keine stillen Reserven verfügt. Maßgeblich für die Frage, ob eine Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters besteht, sind dabei nur die von ihm für den zu erstellenden Jahresabschluss zu prüfenden Umstände.“

[82] (5) In Würdigung dieser - neuen - Maßstäbe und Leitlinien traf die Beklagten bereits keine allgemeine Hinweis- und Warnpflicht. Es dürfte jedenfalls ab Januar 2017 zwar offenkundige Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht der Geschäftsführerin gegeben haben. **Jedoch mussten die Beklagten keineswegs annehmen, dass diese mögliche Insolvenzschrift der Mandantin nicht bewusst war.** Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in aufeinanderfolgenden Jahren wiesen wiederholt und über Jahre hinweg nicht durch Eigenkapital - oder stille Reserven - gedeckte hohe Fehlbeträge auf. Im Jahr 2016 betrug der Fehlbetrag immerhin 1.292.585,56 €.

[83] Die Überschuldung konnte der geschäftlich versierten Geschäftsführerin nicht verborgen geblieben sein, zumal sie wusste, dass keine stillen Reserven vorhanden waren. Zudem wurde die Insolvenzschriftnerin bereits mit Schreiben der Barmer vom 12. Januar 2017 (!) ausdrücklich auf die notwendige Insolvenzantragspflicht hingewiesen. Weiter hat die IKK Klasik am 18. Januar 2017 einen ersten Insolvenzantrag gestellt,

was der Geschäftsführerin auch mitgeteilt worden war. Aufgrund dieser Vorgänge wusste die Geschäftsführerin positiv um die Insolvenzsreife wie ihre eigene, damit einhergehende Antragspflicht. Es kommt hinzu, dass die Insolvenzschuldnerin durchgängig durch andere außenstehende Experten beraten wurde, was die Beklagten wussten und worauf sie immer wieder verwiesen, wie aus dem oben zitierten Schreiben vom 5. Mai 2015 ersichtlich. So soll eine Drittfirma im März 2017 sogar eine Fortführungsprognose, möglicherweise ein Sanierungskonzept erstellt haben.

[84] Die Beklagten hatten nach alledem keinen Grund zur Annahme, dass die drohenden Gefahren der Insolvenzschuldnerin nicht bewusst waren.

[85] (6) Im Übrigen **haben die Beklagten - erneut überobligatorisch - auf die drohende Insolvenz auch ab Januar 2017 wiederholt hingewiesen.** Dies ergibt sich bereits aus dem Schreiben des Beklagten zu 2. vom 9. Februar 2017 (Anlage B 4), von dessen Zugang bei der Insolvenzschuldnerin die Kammer - wie dargelegt - ausgeht. Darin wird nämlich auf mehrere Besprechungen im Januar 2017 Bezug genommen, in denen ebenfalls detaillierte Hinweise auf die Insolvenzantragspflicht erfolgten:

[86] *„Sehr geehrte Frau ..., wie in den bisherigen Gesprächen mit Herrn ... und/oder Herrn ... laufend, zuletzt unter anderem am 9. Januar 2017, 13. Januar 2017 und 26. Januar 2017 wiederholt erörtert, existieren gesetzlich zwei wesentliche Tatbestände zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ...“.*

[87] Im Übrigen hat der Beklagte zu 2. in glaubhafter Weise bekundet, seit Jahren sei mit der Geschäftsführerin besprochen worden, dass eine bilanzielle Überschuldung vorliege. Weiter sei die Zeugin darauf hingewiesen worden, dass sie ständig ihren Liquiditätsstatus überprüfen müsse.

[88] bb) Der weitere - zweite - Vorwurf des Klägers geht dahin, dass die Beklagten im März 2016 pflichtwidrig einen fehlerbehafteten **Jahresabschluss für das Jahr 2014** - und die Folgejahre - erstellt hätten. Anstelle von Fortführungswerten hätten sie Liquidationswerte in Ansatz bringen müssen. Mithin seien handelsrechtliche Bewertungsvorschriften - § 252 HGB - verletzt worden, der Jahresabschluss sei mangelhaft. Den Beklagten sei die Unterbilanz wie das Fehlen stiller Reserven bekannt gewesen. Eine positive Fortführungsprognose sei ausgeschieden. Die Schuldnerin sei bereits 2014 insolvenzreif gewesen.

[89] Dieser Vorwurf geht ebenfalls ins Leere.

[90] (1) Das vom Kläger auch hier herangezogene Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 2017 vermag keine Geltingkraft für die Zeit davor zu entfalten. Im Übrigen gibt es

zu wenig Anhaltspunkte dafür, dass der Jahresabschluss für 2014 angesichts einer bestehenden Insolvenzsreife der Insolvenzschuldnerin objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausging. Jedenfalls waren die Beklagten nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln, zumal Dritte mit dieser Aufgabe betreut wurden, worauf die Beklagten vertrauen durften.

[91] (2) Die Beklagten führen zudem überzeugend an, dass es keinen nennenswerten Unterschied gemacht hätte, wenn für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 Liquidationswerte angesetzt worden wären. Diese Jahresabschlüsse hätten nämlich offensichtlich nicht durch Eigenkapital gedeckte hohe Fehlbeiträge ausgewiesen. Die rechnerische Überschuldung der Insolvenzschuldnerin sei bereits zu Fortführungswerten deutlich erkennbar gewesen und wäre zu Liquidationswerten nur geringfügig höher ausgefallen.

[92] b) Selbst wenn den Beklagten eine schuldhaftige Pflichtverletzung zur Last fiele, führte dies nicht zum Erfolg der Klage. In jedem Fall fehlt es nämlich an der erforderlichen **Kausalität**, d. h. an einem Zusammenhang zwischen einem etwaigen Fehler und dem Unterlassen einer Antragstellung.

[93] aa) Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass die Geschäftsführerin der Insolvenzschuldnerin - sei es aufgrund noch deutlicherer und konkreterer Hinweise und Warnungen, sei es aufgrund einer Bilanzierung mit Liquidationswerten - in dem allein relevanten Zeitraum zwischen März 2016 und Oktober 2017 ihrerseits einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hätte.

[94] Wie auch die Vernehmung der Geschäftsführerin als Zeugin ergab, war sie damals *omnimodo facturus*, d. h. fest entschlossen, ihr zeitweise durchaus erfolgreiches Unternehmen fortzuführen. Sie habe „nie ans Aufgeben gedacht“ und einfach „nicht loslassen“ können.

[95] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die **Geschäftsführerin wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung rechtskräftig verurteilt wurde.** Bei einer solchen Vorsatztat können das Vermögen treffende Folgen nicht auf den steuerlichen Berater abgewälzt werden, da diese Folgen nicht vom Schutzzweck der steuerlichen Beratungspflichten umfasst werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits 1996 entschieden (BGH, Urteil vom 14. November 1996 - IX ZR 215/95, juris Rn. 15):

[96] *„Diese Pflicht endet zwar dort, wo der Mandant selbst sich über die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Vorgehens im Klaren ist; denn dann bedarf er keiner Aufklärung. Begeht er deshalb - allein oder gemeinsam mit dem Steuerberater oder*

von diesem angestiftet - eine (vorsätzliche) Steuerhinterziehung, so kann er die sein Vermögen treffenden steuerstrafrechtlichen Folgen nicht auf seinen Berater abwälzen.“

[97] Es tritt hinzu, dass die Geschäftsführerin in den Jahren 2016 und 2017 zweimal bei einer anderweitigen Steuerberaterin war, um sich beraten zu lassen. Diese Steuerberaterin habe sie mit den Worten gewarnt, ihre Zahlen seien so schlecht, dass sie nicht beraten werden dürfe.

[98] Eine „Vermutung beratungsgerechten Verhaltens“ scheidet daher von vornherein aus.

[99] bb) Spätestens mit dem Hinweis der weiteren Steuerberaterin in den Jahren 2016 und 2017 und mit dem Schreiben der Barmer sowie dem Insolvenzantrag der IKK Klassik aus Januar 2017 waren der Geschäftsführerin die drohenden Gefahren und ihre eigenen Pflichten überaus deutlich vor Augen gestellt worden. Wenn sie gleichwohl erst zum 19. Oktober 2017 einen Eigenantrag stellte, so zeigt dies, dass sie auch auf einen früheren oder zusätzlichen Hinweis der Beklagten nicht reagiert hätte.

[100] cc) Zudem ließ sich die Zeugin durchgängig extern beraten, durch Unternehmensberater und selbst anwaltlich. Es erschließt sich nicht, dass die Steuerberater in Haftung genommen werden sollen, während externe Berater mit der Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der Begleitung der Unternehmensführung betraut waren.

[101] dd) Dies alles gilt auch für eine etwaige Bilanzierung zu Liquidationswerten im März 2016. Es ist nicht erkennbar, dass die Geschäftsführerin dies allein zum Anlass für eine Antragstellung genommen hätte. Schließlich war der Zeugin die „Schieflage“ ihres Unternehmens bereits im März 2016 bekannt, jedenfalls aufgrund der hohen, im Jahresabschluss 2014 auch ausgewiesenen Fehlbeträge. Der Zeugin war bekannt, wie sie im Zuge ihrer Vernehmung darlegte, dass diese Fehlbeträge nicht durch stille Reserven ausgeglichen oder wenigstens teilweise aufgefangen waren.

[102] Nach alledem waren sowohl der Feststellungsantrag als auch der Freistellungsantrag unbegründet, die Klage insgesamt abzuweisen.

[103-104] (...)

Steuerberaterhaftung

- Veräußerung eines Gebäudes
- Spekulationsgewinn
- Afa
- Hinweispflicht

(OLG Zweibrücken, Urt. v. 26.6.2020 – 2 U 16/19)

Leitsatz (der Redaktion)

Beabsichtigt der Mandant, innerhalb der Spekulationsfrist ein Gebäude zu veräußern, hat der Steuerberater in Hinblick auf die zu erwartende Steuer auf den Spekulationsgewinn über die Folgen der in der Vergangenheit geltend gemachten Afa zu belehren.

Zum Sachverhalt

[1] Der Kläger macht den Beklagten im Wege der Steuerberaterhaftung dafür verantwortlich, dass seine Ehefrau infolge einer seiner Auffassung nach fehlerhaften Beratung eine Eigentumswohnung vor Ablauf der 10-Jahresfrist veräußerte und dadurch einen Steuerschaden erlitt.

[2] Der Kläger ist Inhaber eines Kfz-Reparaturbetriebes, seine Ehefrau ist Erzieherin und verfügt über Immobilienvermögen. Über mehrere Jahre übernahm der Beklagte die steuerliche Beratung für die Eheleute. In diesem Zusammenhang erstellte er Einkommenssteuererklärungen sowie die laufende Buchhaltung des Kfz-Reparaturbetriebes. In den vergangenen Jahren wurden die Eheleute L... gem. § 26 des EStG gemeinsam veranlagt.

[3] Die Ehefrau des Klägers erwarb im Jahr 2006 eine Eigentumswohnung im L... „H...“ zu einem Kaufpreis von 235.000,00 €, die seit dem Jahr 2007 an den späteren Käufer der Wohnung vermietet war. Die Wohnung befindet sich in einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäudekomplex. Seit dem Erwerb der Wohnung machten die Eheleute L.../S...-L... im Rahmen ihrer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung neben der linearen Abschreibung (§ 7 Abs. 4 EStG) auch Kosten für Wiederherstellungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach § 7 i EStG („Sonder-Afa“) steuerlich geltend.

[4] Nachdem der Mieter der Wohnung sein Erwerbsinteresse bekundet hatte, veräußerte die Ehefrau des Klägers die Wohnung mit notariellem Vertrag vom 11. Dezember 2014 zu einem Kaufpreis von 286.500,00 €. Der Kaufpreis wurde im Jahr 2015 an die Ehefrau des Klägers gezahlt.

[5] Vor dem Verkauf hatte die Ehefrau des Klägers mit der Zeugin W... (Mitarbeiterin des Beklagten) über die steuerlichen Auswirkungen eines Verkaufs der Eigentumswohnung gesprochen.

[6] In einer E-Mail vom 28. Mai 2014 erklärte die Zeugin W...: „(...) Die Frist privater Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücke liegt innerhalb von 10 Jahre zwischen Anschaffung und Veräußerung“.

[7] In der vom Büro des Beklagten erstellten Einkommenssteuererklärung für 2015 wurde der Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Wohnung in Ansatz gebracht, wobei die bis zum Veräußerungszeitpunkt geltend gemachten Sonderabschreibungen gewinnerhöhend nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG berücksichtigt wurden. Die vom Finanzamt festgesetzte Nachzahlung wurde von der Ehefrau des Klägers beglichen.

[8] Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 erhob der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten den Vorwurf der Falschberatung, den der Beklagte im nachfolgenden Schriftwechsel zurückwies.

[9] Der Kläger beziffert seinen Schadensersatzanspruch auf 73.099,31 €. Den vorgenannten Betrag errechnet er aus der Differenz der Steuerlast für das Jahr 2015 mit und ohne Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns aus § 23 EStG.

[10] Der Kläger hat behauptet, auf Nachfrage seiner Ehefrau nach den steuerlichen Folgen eines Wohnungsverkaufs vor Ablauf von zehn Jahren (seit dem Erwerb) habe die Mitarbeiterin des Beklagten (Zeugin W...) lediglich darauf hingewiesen, dass bei Veräußerung der Wohnung die bis zum Ablauf der Veräußerungsfrist noch nicht in Anspruch genommene Sonder-AfA verloren gehe, diese mithin für die Jahre 2015 und 2016 nicht mehr in Anspruch genommen werden könnte. Diese Mitteilung sei für den Entschluss zum Verkauf der Wohnung maßgeblich gewesen, da der Verlust der Abschreibungsmöglichkeit für 2 Jahre akzeptabel erschien. Bei richtiger Information über die weiteren steuerlichen Folgen hätte sie dem Verkauf der Wohnung erst nach Ablauf der Spekulationsfrist von 10 Jahren vorgenommen.

[11] Der Beklagte hat behauptet, es fehle bereits an einer vertraglichen Grundlage für eine Haftung, insbesondere habe es kein Dauermandat gegeben. Ein Vertragsverhältnis über die Beratung im Hinblick auf die Immobilientransaktion sei nicht begründet worden. Vielmehr habe die Ehefrau des Klägers in der ersten Hälfte des Jahres 2014 beiläufig gegenüber der Zeugin W... erwähnt, dass sie eine Veräußerung der Wohnung im „H...“ erwäge und habe in diesem Zusammenhang um Mitteilung gebeten, wann die Spekulationsfrist ablaufe. In diesem Zusammenhang sei über die Einzelheiten des geplanten Verkaufs der Wohnung nicht gesprochen worden.

[12] Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz

hat zunächst Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeuginen E... S...-L... (Ehefrau des Klägers) und Renate W... (Mitarbeiterin des Beklagten).

[13] Mit Urteil vom 11. Juli 2019, auf das wegen zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstand erster Instanz sowie wegen der Gründe Bezug genommen wird, hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, 36.715,17 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.590,91 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26. August 2017 an den Kläger zu zahlen. Im Übrigen hat die Kammer die Klage abgewiesen.

[14] Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, der Anspruch folge aus § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 311 Abs. 2 und Abs. 3 („cic“). Durch die Anfrage der Ehefrau des Klägers bei der Zeugin W... sei ein vertragsähnliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB zustande gekommen. Es sei nämlich im Rahmen eines Steuerberatungsverhältnisses eine Anfrage mit steuerlicher Relevanz an den Berater gerichtet worden. Als langjähriger Mandant des Beklagten habe der Kläger darauf vertrauen dürfen, dass auch auf die von seiner Ehefrau gerichtete Anfrage über den Ablauf der Spekulationsfrist zutreffende und eingehende Hinweise erteilt werden, so dass eine informierte Entscheidung darüber ermöglicht wird, ob ein spezieller Auftrag zur Prüfung der Entstehung und gegebenenfalls zur Berechnung des Spekulationsgewinns erteilt werden sollte. Von Beklagtenseite habe die Verpflichtung bestanden, aufgrund der erlangten Kenntnis über die in Rede stehende Immobilientransaktion auf mögliche steuerliche Nachteile hinzuweisen.

[15] Der Zusammenhang zwischen Transaktion und Steuerfolge sei im vorliegenden Fall offenkundig gewesen. Wenn – wie hier – ein Mandant nach Veräußerungsfristen frage, müsse der Steuerberater zumindest einen Warnhinweis auf bislang nicht geprüfte Risiken geben. Er könne nämlich nicht davon ausgehen, dass der Mandant die Einzelheiten der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ausreichend verstehe. Vorliegend bestehe die Besonderheit darin, dass der steuerlich relevante Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 3 EStG) sich nicht nur auf dem Veräußerungspreis abzgl. Anschaffungs- und Herstellungskosten und Werbungskosten errechne, sondern sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten auch noch um Absetzungen für Abnutzungen, sowie um Sonderabschreibungen vermindere (§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG).

[16] Dass ein entsprechender Informationsaustausch stattgefunden habe, ergebe sich aus den Aussagen der Zeuginen S...-L... und W..., die sich mit dem Schriftverkehr zwischen den Parteien in Einklang bringen lasse. Die letztlich von der Zeugin W... erteilten Informationen enthielten pflichtwidrig

keinen Hinweis darüber, welche Folgen insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG zu erwarten waren. Auch die Zeugin W... habe bekundet, dass sie Erinnerungen daran habe, dass die Zeugin S...-L... ihr mitgeteilt habe, die Wohnung im „H...“ vielleicht verkaufen zu wollen. Dabei sei nach der Frist nach den Sonderabschreibungen gefragt worden. Sie habe der Zeugin S...-L... Informationen gegeben dazu, wie lange die Sonderabschreibungen (zum Zeitpunkt der Anfrage) noch laufe. Weitere Informationen seien nicht erteilt worden.

[17] Selbst wenn eine Haftung aufgrund eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses verneint würde, käme eine Haftung wegen des bestehenden Dauermandats in Betracht, da der Beklagte bereits seit den 1990er Jahren der steuerliche Berater des Klägers gewesen sei. In deren Zusammenhang habe der Beklagte auch gerade von den Abschreibungen im Zusammenhang mit der Wohnung im „H...“ gewusst.

[18] Das notwendige Verschulden (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) werde vermutet. Das Verschulden der Zeugin W... sei dem Beklagten gem. § 278 BGB zuzurechnen. Die Pflichtverletzung sei auch kausal für einen Schaden des Klägers. Es stehe fest, dass die Wohnung im H... nicht innerhalb der Spekulationsfrist veräußert worden wäre, wenn der Kläger und seine Ehefrau über die steuerlichen Folgen der Veräußerung hinreichend belehrt worden wären. Die Zeugin S...-L... habe insoweit glaubhaft bekundet, dass sie die Immobilie nur habe veräußern wollen, weil sie dann mit Dingen wie Hausverwaltung oder Bewohnerversammlungen im Zusammenhang mit der WEG nichts mehr zu tun gehabt hätte. Auch sei die Veräußerung nicht im Zusammenhang mit der Finanzierung eines neuen Objektes in O... erfolgt. Dessen Finanzierung sei vielmehr auch ohne den Verkaufserlös gesichert gewesen.

[19] Den aus dem Veräußerungsgewinn und dem Zinsbetrag errechneten Schadensbetrag könne der Kläger aber nur zu 50 Prozent geltend machen. Im Hinblick auf die Einkommenssteuerschuld sei der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau Gesamtschuldnerin, wobei ohne vertragliche Regelung im Innenverhältnis von einer hälftigen Teilung auszugehen sei (§ 44 AO, § 421 BGB). Im Laufe des Verfahrens habe sich herausgestellt, dass die Zahlung der Steuerschuld über das Konto der Ehefrau abgewickelt worden sei. Der Kläger könne nur den Betrag als Schaden geltend machen, in dessen Höhe er nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB im Wege des Gesamtschuldnerausgleiches hafte. Daher könne er nur 50 Prozent des Schadens verlangen. Es spiele insoweit keine Rolle, ob die Zahlung durch die Ehefrau oder durch den Kläger geleistet worden sei, da jeweils Gesamtschuldnerausgleichsansprüche bestünden.

[20] Hiergegen richten sich die Berufungen beider Parteien.

[21] Der Kläger trägt vor, entgegen der Auffassung des Erstgerichtes könne der Kläger den gesamten Schaden geltend machen, der den Eheleuten L.../S...-L... entstanden sei. Verträge über die Erstellung einer Einkommenssteuererklärung unter Zusammenveranlagung seien gemäß § 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB den Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfes zuzuordnen. Hieraus folge, dass gem. § 432 BGB bei einem solchen Vertrag Leistung an alle gefordert werden könne. Zuletzt habe der Kläger auch die Zahlung an sich und seine Ehefrau verlangt. Die Aufteilung des Schadens im Innenverhältnis der Eheleute spiele dagegen für die Berechnung des Schadens keine Rolle. Aus diesem Grund seien auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in voller Höhe erstattungsfähig.

[22-26] (Anträge: ...)

[27] Der Beklagte trägt vor,

[28] zwischen den Parteien sei kein Beratungsvertrag zustande gekommen. Vor dem Hintergrund, dass die Immobilientransaktion alleine von der Ehefrau des Klägers vorgenommen worden sei und auch nur diese den Beklagten aufgesucht habe, komme allenfalls mit der Ehefrau des Klägers ein Vertragsverhältnis in Betracht. Die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter habe der Kläger nicht dargelegt. Der Beklagte habe auch keine Pflichten gegenüber dem Kläger oder seine Ehefrau verletzt. Die gestellten Fragen seien vielmehr vollständig und zutreffend beantwortet worden. Schließlich sei dem Kläger auch kein Schaden entstanden. Die Wohnung im „H...“ sei von der Ehefrau des Klägers alleine erworben und alleine veräußert worden. Der Kaufpreis für die Wohnung sei auch alleine an die Ehefrau gezahlt worden. Auch den Kredit, mit dem die Steuernachzahlung beglichen worden sei, sei alleine von der Ehefrau des Klägers aufgenommen worden. All dies habe sich auf das Vermögen des Klägers nicht ausgewirkt. Es stehe auch kein Steuerschaden des Klägers im Raum. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung sei die Steuerlast bereits vollständig durch dessen Ehefrau bereinigt gewesen. Soweit das Landgericht im Hinblick auf die Einkommenssteuerschulden auf die Gesamtschuldnerschaft nach § 44 AO i. V. m. § 426 BGB verweise, möge dies aus steuerlicher Hinsicht zutreffend gewesen sein. Zivilrechtlich sei allein die Zeugin S...-L... verpflichtet gewesen, die Steuerlast zu tragen. Denn sie sei es gewesen, die die Steuerlast ausgelöst habe und die zu versteuernden Einnahmen erzielt habe. Sie sei mithin im Innenverhältnis alleine verpflichtet gewesen, die Steuerlast zu tragen. Die Annahme, dass die Ehefrau die wirtschaftlichen Vorteile gehabt hätte, der Kläger aber die wirtschaftlichen Nachteile zur Hälfte tragen müsse, sei absurd. Da die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation nicht gegeben seien, könne der Kläger nicht etwaige Ansprüche seiner Frau geltend machen. Ohnehin sei unklar, weshalb der Kläger selbst und nicht seine Ehefrau die Klage erhoben habe.

[29] Mit Einverständnis der Parteien hat der Senat mit Beschluss vom 5. Mai 2020 das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs.2 ZPO angeordnet und einen Hinweis zur Sach- und Rechtslage erteilt.

Aus den Gründen:

[30] Die Berufungen beider Parteien sind verfahrensrechtlich bedenkenfrei. In der Sache hat die Berufung des Klägers mit den zuletzt gestellten Anträgen vollen Erfolg, wohingegen die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen ist.

[31] Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist in Höhe von 73.099,91 € begründet und folgt aus §§ 675, 280 Abs.1, 241 Abs.2 BGB

[32] Zwischen den Parteien bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Dauermandates (1.). Durch die auf Nachfrage nur unzureichend erteilte Auskunft der Mitarbeiterin W... hat der Beklagte zumindest eine Nebenpflicht im Sinne des § 241 Abs.2 BGB verletzt (2.). Diese Pflichtverletzung hat der Beklagte auch im Sinne des § 280 Abs.1 Satz 2 BGB zu vertreten, da ihm das Verschulden seiner Mitarbeiterin, der Zeugin W..., gemäß § 278 Satz 1 BGB zuzurechnen ist (3.). In der Folge hat der Beklagte den vermeidbaren Steuerschaden zu ersetzen (4.), der beiden Eheleuten gemeinsam entstanden ist (5.). Diesen Schaden kann der Kläger allein in voller Höhe verlangen (6.), solange er die Zahlung an sich und seine Ehefrau verlangt. Schließlich sind auch mit der Berufung des Klägers weiter verfolgten Nebenforderungen in vollem Umfang begründet (7.)

[33] Im Einzelnen:

[34] 1. Zwischen den Parteien bestand ein **Schuldverhältnis in Form eines Dauermandates**. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes war der Beklagte bereits seit den 1990er Jahren (mit einer Unterbrechung) steuerlicher Berater des Klägers und seiner Ehefrau. Für den Kfz-Reparaturbetrieb des Klägers übernahm er die Lohnbuchhaltung, für die Eheleute hat er die Einkommenssteuererklärungen gefertigt. In diesem Zusammenhang hat er auch und gerade die Einkünfte der Ehefrau des Klägers aus der Vermietung der Eigentumswohnung einschließlich der Geltendmachung der Sonderabschreibungen nach § 7 i EStG erklärt. Dass die Parteien im vorgenannten Umfang in einer vertraglichen Verbindung zueinander standen, stellt auch der Beklagte nicht konkret in Abrede. Auch aus seiner Berufungsbegründung lässt sich entnehmen, dass er die „alljährliche steuerlichen Veranlagung“ des Klägers und seiner Ehefrau bearbeitet hat. Im Zuge dessen waren beide Eheleute Vertragspartner des Klägers.

[35] 2. Es kann dahin stehen, ob der unstreitige Informationsaustausch zwischen der Zeugin S...-L... und der Zeugin W...

eine über das bestehende Dauermandat hinausgehendes gesondertes Mandat zur Aufklärung über die steuerlichen Auswirkungen der Immobilientransaktion begründet hat, das die Beratung eines steueroptimierten Vorgehens im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung beinhaltet hätte. Denn er hat jedenfalls **Neben- und Rücksichtspflichten des Steuerberaters im Sinne des § 241 Abs.2 BGB** begründet (a.), die hier verletzt (b.) worden sind.

[36] a. Die Aufgabe (und damit der Pflichtenkreis) des Steuerberaters richtet sich zwar grundsätzlich zunächst nach dem Inhalt und dem Umfang des erteilten (Dauer-)Mandats. Der Steuerberater ist dabei verpflichtet, sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm erteilten Auftrages zu beachten sind. Nur in den hierdurch gezogenen Grenzen hat er den Auftraggeber auch ungefragt über die bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren. **Zu den vertraglichen Nebenpflichten des Steuerberaters gehört es nach gefestigter höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung, den Mandanten nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB vor Schaden zu bewahren und auf Fehlentscheidungen, die für ihn offen zutage treten, hinzuweisen** (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12; Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 15. April 2014 – 3 U 633/13). Vorliegend trat im Vorfeld des Verkaufs der Eigentumswohnung eine steuerrechtliche Fehleinschätzung der Ehefrau des Klägers offen zu Tage, da sie glaubte, im Falle eines Verkaufs vor Ablauf der 10-Jahresfrist nur die Abschreibungsmöglichkeiten für die kommenden Jahre zu verlieren, aber nicht im Blick hatte, dass der Veräußerungsgewinn zu versteuern ist und dass bei dessen Ermittlung nach § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG die in der Vergangenheit in Anspruch genommenen Abschreibungen (einschließlich Sonder-AfA) die Anschaffungskosten vermindern und damit den steuerrechtlich relevanten Gewinn (und damit auch die Steuerlast) in beträchtlichem Umfang erhöhen (vgl. zur Rechtslage Ratschow in Blümisch, EStG, Stand: November 2019, § 23 Rn. 190). Von dieser Fehleinschätzung der Ehefrau des Klägers hat der Beklagte über seine Mitarbeiterin, der Zeugin W..., im Zuge der Nachfrage erfahren. Die Ehefrau des Klägers hat die Zeugin W... nicht nur von dem geplanten Verkauf der Eigentumswohnung in Kenntnis gesetzt, sondern ihr auch zu verstehen gegeben, dass sie sich über die etwaigen steuerrechtlichen Auswirkungen Gedanken machte und hierbei die aufgezeigte Problematik (Versteuerung des Veräußerungserlöses, Problematik der AfA der Vorjahre) offensichtlich nicht im Blick hatte. Dies folgt sowohl aus der Aussage der Zeugin S...-L... (Ehefrau des Klägers) als auch aus der Aussage der Zeugin W....

[37] b. Die Verletzung der Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB besteht darin, dass der Beklagte die offen zutage getretene Fehlvorstellung über die steuerlichen Folgen eines Verkaufs

der Wohnung innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht ausräumte, sondern verstärkte. Die Zeugin W... selbst bekundete gegenüber dem Erstgericht, die Zeugin L... habe ihr mitgeteilt, dass sie die Wohnung „vielleicht verkaufen wolle“. In diesem Zusammenhang habe sie gefragt, „was mit der Sonderabschreibung ist“. Die an die Zeugin W... gerichtete Frage beschränkte sich nach der eigenen Darstellung der Zeugin W... nicht auf die Dauer und den Ablaufzeitpunkt der Frist. Wer an ein Steuerberaterbüro die Frage richtet, „was [im Falle des Verkaufs] mit der Sonderabschreibung ist“, will über die steuerlichen Folgen des Verkaufs informiert werden und gibt zu verstehen, gerade keine Kenntnis von den Einzelheiten zu haben. Nach eigenen Angaben hat die Zeugin W... ausweislich der Vernehmungsniederschrift des Erstgerichtes der Ehefrau des Klägers nur mitgeteilt „wie lange die Sonderabschreibung noch läuft“ und „dass sie zwei Jahre verlieren würde und diese 10-Jahresfrist gelten würde“. Die während des gesamten Verfahrens vertretene Position des Beklagten, die gestellte Frage sei mit dieser Information „vollständig und zutreffend“ beantwortet worden, vermag der Senat - zumal aus Sicht eines Steuerberaters - nicht nachzuvollziehen. Die erteilte Auskunft der Zeugin W... war offensichtlich unzureichend und irreführend.

[38] Die Frage, „was mit der Sonderabschreibung ist“, konnte in der vorliegenden Situation nicht alleine mit dem Verweis auf den Verlust künftiger Abschreibungen vollständig beantwortet werden. Vielmehr besteht die wesentliche Auswirkung in der Versteuerung des Veräußerungsgewinnes und den von § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG vorgegebenen Berechnungsparametern. Die resultierenden steuerrechtlichen Folgen waren gerade in Bezug auf die Wohnung im „H...“ mit drastischen steuerlichen Folgen verbunden, da seit dem Erwerb in beträchtlichem Umfang Sonderabschreibungen in Anspruch genommen wurden, die den steuerrechtlich maßgeblichen Veräußerungsgewinn (und damit im Ergebnis die Steuerlast) erhöhen. Aus Sicht eines Steuerberaters stellte sich der Verkauf der Wohnung vor Ablauf der 10-Jahresfrist als offen zutage getretene Fehlentscheidung dar. Bei dieser Sachlage hätte die Ehefrau des Klägers auf die vorgenannten steuerlichen Folgen hingewiesen werden müssen sowie darauf, dass die Problematik nach Ablauf der 10-Jahresfrist nicht mehr besteht. Aus Anlass der Nachfrage hätte es dieser Klarstellung auch ohne ausdrückliches Mandat zur Beratung bedurft. Vor dem Hintergrund, dass der Beklagte in den Vorjahren mit den Einkommenssteuererklärungen der Eheleute betraut war, wäre er unter dem Gesichtspunkt der Neben- und Rücksichtspflicht dazu angehalten gewesen, über die steuerlichen Folgen eines Wohnungsverkaufs vollumfänglich aufzuklären. Ohne gesondertes Mandat konnten die Eheleute L.../S...-L... zwar keine Detailauskunft mit Steuerberechnung verlangen. Aus Sicht des Beklagten hätte aber mit Rücksicht auf die Belange seiner Mandanten zumindest der dringende Anlass dazu bestanden, über die Ri-

siken im Großen und Ganzen aufzuklären sowie zu einer detaillierten Beratung anzuraten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die steuerrechtliche Behandlung der Immobilientransaktion in einem engen Zusammenhang zu der Einkommenssteuererklärung der Eheleute L... stand, die fortlaufend von dem Büro des Beklagten bearbeitet wurde.

[39] 3. Der Beklagte hat die **Pflichtverletzung auch zu vertreten**. Die gesetzliche Vermutung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht ausgeräumt, sondern bestätigt worden. Er muss sich das Verschulden seiner **Mitarbeiterin W...** gem. **§ 278 BGB** zurechnen lassen. Da die Zeugin W... die Ansprechpartnerin für die Klägerseite im Büro des Beklagten war, ist dem Beklagten auch deren Wissen um die wesentlichen Vorgänge (insbesondere die in der Vergangenheit in Ansatz gebrachten Sonderabschreibungen) gem. **§ 166 Abs. BGB** zuzurechnen (zur **Wissenszurechnung** in einem ähnlich gelagerten Fall vgl. Schröder, DStR 2011, 191).

[40] 4. Durch den Verkauf vor Ablauf der 10-Jahresfrist ist den Eheleuten L... im Zuge ihrer Zusammenveranlagung zur Einkommenssteuer ein Steuerschaden in Höhe von 73.099,91 € entstanden (unstreitige Steuermehrbelastung infolge der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes im Veranlagungszeitraum 2015).

[41] **Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden** ist gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Ehefrau des Klägers bei ordnungsgemäßer Information durch den Beklagten den Verkauf der Eigentumswohnung bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist zurückgestellt hätte. Ihren Einwand, es habe sich um einen unvermeidbaren Notverkauf gehandelt, hat der Beklagte in zweiter Instanz nicht mehr aufgegriffen. Es erscheint im Übrigen auch nicht plausibel. Der Kläger hat unter Verweis auf Erklärungen der Banken aufgezeigt, dass jedenfalls keine Dringlichkeit zum Verkauf unter Hinnahme eines Steuerschadens von mehr als 70.000,00 € bestanden hat. Er hat nachvollziehbar und überzeugend dargetan, dass die Wohnung in Kenntnis der steuerrechtlichen Auswirkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der 10-Jahresfrist verkauft worden wäre. Gegenüber dem Erstgericht hat die Ehefrau den Verkaufsentschluss auch plausibel damit begründet, dass sie lediglich die Mitgliedschaft in der Wohnungseigentümergemeinschaft als lästig empfunden habe. Diese Erwägungen wären bei lebensnaher Betrachtung zurückgestellt worden, wenn sie Kenntnis von den steuerlichen Folgen des vorzeitigen Verkaufs gehabt hätte.

[42] 5. Der Steuerschaden ist den **Eheleuten L.../S...-L...** gemeinsam entstanden, da sie im Außenverhältnis für die Steuerforderung der Finanzbehörde als **Gesamtschuldner** haften (**§ 44 AO**). **Der gebotene Vergleich der Gesamtvermögenssituation mit und ohne schädigendes Ereignis orientiert sich am**

Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Ehegatten. Mit seinem hiergegen zuletzt vorgebrachte Einwand, „die Ehegatten“ seien kein Rechtssubjekt im Sinne der deutschen Rechtsordnung und könnten daher keinen Schaden erleiden, verkennt der Beklagte die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte und hat den Hinweis des Senates mit Beschluss vom 5. Mai 2020 offenkundig fehlinterpretiert. **Maßgeblich ist, dass der Kläger und seine Ehefrau als Parteien des Steuerberatervertrages gemeinsam eine unteilbare Beratungsleistung in Anspruch genommen haben.** Infolge der (ebenfalls unteilbaren) Nebenpflichtverletzung des Beklagten gegenüber beiden Eheleuten ist den Eheleuten ein gemeinsamer Schaden in Form einer Steuermehrbelastung entstanden. **Inhaber dieses (streitgegenständlichen) Schadensersatzanspruches sind nicht „die Eheleute“ als eigenständiges Rechtssubjekt, sondern der Kläger und seine Ehefrau in schlichter Forderungsgemeinschaft, mithin als Mitgläubiger im Sinne des § 432 BGB.** Diese Bewertung des Senates steht in Einklang mit der gefestigten höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung in vergleichbaren Fallkonstellationen (Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 16. Mai 2002, 4 U 105/01; Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 26. November 2004, 23 U 101/04; Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 12. April 2010, 14 U 2159/08; BGH, Urteil vom 5. März 2009, III ZR 302/07). Gegenüber einem Mitgläubiger kann sich der Beklagte als Schädiger und Schuldner des Schadensersatzanspruches nicht darauf berufen, der Anspruch stehe im Innenverhältnis nicht dem einen, sondern dem anderen Mitgläubiger zu. Aus diesem Grund bedarf es nicht der Voraussetzungen der Drittschadensliquidation, denn aus Sicht des Klägers liegt kein fremder, sondern ein eigener Schaden vor.

[43] Unerheblich ist auch der Einwand, zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung fehle es an einem Schaden in Gestalt eines Steuerschadens, da die Ehefrau des Klägers ihre Steuerschulden inzwischen durch Zahlung aus eigenen Mitteln beglichen habe. Mit der Begleichung der Steuerschuld ist im Verhältnis zum Beklagten keine Schadenskompensation eingetreten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Ehefrau des Klägers mit der Zahlung (auch) die Schadensersatzforderung des Beklagten erfüllen wollte. Da eine derartige Bestimmung weder vorgetragen noch ersichtlich ist und geradezu abwegig erscheint, hat die Begleichung der Steuerschuld allenfalls Auswirkungen auf das Innenverhältnis der Eheleute, nicht jedoch auf die in Mitgläubigerschaft bestehende Regressforderung gegenüber dem Beklagten. Die von Beklagten-seite im Schriftsatz vom 29. Mai 2020 angeführten Rechtsprechungszitate zur Schadensberechnung geben dem Senat keinen Anlass zu einer anderen Bewertung, da den zitierten Entscheidungen durchweg Fallgestaltungen zugrunde lagen, die in keinem Zusammenhang zu den hier maßgeblichen Fragestellungen stehen.

[44] 6. Aufgrund der Mitgläubigerschaft (§ 432 Abs.1 Satz 1 BGB) ist der Kläger berechtigt, den gesamten, den Eheleuten entstandenen Schaden alleine geltend zu machen, muss aber Zahlung an sich und seine Ehefrau verlangen. Diesen Anforderungen werden die zuletzt gestellten Anträge des Klägers gerecht.

[45] Zur Geltendmachung des gesamten Anspruchs wäre er wegen § 1357 Abs.1 BGB auch dann berechtigt, wenn ein Vertragsverhältnis nur zwischen seiner Ehefrau und dem Beklagten vorläge und die Pflichtverletzung nur gegenüber der Zeugin S...-L... verübt worden wäre (Oberlandesgericht Düsseldorf aaO). Das Geschäft, das der Deckung des Lebensbedarfes dient, wäre hierbei nicht die Immobilientransaktion, sondern die Erteilung des steuerrechtlichen Mandates. In Anbetracht der vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse und des maßgeblichen Lebenszuschnitts (Selbständigkeit des Klägers, Mieteinnahmen) ist die Beauftragung eines Steuerberaters angemessen und stellt ein Geschäft dar, das regelmäßig von einem Ehegatten auch ohne Konsultation und Mitwirkung des anderen Ehegatten erledigt werden kann.

[46] 7. Aus §§ 280 Abs.1, 241 Abs.2, 675 BGB kann der Kläger auch Erstattung der Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung verlangen. Der Anspruch besteht unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer auch in der geltend gemachten Gesamthöhe von 2.085,95 €. Da die Rechtsverfolgungskosten in gleicher Weise auf die vertragliche Nebenpflichtverletzung des Steuerberatervertrages zurückzuführen sind, kann der Kläger auch ebenfalls nur Leistung an sich und seine Ehefrau gemeinsam (§ 432 Abs.1 BGB) verlangen, was er bei seiner Antragstellung zuletzt berücksichtigt hat.

(...)

Rechtsanwaltshaftung

- Vertrag mit Schutzwirkung
- Keine insolvenzrechtliche Beratung
- GmbH-Geschäftsführer

(OLG Köln, Urt. v. 12.8.2021 – I-18 U 197/20)

Leitsatz

Voraussetzung für die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages ist, dass bereits bei Übernahme des Mandates erkennbar ist, dass auch der Dritte in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen ist. Dies gilt für das Haftungsrisiko von GmbH-Geschäftsführern gemäß § 64 GmbHG aF nur, wenn das Mandat sich explizit auf eine insolvenzrechtliche Beratung bezieht, nicht aber, wenn im Rahmen eines anderen Mandates Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr auftreten und deshalb die Nebenpflicht besteht, die Mandantin hierauf hinzuweisen.

Zum Sachverhalt:

[1] Der Kläger ist - nach dem Tod des ursprünglich bestellten - nunmehriger Insolvenzverwalter über das Vermögen der A GmbH (im folgenden: Gesellschaft). Er klagt aus abgetretenem Recht der Personen, die im Zeitraum vor der Insolvenzeröffnung Geschäftsführer bzw. Liquidatoren der Gesellschaft waren und - nach Auffassung des Klägers - einer persönlichen Haftung in Höhe von insgesamt 1.343.695,23 EUR gemäß § 64 GmbHG unterlägen für im Zeitraum vom 20.10.2015 bis 20.11.2015 auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft geleistete Zahlungen. Der Kläger ist der Auffassung, dass diese Personen gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in dieser Höhe wegen anwaltlicher Falschberatung hätten, der Gegenstand dieser Klage ist.

[2] Im konkreten:

[3] Bei der Gesellschaft handelte es sich um eine Reiseveranstalterin.

[4] Am 13.10.2015 kündigte einer der Vertragspartner der Gesellschaft (die B AG), die verschiedene Dienstleistungen für die Gesellschaft in den Zielankunftsländern wie etwa die Organisation von Hotels, Flughafentransfers und sonstige Angelegenheiten übernahm, an, dass sie ihre Leistungen einstellen werde, wenn nicht die Gesellschaft bis zum 15.10.2015 offene Verbindlichkeiten von etwa 118.000 EUR begleiche.

[5] Am 15.10.2015 wurde der Gesellschaft der Zugang zu - von der ehemaligen C GmbH verwalteten - Internetportalen, die für diese den hauptsächlichen Vertriebsweg ihrer Leistungen darstellten, gesperrt, wobei der Kläger den konkreten Grund für diese Sperrung nicht mitteilt.

[6] Noch am 15.10.2015 wandte sich daher der damalige Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr D, an die Beklagtenseite, die die Gesellschaft auch bereits zuvor in anderen Angelegenheiten anwaltlich vertreten hatte. Dabei erklärte er gegenüber dem Beklagten zu 2 jedenfalls, dass 80 % des Umsatzes der Gesellschaft über diese Internetportale generiert würden; die Existenz der Gesellschaft sei nachhaltig gefährdet, wenn die Gesellschaft nicht sofort wieder Zugang bekomme. In dem Gespräch beauftragte er die Beklagten damit, Schadensersatzforderungen u.a. gegenüber den Firmen E AG, F GmbH, G GmbH und B AG als Geschäftspartnern der Schuldnerin geltend zu machen. Im Anschluss an das Gespräch übersandte der Geschäftsführer der Beklagten zu 2 noch am gleichen Tag die Verträge mit den Geschäftspartnern.

[7] Der Kläger hat behauptet, Herr D habe in dieser Besprechung auch von "Gerüchten" in der Branche berichtet, dass der Gesellschaft die Insolvenz zumindest drohe.

[8] Der damalige Geschäftsführer zahlte die gegenüber der B AG offene Forderung, die diese jedoch wegen geringfügiger Überschreitung der gesetzten Frist gemäß Schreiben vom 16.10.2015 nicht akzeptieren wollte.

[9] In der unmittelbaren Folgezeit erbrachte die Beklagtenseite, dabei handelnd durch den Beklagten zu 2, verschiedene - von dem Kläger im Kern nicht näher beschriebene - Tätigkeiten wie etwa die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Vertragspartnern der Gesellschaft, welche als unterschiedliche Angelegenheiten abgerechnet wurden (Rechnungen vom 16.10.2015 über 5.226,36 EUR, 16.10.2015 über 2.348,94 EUR, 19.10.2015 über 9.171,21 EUR, 28.10.2015 über 7.541,27 EUR, 25.11.2015 über 4.495,23 EUR, vom 25.11.2019 über 4.383,31 EUR, 25.11.2015 über 3.332,65 EUR, 18.12.2015 über 8.032,50 EUR und 17.12.2015 über 1.838,55 EUR). Unter anderem forderte der Beklagte zu 2 unter dem 21.10.2015 die B AG in Hinblick auf die geleistete Zahlung zur eigenen Vertragserfüllung auf. Mit weiterem Schreiben vom 21.10.2015 forderte der Beklagte zu 2 die B AG im Kern auf, das Streuen von Gerüchten über eine Insolvenz oder drohende Insolvenz der Gesellschaft zu unterlassen.

[10] Parallel entwickelte der Beklagte zu 2 ein Konzept für die Liquidation der Gesellschaft. Grundlage der Überlegungen war der Umstand, dass Reiseveranstalter verpflichtet sind, eine Pflichtversicherung für Pauschalreisen abzuschließen. Die Gesellschaft unterhielt eine solche bei der H AG und hatte bei dieser eine Bardeckung von 1,1 Mio. EUR hinterlegt. Ziel sollte sein, dass der hinterlegte Betrag freigegeben werde, um mit diesen Geldmitteln die Liquidation durchzuführen.

[11] Am 27.10.2015 fand ein weiterer Besprechungstermin zwischen dem damaligen Geschäftsführer und dem Beklagten zu 2 statt, wobei der Inhalt des Gespräches streitig ist.

[12] Der Kläger hat *behauptet*, dass der Beklagte zu 2 bei dieser Besprechung die Liquidationspläne konkretisiert habe und dabei Herrn D darauf hingewiesen habe, dass diejenigen Gläubiger, die den höchsten Druck auf die Gesellschaft ausübten, unbedingt befriedigt werden müssten, notfalls mit Drittmitteln. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass diese Gläubiger die Insolvenz der Gesellschaft beantragen würden.

[13] Am 28.10.2015 stellte die Gesellschaft aufgrund der geplanten Liquidation und andauernder Vertriebsschwierigkeiten den Geschäftsbetrieb ein.

[14] Mit E-Mail vom 03.11.2015 bat Herr D den Beklagten zu 2, an einem Termin mit der Versicherung wegen der hinterlegten Sicherheiten teilzunehmen.

[15] Mit E-Mail vom 04.11.2015 übersandte Herr D dem Beklagten zu 2 eine Vereinbarung über eine Liquidatorenbeauftragung mit der Bitte um Überprüfung.

[16] Am 09.11.2015 fand - im Beisein des Beklagten zu 2 - der Termin mit der H AG statt. Es wurde erörtert, ob diese die im Rahmen der mit ihr bestehenden Pflichtversicherung für Pauschalreisen hinterlegte Bardeckung in Höhe von mehr als 1 Mio. EUR zugunsten der Gesellschaft freigebe, damit diese zweckgebunden verwendet würde. Eine Freigabe stellte die H AG nur für den Fall in Aussicht, dass die Schuldnerin einen Insolvenzantrag stelle.

[17] Der Kläger hat *behauptet*, dass der Beklagte zu 2 am 10.11.2015 Herrn D erneut darauf hingewiesen habe, dass unbedingt eine Liquidation durchgeführt werden müsse und eine Insolvenz ausdrücklich zu vermeiden sei; in diesem Zusammenhang habe er auf diverse Straftatbestände, wie z.B. Insolvenzverschleppung und Haftungstatbestände gegenüber den Geschäftsführern hingewiesen.

[18] Mit E-Mail vom 11.11.2015 übersandte der Beklagte zu 2 dem Geschäftsführer der Gesellschaft den Entwurf eines Gesellschafterbeschlusses zur Auflösung der Gesellschaft.

[19] Mit E-Mail vom 16.11.2015 nahm der Beklagte zu 2 zu der angedachten Liquidatorenbestellung und legte dabei auch dar, dass für eine Liquidation eine Eröffnungsbilanz zu erstellen sei. Der Geschäftsführer solle bitte vorher mit dem Steuerberater alles klären. Die Bewertungsfragen könne er, der Beklagte zu 2, nicht beurteilen, dazu solle schnellstmöglich eine umfassende steuerliche Beratung erfolgen, die der Geschäftsführer veranlassen solle.

[20] Mit Schreiben vom 17.11.2015 kündigte die H AG den Versicherungsvertrag und erbat einen Finanzstatus der Schuldnerin.

[21] Am 21.11.2015 wurde der Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft gefasst.

[22] In der Folgezeit stellte die H AG am 08.03.2016 einen Insolvenzantrag und ebenfalls die Gesellschaft selbst am 23.03.2016. Am 22.04.2016 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

[23] Der damalige Geschäftsführer der Gesellschaft hatte zu keinem Zeitpunkt eine insolvenzspezifische Beratung bei den Beklagten gesucht. Der Beklagte zu 2 hatte zu keinem Zeitpunkt Einblick in die relevanten finanziellen Unterlagen und Unternehmenszahlen der Gesellschaft.

[24] Mit Schreiben vom 05.06.2019 an den Beklagten zu 2 forderte der Vorgänger des Klägers zur Zahlung des nunmehr teilweise geltend gemachten Betrages auf. Nach Zurückweisung der Forderung wiederholte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben - erneut ergebnislos - die Zahlungsaufforderung.

[25] Der Vorgänger des Klägers hat die Auffassung vertreten, dass die Beklagten wegen anwaltlicher Falschberatung der Zedenten die Beträge zu ersetzen hätten, die im Zeitraum 20.10.2015 bis 20.11.2015 für die Gesellschaft geleistet worden seien. Es seien sämtliche Haftungsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 64 GmbH für die Zahlungen im Zeitraum 20.10.2015 bis 20.11.2015 zulasten der Zedenten gegeben. Die drohende Insolvenz ab dem 15.10.2015 sei in mehreren Gesprächen zwischen dem Geschäftsführer und dem Beklagten zu 2 thematisiert worden. Bereits am 15.10.2015 "habe es nicht nur Spurenelemente einer existenzbedrohenden Krise gegeben, es wäre ganz im Gegenteil für jeden Laien erkennbar gewesen, dass die Schuldnerin schlicht am wirtschaftlichen Abgrund gestanden habe ohne Aussicht darauf, diesen Abgrund durch ihre eigene Wirtschaftskraft zu überwinden". Im weiteren Verlauf habe der Beklagte zu 2 stetig auf den Geschäftsführer eingewirkt, dass er auf keinen Fall Insolvenzantrag stellen, sondern ein Liquidationsverfahren durchführen solle. Selbst wenn dem Beklagten zu 2 von vorneherein und ohne Beratungswunsch lediglich Einzelaufträge betreffend die Geschäftspartner der Gesellschaft erteilt worden wären, hätte der Beklagte zu 2 den Geschäftsführer auf die mögliche Insolvenzreife der Gesellschaft hinweisen müssen. Er hätte sofort den Rat erteilen müssen, Insolvenzantrag zu stellen oder einen solchen prüfen zu lassen. Der Geschäftsführer der Gesellschaft sei insoweit in den Schutzbereich des bestehenden Anwaltsvertrages, aus dem sich zumindest die Nebenpflicht zur Auf-

klärung über die Insolvenzantragspflicht und der daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen ergeben habe, einbezogen gewesen.

[26-33] (...)

[34] Mit dem von der Berufung angegriffenen Urteil vom 26.10.2020, auf dessen Feststellungen wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 ZPO Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

[35] Weder ein unterlassener Hinweis des Beklagten zu 2 auf eine etwaige Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages noch ein ausdrücklicher Rat des Beklagten zu 2, einen Insolvenzantrag nicht zu stellen und stattdessen eine Liquidation vorzunehmen, könnten einen Schadensersatzanspruch des Klägers gemäß §§ 675, 280 Abs. 1 BGB, 64 GmbHG, 398 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu begründen. Es fehle an einer Pflichtverletzung.

[36] Eine ausdrückliche insolvenzrechtliche Beratung habe der Geschäftsführer unstreitig nicht erbeten. Es gebe keine generelle Pflicht eines Rechtsanwaltes, einen Mandanten stets von sich aus auf das Vorliegen einer möglichen Insolvenzreife hinzuweisen. Aus der eigenen Behauptung des Klägers, dass er dem Beklagten zu 2 von Gerüchten in der Branche einer Insolvenz der Gesellschaft berichtet habe und außerdem bereits am 15.10.2015 für jeden Laien objektiv erkennbar gewesen sei - also auch für den Geschäftsführer der Gesellschaft -, dass die Gesellschaft schlicht am wirtschaftlichen Abgrund gestanden habe ohne Aussicht darauf, diesen Abgrund durch ihre eigene Wirtschaftskraft zu überwinden, ergebe sich, dass der Geschäftsführer der Schuldnerin bezüglich des Themas einer Insolvenz bereits selbst sensibilisiert gewesen sei. Der Beklagte zu 2 habe davon ausgehen dürfen, dass dem Geschäftsführer der Schuldnerin die mit seinem Amt verbundenen gesetzlichen Pflichten bekannt gewesen seien, es sei die eigene Aufgabe eines Geschäftsführers einer GmbH, selbst zu prüfen, ob Insolvenzreife vorliege und einen Insolvenzantrag gestellt werden müsse. Aus den Angaben des Geschäftsführers, dass die Einnahmequellen der Schuldnerin fast vollständig versiegt seien, folge ohne nähere Prüfung der Bücher der Schuldnerin auch nicht ohne weiteres das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit.

[37] Da der Geschäftsführer der Schuldnerin damit schon am 15.10.2015 selbst zur Prüfung der Insolvenzreife oder der Einholung einer insolvenzrechtlichen Beratung verpflichtet gewesen sei, komme es auf einen unterlassenen Hinweis des Beklagten zu 2 bei weiteren, späteren Gelegenheiten nicht an.

[38] Selbst wenn der Beklagte zu 2 den Geschäftsführern der Schuldnerin den ausdrücklichen Rat erteilt haben sollte, keinen

Insolvenzantrag zu stellen und stattdessen eine Liquidation vorzunehmen, würde dies einen Schadensersatzanspruch des Klägers nicht begründen. Denn wären die Geschäftsführer der Schuldnerin einem solchen Rat gefolgt, treffe sie ein so überwiegendes Mitverschulden an der Schadensentstehung, dass ein etwaiges Verschulden des Beklagten zu 2 vollständig dahinter zurücktrete. Sie hätten dann nämlich gewusst, dass der Beklagte zu 2 seinen Rat ohne Prüfung der tatsächlichen Umstände erteilt habe, weil er - wie der Kläger selbst hervorhebe - vor seinem Ratschlag nicht zuvor die Bücher der Schuldnerin gesichtet und bewertet habe. Es wäre damit für die Geschäftsführer der Schuldnerin offensichtlich gewesen, dass sie diesem Ratschlag keinen Glauben hätten schenken und ihm nicht folgen dürfen.

[39] Ein Mitverschulden der Geschäftsführer der Schuldnerin würde auch nicht gemildert oder ausgeschlossen, wenn der Beklagte zu 2 die grundsätzlichen wirtschaftlichen Parameter der Schuldnerin aus einer längerfristigen Vertragsbeziehung gekannt hätte. Für die Geschäftsführer der Schuldnerin habe es auf der Hand gelegen, dass es für die Beurteilung der Frage der Insolvenzreife auf die ganz aktuellen Zahlen und eine aktuelle Prognose zum Zeitpunkt der Prüfung ankomme.

[40] Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers, der unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrages sein Begehren weiterverfolgt.

[41-49] (...)

Aus den Gründen:

[50] Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

1.

[51] Ob die von den damaligen Geschäftsführern bzw. Liquidatoren der Gesellschaft erklärte Abtretung wirksam ist oder bereits Verjährung eingetreten ist, bedarf keiner Entscheidung, da ein Anspruch der Zedenten gegen die Beklagten auf Zahlung i.H.v. 1.343.695,23 EUR als Schadensersatz wegen anwaltlicher Falschberatung nach der als einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht besteht.

[52] Der aus abgetretenem Recht vorgehende Kläger macht als Schaden geltend, dass die Zedenten nach § 64 GmbHG (in der damals geltend Fassung) - nach seiner Darstellung - persönlich für die Zahlungen hafteten, die im Zeitraum vom 20.10.2015 bis 20.11.2015 von dem damaligen Geschäftsführer der Gesellschaft für diese in Höhe von insgesamt 1.343.695,23 EUR geleistet worden sind. Nach § 64 S. 1 und 2 GmbHG a.F. sind

Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet worden sind, wobei dies nicht für Zahlungen gilt, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Die Beklagten haben weder gegen ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit der Gesellschaft verstoßen (nachfolgend a)), noch würde eine etwaige Pflichtverletzung zu einem Anspruch des Geschäftsführers geführt haben, weil dieser nicht in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen war (dazu nachfolgend b)).

a)

[53] Eine Verletzung von Pflichten der Beklagtenseite, die ihr im Rahmen des mit der Gesellschaft geschlossenen Anwaltsvertrages in Hinblick auf deren Geschäftsführer obliegen hätten, und die dazu geführt hätte, dass die Zedenten der vorgenannten persönlichen Haftung nach § 64 GmbHG unterliegen, kann nicht festgestellt werden. Dass der damalige Geschäftsführer Herr D im Zeitraum 20.10.2015 bis 20.11.2015 in Höhe von insgesamt 1.343.695,23 EUR für die Gesellschaft erbracht hat, beruht nicht auf einer Pflichtverletzung der Beklagten:

aa)

[54] Dass die Beklagtenseite dem damaligen Geschäftsführer in dem erstmaligen Gespräch am 15.10.2015 explizit erklärt habe, dass er ohne Risiko weiterhin Zahlungen für die Gesellschaft leisten könne, oder gar dazu geraten habe, Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiterhin zu begleichen, trägt der Kläger selbst nicht vor. Unstreitig hat Herr D danach - und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt - auch nicht gefragt.

bb)

[55] Auch eine **sonstige Pflichtverletzung in Form eines Unterlassen**, dass die Beklagtenseite Herrn D nicht - weder am 15.10.2015 noch in der folgenden Zeit - explizit darauf hingewiesen hat, dass er bei Vornahme weiterer Zahlungen für die Gesellschaft Gefahr laufe, für diese persönlich zu haften, und Herr D in diesem Fall umgehend von Zahlungen Abstand genommen hätte, kann im Ergebnis nicht festgestellt werden:

[56] Nach der auch vom Kläger zitierten **höchstrichterlichen Rechtsprechung soll für einen Steuerberater, der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt ist, auch außerhalb des beschränkten Mandatsgegenstandes eine (Neben-)Pflicht, auf eine mögliche Insolvenzreife hinzuweisen und zu warnen, dann bestehen, soweit die Gefahren dem Steuerberater bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen und wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich der**

Gefahr nicht bewusst ist (BGH, Urteil vom 26.01.2017 - IX ZR 285/14, Rn. 44 nach juris mwN). Dies entspricht nunmehr auch der gesetzlichen Regelung in § 102 StARUG, auf die der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat. Voraussetzung ist allerdings, dass es hierfür hinreichend konkrete Anhaltspunkte gegeben hat. Solche Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere aus dem Jahresabschluss, weshalb § 102 StARUG gerade den Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses als Anknüpfungspunkt für die Aufklärungspflicht heranzieht - und das auch nur dann, wenn entsprechende Anhaltspunkte "offenkundig" sind. Wann derart hinreichende Anhaltspunkte gegeben sind, hängt naturgemäß vom konkreten Einzelfall ab. Als solche **offensichtliche Anhaltspunkte** führt der BGH - bezogen auch die vorgenannte Haftung des Steuerberaters - exemplarisch an, **wenn die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufweisen oder wenn für den Steuerberater offenkundig ist, dass die bilanziell überschuldete Gesellschaft über keine stillen Reserven verfügt.**

[57] Die Beklagten waren nicht mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Ihnen lagen auch die früheren Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aus denen sich möglicherweise Hinweise auf eine Insolvenzgefahr ergeben konnten, nicht vor. Die Frage, ob auch Erkenntnisse, die sich nicht aus einem Jahresabschluss ergeben, schon hinreichend konkret und offenkundig sein können, um eine Aufklärungspflicht auszulösen, bedarf keiner Entscheidung, denn die den Beklagten bekannten Umstände reichen hierfür jedenfalls nicht aus.

[58] Der damalige Geschäftsführer der GmbH Herr D wandte sich erstmals fünf Tage vor Beginn des relevanten Haftungszeitraums (20.10.2015 bis 20.11.2015) am 15.10.2015 an die Beklagtenseite, wobei Anlass die an diesem Tag erfolgte Sperre der Internetportale war. Den Grund der Sperre hat der Kläger im hiesigen Rechtsstreit nicht mitgeteilt, so dass auch nicht festgestellt werden kann, ob sich daraus Anhaltspunkte einer ernsthaft drohenden Insolvenzreife ergeben mussten. Allein aus der Aussage des damaligen Geschäftsführers gegenüber dem Beklagten zu 2, dass aufgrund der Sperre die Existenz der Gesellschaft nachhaltig gefährdet sei, weil sie rund 80 % ihres Umsatzes darüber generiere, folgt nicht, dass sich dem Beklagten zu 2 unmittelbar der dringende Verdacht einer drohenden Insolvenzreife hätte aufdrängen müssen. **Allein der Hinweis auf die drohende Existenzgefährdung unterstreicht allenfalls, dass die Gesellschaft auf diesen Vertriebsweg dringend angewiesen war und dieser daher unverzüglich wiederhergestellt werden müsse.** Soweit der Kläger vorträgt, der damalige Geschäftsführer Herr D habe auch von "Gerüchten in der Branche zur drohenden Insolvenz der Gesellschaft" berichtet, hat dieser aber selbst offensichtlich eine solche konkrete Befürchtung indes nicht geäußert, zumal - **unstreitig** -

auch keine insolvenzrechtliche Beratung begehrt wurde. Vielmehr ging es dem Geschäftsführer offensichtlich darum, dass der Beklagte zu 2 Schritte unternehmen solle, dass das Verbreiten solcher Gerüchte unterbunden werden solle, wie sich aus dem Schreiben der Beklagtenseite vom 21.10.2015 an die diese Gerüchte verbreitende Vertragspartnerin B AG ergibt, in dem die Gerüchte als "falsche Information" bezeichnet, die Insolvenzureife der Gesellschaft also ausdrücklich negiert wird. Unzutreffend stellt es der Kläger in der Berufungsbegründung dar, dass das Landgericht angenommen habe, dass dem Beklagten zu 2 bekannt gemacht worden sei, dass die Einnahmequellen der Gesellschaft fast vollständig versiegt seien. Solche Feststellungen hat das Landgericht nicht getroffen. In der Urteilsbegründung heißt es lediglich, dass aus solchen Angaben des Geschäftsführers der Gesellschaft ohne nähere Prüfung der Bücher nicht ohne weiteres das Vorliegen einer Zahlungsfähigkeit folge. Eine Feststellung, dass diese Angaben tatsächlich dem Beklagten zu 2 bekannt gemacht worden seien, folgt daraus indes nicht.

[59] Auch soweit der Beklagtenseite bekannt war, dass die B AG die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten von rund 118.000 EUR durch die Gesellschaft wegen Überschreitung der gesetzten Zahlungsfrist um einen Tag zurückgewiesen hatte, musste sich für die Beklagtenseite vor dem Hintergrund, dass eine Zahlung aber dennoch erfolgt war, ebenfalls nicht per se der dringende Verdacht einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft aufdrängen.

[60] Der Umstand, dass die Gesellschaft am 28.10.2015 den Geschäftsbetrieb einstellte, begründet ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine bereits eingetretene oder ernsthaft drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, da dies bereits in Zusammenhang mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleiteten Liquidationsvorhaben stand.

[61] Die der Gesellschaft laufend gestellten Kostenrechnungen der Beklagten wurden regelmäßig ausgeglichen. Auch insoweit ergaben sich für die Beklagten keine Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Soweit der Kläger mit der Berufungsbegründung vorbringt, dass diese Zahlungen indes nicht von der Gesellschaft, sondern von einer anderen Gesellschaft getätigt worden seien, ist dies unerheblich. Denn jedenfalls ist nicht dargetan, dass der Beklagtenseite dies auch bekannt gewesen wäre.

[62] Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass es dem damaligen Geschäftsführer der Gesellschaft auch möglich war, im Zeitraum vom 20.10.2015 bis 20.11.2015 Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.343.695,23 EUR zu erbringen. Aufgrund welcher *konkreten* Umstände sich für die Beklagtenseite die Gefahr einer ernsthaften oder zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte ergeben sollen, erklärte der

Kläger letztendlich selbst nicht. Noch zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger darauf abgestellt, dass dies der Beklagtenseite hätte erkennbar sein müssen, nachdem sie "alle Unterlagen" erhalten habe. Welche aussagekräftigen Unterlagen dies gewesen sein sollen, erschließt sich indes weiterhin nicht.

[63] Allein die Kenntnis von der Besprechung mit der H AG am 09.11.2015 zur Freigabe der hinterlegten Bardeckung für einen zweckgebundene Verwendung genügt ebenfalls nicht, dass sich der Beklagtenseite die Insolvenzureife ernsthaft hätte aufdrängen müssen. An dieser Stelle ist dabei überdies zu berücksichtigen, inwieweit sich die Kenntnisse von der Besprechung am 09.11.2015 hinsichtlich des geltend gemachten Schadens auswirken könnten. Der gegenständliche Haftung nach § 64 GmbHG a.F. erstreckt sich auf den Zeitraum 20.10.2015 bis 20.11.2015. Selbst wenn sich nunmehr anlässlich dieser Besprechung deutlichere Anhaltspunkte hätten aufdrängen müssen, dass auch die Gefahr einer Insolvenz im Raum stehen könnte, hätte dies auf die zuvor bereits getätigten Zahlungen keinen Einfluss mehr. Selbst wenn der Beklagte zu 2 aufgrund dieser Besprechung Anlass gehabt hätte, den Geschäftsführer der Gesellschaft auf eine drohende Insolvenzgefahr hinzuweisen, hätte sich dieser Rat darauf beschränken dürfen, die Insolvenzureife der Gesellschaft durch einen sachkundigen Berater prüfen zu lassen und mit diesem die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu besprechen, denn zu einer insolvenzrechtlichen Beratung selbst waren die Beklagten in Ermangelung eines entsprechenden Auftrages, den diese nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag auch nicht angenommen hätten, nicht verpflichtet. Ein Vorwurf, den damaligen Geschäftsführer nicht, und überdies ungefragt, auf die insolvenzspezifischen Risiken der Haftung von Geschäftsführern nach § 64 GmbHG - die dem Beklagten zu 2 als Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht möglicherweise aufgrund fehlender Kompetenz auch gar nicht bekannt waren - hingewiesen zu haben, ginge zu weit. Selbst wenn man entsprechend der Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens davon ausgeht, dass dann nach dem 09.11.2015 eine entsprechende insolvenzrechtliche Beratung nachgesucht worden wäre, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass schon ab diesem Zeitpunkt keine weitere Zahlungen mehr erfolgt wären; entsprechendes wird auch vom Kläger nicht behauptet. In der Situation, in der sich die Gesellschaft damals befand, barg nämlich auch die nur vorübergehende Einstellung von Zahlungen erhebliche Risiken, sodass es zumindest nicht fernliegend ist, anzunehmen, dass der Geschäftsführer erst auf den entsprechenden Rat eines Insolvenzfachmannes regiert hätte. Eine solche Beratung hätte jedoch zumindest einige Tage in Anspruch genommen.

[64] Sonstige im weiteren Verlaufe des gegenständlichen Haftungszeitraums auftretende Umstände, die sich als deutliche

Anhaltspunkte für eine ernsthaft zu befürchtende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für die Beklagtenseite hätten darstellen müssen, legt der Kläger im Konkreten nicht dar.

[65] Soweit der Kläger - nach dem vorgenannten wenig substantiiert und offensichtlich rein plakativ - pauschal vorträgt, bereits am 15.10.2015 "habe es nicht nur Spurenelemente einer existenzbedrohenden Krise gegeben, es wäre ganz im Gegenteil für jeden Laien erkennbar gewesen, dass die Schuldnerin schlicht am wirtschaftlichen Abgrund gestanden habe ohne Aussicht darauf, diesen Abgrund durch ihre eigene Wirtschaftskraft zu überwinden", erklärt er auch nicht, warum dies aber gerade dem damaligen Geschäftsführer Herrn D verborgen geblieben sein solle. Ebenso wenig zeigt der Kläger Gründe auf, warum der Beklagte zu 2 etwa hätte davon ausgehen müssen, dass - ausnahmsweise - dieser nicht hinreichend befähigt gewesen sei, eine solche Gefahr zu erkennen. Denn letzteres, dass Grund zu der Annahme besteht, dass der Mandant sich des Problems nicht bewusst ist, ist nach der oben aufgeführten Rechtsprechung ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer Hinweis- und Warnpflicht.

cc)

[66] Vor diesem Hintergrund lässt sich auch auf die Behauptung des Klägers, der Beklagte zu 2 habe bei der Besprechung am 27.10.2015 Herrn D darauf hingewiesen, dass die Liquidation durchgeführt werden müsse und eine Insolvenz unbedingt zu vermeiden und die Gläubiger, die den höchsten Druck auf die Gesellschaft ausübten, unbedingt befriedigt werden müssten, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass diese Insolvenzantrag stellen würden, eine Pflichtverletzung der Beklagtenseite nicht stützen. Denn dieser Rat wäre angesichts dessen, dass nach dem Vorgenannten für die Beklagtenseite keine Anhaltspunkte für eine tatsächliche Insolvenzsreife bestünden, nicht pflichtwidrig. Es ist vielmehr gerade sachgerecht, eine Gesellschaft, die in Zukunft keine kostendeckenden Einnahmen mehr generieren kann, rechtzeitig zu liquidieren, bevor Insolvenzsreife eintritt.

b)

[67] Selbst wenn man aber eine Pflichtverletzung der Beklagten gegenüber der Gesellschaft bejahen würde, fehlte es in der hiesigen Fallkonstellation auch an den Voraussetzungen einer Einbeziehung des Zedenten - der mit den Beklagten nicht durch einen eigenen Vertrag verbunden war - in den Schutzbereich des zwischen der Gesellschaft und den Beklagten bestehenden Schuldverhältnisses nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, so dass es auch deshalb die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage nach §§ 675, 280 BGB nicht erfüllt sind.

[68] Ein **Anwaltsvertrag** hat auch ohne ausdrückliche Regelung **Schutzwirkungen zu Gunsten eines Dritten**, sofern sich dies aus einer maßgeblich durch das Prinzip von Treu und Glauben geprägten ergänzenden Auslegung des Beratervertrags ergibt (BGH, Urteil vom 10.12.2015 - IX ZR 56/15, Rn. 26 mwN nach beck-online). Hierzu müssen nach ständiger Rechtsprechung folgende Kriterien erfüllt sein: Der Dritte muss mit der Hauptleistung des Rechtsanwalts bestimmungsgemäß in Berührung kommen. Der Gläubiger muss ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Beratervertrags haben. Die Einbeziehung Dritter muss dem schutzpflchtigen Berater bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sein. Ausgeschlossen ist ein zusätzlicher Drittschutz regelmäßig dann, wenn der Dritte wegen des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts bereits über einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch verfügt. Voraussetzung für die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages ist deshalb, dass der Anwalt, in dem Zeitpunkt, in dem er sich vertraglich bindet, das Haftungsrisiko übersehen, berechnen und versichern kann. Nur dann kann der vertragliche Schutz eines Dritten auch auf den Vertragswillen des Schuldners zurückgeführt werden (G. Fischer in D. Fischer/Vill/G. Fischer/Pape/Czub, Hdb. der Anwaltschaft, 5. Aufl. 2020, §10 Rn. 10). **Für die Bejahung des Einbeziehung eines Geschäftsführers in den Schutzbereich des Vertrages wird deshalb darauf abgestellt, dass ein Vertrag bestehen muss, "in dessen Rahmen es um die Warnung vor einer möglichen Insolvenzsreife und die damit verbundene Prüfung der Zahlungsfähigkeit und Schuldendeckung der Gesellschaft geht"** (Pape, NZI 2019, 260, 265).

[69] Eine **generelle Haftung des Anwalts für Vermögensschäden von Vertretungsorganen des vom Anwalt beratenen Mandanten, die auf die rechtliche Beratung zurückzuführen sind, ist mit dem engen Anwendungsbereich des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter nicht vereinbar**. Vielmehr müssen, wenn Dritte in die Schutzwirkungen eines Vertrags einbezogen werden sollen, diese bestimmungsgemäß mit der *Hauptleistung* in Berührung kommen, der Gläubiger muss an deren Schutz ein besonderes Interesse haben und Inhalt und Zweck des Vertrags müssen erkennen lassen, dass diesen Interessen Rechnung getragen werden soll (s. BGH, Urteil vom 21.07.2016 - IX ZR 252/15, Rn. 19 mwN nach beck-online). Für die vorliegende Fallkonstellation ist dabei zu berücksichtigen, dass die Verhinderung einer Haftung des Geschäftsführers nach § 64 GmbH formal als reine Binnenhaftung gegenüber der Gesellschaft das Interesse der Gesellschaft (als Gläubigerin im Vertragsverhältnis mit dem Berater) primär gar nicht tangiert, sondern es sich materiell um eine Haftung im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger der Gesellschaft handelt, um die verteilungsfähige Vermögensmasse der insolvenzreifen Gesellschaft zu erhalten. **Dennoch aber ist die drittschützende Wirkung zu bejahen, wenn etwa der Auftrag auf**

ein Gutachten zur Insolvenzreife der GmbH gerichtet ist (s. BGH, ebd., Rn. 23 mwN). In diesem Fall ist nach der Rechtsprechung des BGH auch der Geschäftsführer einer GmbH für eine Haftungserstreckung schutzwürdig, da das Risiko der Inanspruchnahme des Geschäftsführers einer GmbH eine typische Begleiterscheinung ist. Denn ist der Auftrag auf die Prüfung des Vorliegens etwaiger Insolvenzreife gerichtet, ist das Ergebnis - wie der damit Beauftragte weiß - nicht zuletzt für den Gebrauch des Geschäftsführers bestimmt. Die Stellungnahme des insolvenzspezifischen Beraters wird zur Grundlage einer Entscheidung über Vermögensdispositionen gemacht (s. BGH, Urteil vom 14.06.2012 - IX ZR 145/11, Rn. 28 ff. nach beck-online).

[70] Die vorgenannten Erwägungen betreffen jedoch die Konstellation, dass die vertraglich geschuldete *Hauptleistung auf eine insolvenzspezifische Beratung gerichtet ist*, die im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit der Beklagtenseite war. Beauftragt war allenfalls eine allgemeine Beratung der Gesellschaft, weil - nach dem wenig konkreten Vortrag des Klägers - sich der Geschäftsführer Herr D am 15.10.2015 mit "zahlreichen klärungsbedürftigen Sachverhalten konfrontiert gesehen und, da er nicht gewusst habe, wie er sich zu verhalten hätte, Rechtsrat bei den Beklagten gesucht habe". **Wie oben dargestellt besteht dann im Rahmen des anwaltlichen Vertragsverhältnisses allenfalls eine nebenvertragliche Hinweis- und Warnpflicht, wenn sich im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit entsprechende Anhaltspunkte für die Gefahr einer Insolvenz des Mandanten ergeben.** Es führt dann aber zu weit, auch den Geschäftsführer in den haftungsrechtlich relevanten Schutzbereich des Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Rechtsanwalt auch hinsichtlich der Verletzung solcher bloßer nebenvertraglicher Pflichten einzubeziehen. Denn grundsätzlich ist ein enger Anwendungsbereich des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geboten, da ansonsten die Grenze zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung zu verwischen droht. Die Haftung des Schuldners - dessen Interessen im Rahmen einer Haftungserweiterung nach den Grundsätzen dieses Rechtskonstrukts genauso zu berücksichtigen sind - wird letztendlich ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage erweitert. Daher muss der Kreis der geschützten Dritten für den Schuldner subjektiv erkennbar und vorhersehbar sein und das Vertrags- und Haftungsrisiko muss für den Schuldner bei Abschluss des Vertrages übersehbar, kalkulierbar und ggf. versicherbar sein (s. auch MüKoBGB/Gottwald, 8. Aufl. 2019, BGB § 328 Rn. 190 mwN). Nur dann kann ein vertragliches Haftungsrisiko zugemutet werden.

[71] Zu Unrecht beruft sich der Kläger für seine abweichende Auffassung auf das Urteil des **Oberlandesgerichts Hamm vom 18.03.2021 - 28 U 279/19 -, ZInsO 2021, 962**. Dort war der Auftrag gerade auf die **insolvenzrechtliche Beratung** gerichtet.

Dies ergibt sich aus dem Tatbestand der Entscheidung, wo es heißt:

[72] "Gegenstand der Gespräche waren u. a. die wirtschaftliche Lage der Insolvenzschuldnerin, eine mögliche Insolvenzreife und deren Konsequenzen ... Auf die Frage nach den Rechtsfolgen der Erfüllung der Verbindlichkeit im Falle bestehender Insolvenzreife wies der Beklagte auf die Möglichkeit der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter hin. Ein Hinweis auf eine mögliche Ersatzpflicht des Zeugen aus § 64 S. 1 GmbHG erfolgte nicht." (a. a. O., S. 962f.)

[73] So lag der Fall hier aber gerade nicht. Die Beklagten wurden am 15.10.2015 von der Gesellschaft beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass diese wieder Zugang zum dem Vertriebsportal im Internet erhalte. Mit welchen weiteren "zahlreichen Sachverhalten" der damalige Geschäftsführer an die Beklagten herangetreten und mit deren Bearbeitung die Beklagten beauftragt worden seien, legt der Kläger nicht näher dar. Für die Beklagten stand offensichtlich das Interesse der Gesellschaft im Vordergrund, das vertragswidrige Verhalten ihrer Geschäftspartner abzustellen bzw. im Nachgang dafür Sorge zu tragen, dass ihre Rechte bzw. Forderungen durchgesetzt wurden. Diese Interessen wahrzunehmen waren die Beklagten bereit, dieses Haftungsrisiko konnten sie überblicken. Für dieses Mandat würden sie im Gegenzug von der Gesellschaft entsprechend der beauftragten Leistungen - auch in Relation zum Haftungsrisiko - vergütet werden. Anhaltspunkte, dass dabei in irgendeiner Weise auch eigene Vermögensinteressen des gesetzlichen Vertreters zu dessen Nachteil betroffen sein könnten, waren für die Beklagten nicht ersichtlich. Unwiderlegt wären sich auch nicht bereit gewesen, eine insolvenzspezifische Beratung vorzunehmen, die neben dem Erfordernis besonderer Spezialkenntnisse auch ein potentes sogar erhebliches Haftungsrisiko mit sich bringen könnte. Insoweit dann auch den gesetzlichen Vertreter des Mandanten in den Vorteil einer für die Beklagten hinsichtlich eines etwaigen Risikos gar nicht abschätzbaren vertraglichen Haftungsgrundlage für dessen eigene Interessen, deren Wahrung er indes weder beauftragt noch vergütet hat, kommen zu lassen, ist mit der als Ausnahmekonstrukt geschaffenen Rechtsfigur einer vertraglichen Haftungsgrundlage über die Einbeziehung Dritter in Verträge nicht mehr vereinbar.

(...)

Notarhaftung

- Zögerliche Anberaumung eines Beurkundungstermins
 - Belehrung durch Personal des Notars
- (KG Berlin, Beschl. v. 4.9.2020 – 9 W 35/19)

Leitsätze

1. Zur Frage, wann eine zögerliche Anberaumung eines Beurkundungstermins einen Verstoß gegen die Amtspflicht zur Dienstbereitschaft darstellen kann.
2. Es ist jedenfalls nicht amtspflichtwidrig, wenn ein Notar einen Beurkundungstermin bereits eine Woche nach dem Ansuchen eines Beteiligten ermöglicht.
3. Belehrungen und Rechtsauskünfte darf ein Notar nicht seinem Personal überlassen.

Zum Sachverhalt:

Am 4. November 2016 wandte sich die Antragstellerin an den Antragsgegner und bat um schnellstmögliche Beurkundung der Finanzierungsgrundschuld. Mit der Begründung, die Bestellung der Grundschuld könne erst nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Absatz 2 a Satz 2 Nr. 2 BeurKG erfolgen, lehnte die Mitarbeiterin des Antragsgegners Frau D... einen sofortigen Beurkundungstermin ab. Als die Antragstellerin am 9. November 2016 im Büro des Antragsgegners erschienen war, scheiterte eine sofortige Beurkundung der Grundschuld aus zwischen den Parteien im einzelnen streitigen Gründen.

Wegen des mit der o.g. Begründung abgelehnten Ersuchens um einen Beurkundungstermin wandte sich die Antragstellerin an den Rechtsanwalt G..., der schließlich nach Telefonaten mit dem Antragsgegner einen Termin für den 11. November 2016 vereinbarte, so dass die Beurkundung der Grundschuld an diesem Tage erfolgen konnte.

Noch am 11. November 2016 forderte der Antragsgegner von der den Kaufpreis finanzierenden Bank der Antragstellerin die Erklärung an, die Grundschuld nur entsprechend den Bedingungen der Belastungsvollmacht der Verkäuferin zu verwenden. Erst nach Erinnerung vom 18. November 2016 gab die Bank unter dem 23. November 2016, beim Antragsgegner am 25. November 2016 eingehend, die geforderte Erklärung ab. Daraufhin beantragte der Antragsgegner am 25. November 2016 die Eintragung der Grundschuld im Grundbuch. Am 29. November 2016 erteilte der Antragsgegner nach Grundbucheinsicht die nach den Auszahlungsbedingungen der finanzierenden Bank erforderliche Rangbescheinigung.

Wegen Verzuges mit der Zahlung des Kaufpreises forderte die Verkäuferin von der Antragstellerin Verzugszinsen, für den

Zeitraum 4. November 2016 bis 29. November 2016 in Höhe von 4.718,30 Euro.

Rechtsanwalt G... rechnete seine Tätigkeit mit Rechnung vom 5. Januar 2018 unter Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG nach einem Wert in Höhe des Nennbetrages der Grundschuld zuzüglich Auslagen (Nr. 7002 VV RVG) und Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 6.346,27 Euro ab.

Der Antragsgegner erteilte die Kostenberechnungen vom 7. Juli 2016 über 4.328,27 Euro für die Beurkundung des Grundstückkaufvertrages, vom 11. November 2016 über 2.478,18 Euro für die Bestellung der Grundschuld sowie vom 15. Dezember 2016 über 752,68 Euro für die Rangbestätigung.

Die Antragstellerin beanstandet die Kostenberechnungen des Antragsgegners nicht, macht jedoch Schadenersatzansprüche geltend, mit denen sie gegen die Gebührenansprüche des Antragsgegners aufrechnet. Wegen der verzögerten Bestellung der Grundschuld sowie wegen einer säumigen Bearbeitung der Rangbescheinigung seien ihr Verzugszinsen in Höhe von 4.718,30 Euro und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 6.346,27 Euro entstanden. Im Übrigen meint sie, der Antragsgegner habe wegen Vorbefassung als Rechtsanwalt auf Verkäuferseite überhaupt nicht beurkunden dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Landgerichts Bezug genommen.

Das Landgericht hat die gegen die Kostenberechnungen gerichteten Anträge auf gerichtliche Entscheidung durch die drei angefochtenen Entscheidungen zurückgewiesen.

Die Antragstellerin verfolgt die Aufhebung der Kostenberechnungen mit ihren Beschwerden weiter, wobei der Senat die Beschwerden gemäß § 20 FamFG i.V.m. § 130 III GNotKG verbunden hat.

Aus den Gründen:

Die zulässigen Beschwerden der Antragstellerin haben lediglich teilweise Erfolg.

1. Lediglich die Kostenberechnung vom 7. Juli 2016 über 4.328,27 Euro für die Beurkundung eines Grundstückkaufvertrages (UR-Nr. 59/2016) war teilweise herabzusetzen, weil diese Gebührenforderung des Antragsgegners in Höhe von 114,24 Euro durch Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten erloschen ist und daher noch 4.214,03 Euro beträgt.

Die Aufrechnung der Antragstellerin ist nur teilweise erfolgreich, weil der Antragstellerin ein Schadenersatzanspruch aus § 19 Absatz 1 BNotO auf Erstattung von Verzugszinsen nicht

und ein Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten lediglich in Höhe von 114,24 Euro zusteht.

a) Die Antragstellerin hat **keinen Schadenersatzanspruch aus § 19 Absatz 1 BNotO** auf Erstattung von Verzugszinsen.

Ein solcher Schadenersatzanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn der Antragsgegner vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm gegenüber der Antragstellerin obliegende Amtspflicht verletzt hat und diese Amtspflichtverletzung kausal zu einem Schaden der Antragstellerin geführt hat. An der **Kausalität** fehlt es, wenn derselbe Schaden auch bei **amtspflichtgemäßem Verhalten** entstanden wäre.

Diese Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches aus § 19 Absatz 1 BNotO wegen der der Antragstellerin entstandenen **Verzugszinsen** sind vorliegend nicht gegeben.

aa) Soweit die Antragstellerin eine Verzögerung wegen des (nach deren Auffassung) verspätet erst auf den 11. November 2016 anberaumten Beurkundungstermins geltend macht, kann dahin gestellt bleiben, ob bereits vor dem 11. November 2016 ein Termin zur Bestellung der Grundschild unter Mitwirkung des Lebensgefährten und der Verkäuferin hätte erfolgen können.

Denn es ist bereits **nicht amtspflichtwidrig**, dass der Antragsgegner auf die Anfrage der Antragstellerin vom 4. November 2016 hin **eine Beurkundung bereits eine Woche später** am 11. November 2016 ermöglicht hat. Die Beurkundung erfolgte noch in angemessener Zeit nach dem Ansuchen der Antragstellerin. **Zu einem früheren Beurkundungstermin war der Antragsgegner nicht verpflichtet.**

Einem Notar können die Beurkundungstermine nicht von den Beteiligten vorgegeben werden. **Die zeitliche Einteilung der Amtsgeschäfte, also den Zeitpunkt der Erledigung der einzelnen Amtsgeschäfte, bestimmt der Notar nach pflichtgemäßem Ermessen und nach seiner persönlichen Leistungsfähigkeit** (Sander in: BeckOK BNotO, 2. Ed. 1.4.2020, BNotO § 15 Rn. 42). Erst wenn ein Notar ein Ansuchen **nicht in angemessener Zeit** bescheidet, obwohl er amtsbereit und amtsfähig ist, kann ein **Verstoß gegen seine Amtspflicht zur Dienstbereitschaft** vorliegen. Ist der Notar vorübergehend oder dauernd zur Amtsausübung nicht bereit oder nicht in der Lage, weil er Urlaub hat, ortsabwesend oder verhindert ist, stellt diese Untätigkeit noch keine pflichtwidrige Verweigerung der Amtstätigkeit dar (Sandkühler in: Arnd/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Auflage 2016, § 15 Rn. 43). Innerhalb welcher Frist ein Notar tätig werden muss, ist gesetzlich nicht geregelt. **Insoweit soll maßgeblich sein, wann ein Antragsteller nach Lage des Falles einen Bescheid des Notars erwarten kann** (Sandkühler in: Arnd/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Auflage 2016, § 15 Rn. 45;

Frenz in: Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurKG, 4. Auflage 2016, § 15 Rn. 21; a.A. Seger in: Dien, BNotO, 2015, § 15 Rn. 23: objektiver Maßstab, maßgeblich sei, wann der Antragsteller in der konkreten Situation angesichts der Tragweite und Komplexität des angetragenen Rechtsgeschäfts mit einer entsprechenden Amtstätigkeit des Notars hätte rechnen dürfen).

Der Antragsgegner hat erläutert, dass ihm ein früherer Termin nicht möglich war. Dass hierbei ein Nachmittag nicht durch anderweitige Termine blockiert war, steht dem nicht entgegen. Aus diesen Gründen kann es jedenfalls nicht als amtspflichtwidrig beanstandet werden, wenn der Antragsgegner einen **Beurkundungstermin bereits eine Woche nach dem Ansuchen** der Antragstellerin ermöglicht. **Ein früheres Tätigwerden kann ein Rechtssuchender (auch objektiv) nicht erwarten.**

Dafür spricht auch **§ 38 BNotO**. Nach dieser Vorschrift hat ein Notar der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Diese Vorschrift soll zwar nicht primär sicherstellen, dass die Bevölkerung in ausreichender Weise mit notariellen Leistungen versorgt bleibt (Lerch in: Arnd/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Auflage 2016, § 38 Rn. 2). Sie gibt aber dennoch einen **Anhalt, welcher Zeitraum einer Verzögerung im notariellen Amtsbetrieb hinzunehmen ist. Eine Verhinderung der Amtsausübung bis zu einer Woche hält der Gesetzgeber danach jedenfalls für hinnehmbar.** Erst bei einer länger als eine Woche andauernden Verhinderung schreibt § 38 BNotO vor, die Aufsichtsbehörde zu informieren, damit diese zur Prüfung der Notwendigkeit einer Vertretung in die Lage versetzt wird.

bb) Soweit die Antragstellerin eine Verzögerung der für die Auszahlung des Finanzierungsdarlehens erforderlichen Rangbestätigung (während des Zeitraumes bis zum 25. bzw. 29. November 2016) geltend macht, kann ebenfalls dahin gestellt bleiben, ob dem Antragsgegner eine für diese Verzögerung kausale Amtspflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Dies gilt auch für den Vorwurf der Antragstellerin, der Antragsgegner habe nicht darauf hingewiesen, dass eine Verwendungsbestätigung der D... Bank einzuholen sei.

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, war die Auszahlung des Finanzierungsdarlehens letztlich allein von der Vorlage dieser Verwendungsbestätigung durch die D... Bank abhängig. Auf die Ausführungen des Landgerichts (Seite 9 Mitte des Beschlusses) kann insoweit verwiesen werden. Dass es der Antragstellerin aber gelingen wäre, eine solche Bestätigung früher als der Antragsgegner einzuholen, so dass es bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu einer Auszahlung des Kaufpreises gekommen wäre, hat sie zwar behauptet, allerdings – auf das Bestreiten des Antragsgegners hin – nicht unter Beweis gestellt.

b) Die Antragstellerin hat jedoch einen Schadenersatzanspruch aus § 19 Absatz 1 BNotO auf Erstattung der durch die Beauftragung des Rechtsanwalts G... entstandenen Kosten in Höhe von 114,24 Euro. Nur insoweit liegen die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch vor.

aa) Der Antragsgegner ist dem Amtshaftungsanspruch dem Grunde nach nicht entgegengetreten.

Er hat eingeräumt, dass die Auskunft seiner Mitarbeiterin, die Bestellung der Grundschild könne erst nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Absatz 2 a Satz 2 Nr. 2 BeurkG erfolgen, tatsächlich erfolgt ist und inhaltlich falsch war.

Von ihm persönlich wahrzunehmende amtliche Aufgaben, wozu insbesondere jegliche Belehrung und die Erteilung von Rechtsauskünften gehören, darf der Notar nicht seinem Personal überlassen. Es gehört zu den Organisationspflichten des Notars, dass er seinem Personal einschärft, keine Rechtsauskünfte zu erteilen, vielmehr die Anfragenden an ihn zu verweisen (Ganter in: Ganter/Hertel/Wöstmann, Handbuch der Notarhaftung, 4. Auflage 2018, Rn. 2377). **Insoweit haftet der Antragsgegner für die falsche Auskunft seiner Mitarbeiterin wegen eines Organisations- oder Überwachungsverschuldens oder einer unzulässigen Delegation persönlicher Pflichten.**

Wegen des mit dieser Begründung abgelehnten Ersuchens um einen Beurkundungstermin hat sich die Antragstellerin an Rechtsanwalt G... gewandt. Auch dies ist unstreitig, so dass auch die Kausalität zwischen der Amtspflichtverletzung und der Veranlassung von Rechtsanwaltskosten gegeben ist.

bb) Allerdings sind wegen dieses Fehlverhaltens lediglich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 114,24 Euro erstattungsfähig.

(1) Dem Antragsgegner ist darin zuzustimmen, dass der Rechtsanwalt seiner Gebührenrechnung einen unzutreffenden Gegenstandswert zugrunde gelegt hat (§ 23 Absatz 1 Satz 3 RVG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 GNotKG). Dafür hat der Antragsgegner nicht einzustehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat ein Schädiger nicht schlechterdings alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 16. Juli 2015 – IX ZR 197/14 – , Rn. 55, juris, m.w.N.). **Erforderlich und zweckmäßig ist im Regelfall allein die Beauftragung eines Rechtsanwalts zu den gesetzlichen Gebühren.** Dies betrifft auch die Berechnung der Gebühren nach dem zutreffenden Gegenstandswert, der sich

nach dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit richtet (§ 2 Absatz 1 RVG).

Auftrag des Rechtsanwalts G... war es, dem mit der falschen Auskunft begründeten Widerstand gegen die Anberaumung eines nahen Beurkundungstermins zur Bestellung der Grundschild zu begegnen. Der Rechtsanwalt sollte für die Antragstellerin einen möglichst schnellen Beurkundungstermin durchsetzen. Dem entsprechen auch die in der Honorarnote des Rechtsanwalts G... vom 5. Januar 2018 abgerechneten Tätigkeiten. Zutreffend weist der Antragsgegner darauf hin, dass es nicht darum ging, die Bestellung der Grundschild an sich durchzusetzen, sondern allein die Verzögerung um ca. zwei Wochen zu vermeiden. Da die Antragstellerin aber – aus den oben erörterten Gründen – ohnehin nicht mit einem sofortigen Beurkundungstermin rechnen konnte, ging es um die Vermeidung einer drohenden Verzögerung von allenfalls ca. einer Woche. Dies allein war der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit (§ 2 Absatz 1 RVG), für die der Antragsteller wegen der falschen Auskunft seiner Mitarbeiterin, einzustehen hat.

(...)

Rechtsanwaltshaftung

- Konkludenter Auskunftsvertrag
- GmbH-Geschäftsführer
- Haftung aus § 64 GmbHG

(OLG Hamm, Urf. v. 18.3.2021 – I-28 U 279/19)

Leitsatz

Hat ein Gespräch zwischen dem Geschäftsführer einer GmbH, deren Gläubiger und dessen Rechtsanwalt in den Büroräumen des Rechtsanwalts stattgefunden und hat der Rechtsanwalt auf die Frage nach den Rechtsfolgen der beabsichtigten Erfüllung der Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber dem Gläubiger im Falle bestehender Insolvenzreife auf die Möglichkeit der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter hingewiesen, jedoch nicht auf eine mögliche Ersatzpflicht des GmbH-Geschäftsführers aus § 64 S. 1 GmbHG, so kann dem GmbH-Geschäftsführer gegen den Rechtsanwalt ein Schadenersatzanspruch aus einem konkludent abgeschlossenen Auskunftsvertrag oder aus einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte wegen der Einbeziehung in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages zwischen dem Gläubiger und dem Rechtsanwalt zustehen, wenn er nach dem Gespräch die Begleichung der Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber dem Gläubiger veranlasst hat und damit sein Vermögen mit einer Verbindlichkeit gegenüber der Insolvenzschildnerin aus § 64 S. 1 GmbHG belastet wurde.

Zum Sachverhalt:

[1] Der Kläger verlangt vom Beklagten aus abgetretenem Recht Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt anwaltlicher Pflichtverletzung.

[2] Der Beklagte ist Gesellschafter der Rechtsanwaltskanzlei A & B mit Sitz in C die im Zeitraum 2015 als Sozietät "Rechtsanwälte A & Kollegen" geführt wurde. Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der D GmbH mit Sitz in E (im Folgenden: Insolvenzschriftnerin). Gesellschafter und Geschäftsführer der Insolvenzschriftnerin waren der Zeuge F und Herr G. Der Zeuge F war Mehrheitsgesellschafter der Insolvenzschriftnerin mit einer Beteiligung von 85 %. Er hielt die Geschäftsanteile treuhänderisch für die Zeugen H und I, die ihrerseits Kommanditisten der J GmbH & Co. KG und Geschäftsführer ihrer Komplementärgesellschaft waren.

[3] Am 17.02.2015 fand in den Büroräumen der Rechtsanwaltskanzlei A & B ein Gespräch zwischen dem Zeugen F, dem Zeugen H und dem Beklagten statt. Gegenstand des Gesprächs waren u.a. die wirtschaftliche Lage der Insolvenzschriftnerin, eine mögliche Insolvenzschriftreife und deren Konsequenzen, das künftige Verhalten gegenüber dem Mitgeschäftsführer G und eine offene Zahlungsverbindlichkeit der Insolvenzschriftnerin gegenüber der J GmbH & Co. KG. Auf die Frage nach den Rechtsfolgen der Erfüllung der Verbindlichkeit im Falle bestehender Insolvenzschriftreife wies der Beklagte auf die Möglichkeit der Insolvenzschriftanfechtung durch den Insolvenzverwalter hin. Ein Hinweis auf eine mögliche Ersatzpflicht des Zeugen F aus § 64 S. 1 GmbHG erfolgte nicht.

[4] Am 26.03.2015 veranlasste der Zeuge F Überweisungen vom Bankkonto der Insolvenzschriftnerin an die J GmbH & Co. KG in Höhe von 24.650,00 EUR und an das Finanzamt C in Höhe von 1.311,14 EUR zur Begleichung entsprechender Verbindlichkeiten. Am gleichen Tag legte der Zeuge F sein Geschäftsführeramt bei der Insolvenzschriftnerin nieder.

[5] Am 02.04.2015 stellte Herr G in seiner Funktion als Mitgeschäftsführer der Insolvenzschriftnerin beim Amtsgericht Siegen einen Insolvenzschriftantrag. Durch Beschluss des Amtsgerichts Siegen vom 17.06.2015 wurde das Insolvenzschriftverfahren über das Vermögen der Insolvenzschriftnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter ernannt.

[6] In der Folgezeit machte der Kläger zunächst Rückzahlungsansprüche gegen die J GmbH & Co. KG unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzschriftanfechtung geltend. Zahlungen erfolgten nicht. Nachdem auch über das Vermögen der J GmbH & Co. KG das Insolvenzschriftverfahren eröffnet wurde, verfolgte der Kläger diese Ansprüche nicht weiter.

[7] Mit Schreiben vom 13.04.2016 forderte der Kläger den Zeugen F zur Zahlung von 64.799,82 EUR auf, wobei er sich zur Begründung darauf stützte, dass der Zeuge F in seiner Funktion als Mitgeschäftsführer der Insolvenzschriftnerin in dieser Höhe verbotene Zahlungen gemäß § 64 GmbHG vorgenommen habe. Der Zeuge F leistete keine Zahlungen an den Kläger. Stattdessen trat der Zeuge F durch schriftliche Vereinbarung vom 12.06. / 20.06.2017 u.a. etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten wegen fehlerhafter Beratung über die Zulässigkeit der Zahlungen an die J GmbH & Co. KG und an das Finanzamt C vom 26.03.2015 an den Kläger ab. Der Kläger forderte den Beklagten daraufhin mit Schreiben vom 15.09.2017 zur Zahlung von 25.961,14 EUR bis zum 06.10.2017 auf. Dieses Anspruchsbegehren wies der Beklagte mit Schreiben vom 02.10.2017 zurück.

[8] Der Kläger hat vorgetragen: Dem Zeugen F habe ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten in Höhe von 25.961,14 EUR zugestanden, den der Zeuge wirksam an ihn - den Kläger - abgetreten habe. Der Beklagte habe dem Zeugen F im Rahmen des Gesprächs vom 17.02.2015 auf dessen Nachfrage mitgeteilt, dass bei der Insolvenzschriftnerin keine Insolvenzschriftreife bestehe und die beabsichtigte Zahlung an die J GmbH & Co. KG erbracht werden könne. Am 26.03.2015 habe der Beklagte gegenüber dem Zeugen H nochmals erklärt, dass die Zahlung geleistet werden könne und keine Risiken bestünden; allenfalls könne eine Anfechtung durch den Insolvenzverwalter erfolgen. Die Auskünfte des Beklagten seien unrichtig gewesen, weil die Insolvenzschriftnerin spätestens seit dem 01.01.2015 zahlungsunfähig und damit insolvenzschriftreif gewesen sei. Der Beklagte hätte dem Zeugen F daher empfehlen müssen, zur Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Insolvenzschriftnerin zunächst die Buchhaltungsunterlagen aufzubereiten, ihm aber jedenfalls nicht dazu raten dürfen, eine Zahlung aus dem Vermögen der Insolvenzschriftnerin zu erbringen. Infolge der Auskünfte des Beklagten habe der Zeuge F die hier in Rede stehenden Zahlungen veranlasst. Hieraus ergebe sich eine Schadensersatzverpflichtung des Beklagten gegenüber dem Zeugen F, weil zwischen ihnen ein Mandatsverhältnis, jedenfalls aber ein konkludenter Auskunftsvertrag bestanden habe. Zumindest sei der Zeuge F in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages zwischen dem Beklagten und der Insolvenzschriftnerin einbezogen gewesen. Dem Zeugen F sei durch die Pflichtverletzung des Beklagten ein kausaler Schaden entstanden, weil er gegenüber dem Kläger aus § 64 S. 1 GmbHG ersatzpflichtig geworden sei.

[9-14] (...)

[15-17] Sodann hat das Landgericht die Klage abgewiesen. (...)

[18] Der Kläger beantragt,

[19] unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Siegen vom 29.10.2019, Az. 1 O 207/18, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 25.961,14 EUR nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.10.2017 zu zahlen.

[20-23] (...)

Aus den Gründen:

[24] Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Landgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

[25] 1. Der Kläger hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten in Höhe von 25.961,14 EUR aus § 280 Abs. 1 (ggf. i.V.m. § 128 HGB analog) i.V.m. § 398 BGB.

[26] a) Dem Zeugen F stand gemäß § 280 Abs. 1 BGB (ggf. i.V.m. § 128 HGB analog) ein abtretbarer Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu, gerichtet auf Freistellung von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Insolvenzschuldnerin (bzw. dem Kläger als deren Insolvenzverwalter) in Höhe von 25.961,14 EUR.

[27] aa) Der Zeuge F und der Beklagte waren durch ein Schuldverhältnis miteinander verbunden.

[28] (1) Entgegen der Auffassung des Klägers bestand zwischen dem Zeugen F und dem Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen) allerdings kein Anwaltsvertrag.

[29] Eine ausdrückliche Beauftragung des Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen) durch den Zeugen F ist unstreitig nicht erfolgt. Auch ein konkludenter Anwaltsvertrag ist nicht zustande gekommen.

[30] An das Zustandekommen eines Anwaltsvertrages durch schlüssiges Verhalten sind im Interesse der Rechtssicherheit strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH NJW 2004, 3630 ff.; Senat Urteil vom 30.06.2015, Az. 28 U 124/14). Erforderlich hierfür ist, dass das Verhalten des potentiellen Mandanten von dem Rechtsanwalt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach Treu und Glauben als eine auf den Abschluss eines Anwaltsvertrages gerichtete Willenserklärung aufzufassen war und das nachfolgende Verhalten des Rechtsanwalts als Annahme des Auftrags gedeutet werden durfte (BGH und Senat aaO.).

[31] Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwar waren die im Rahmen des Gesprächs vom 17.02.2015 durch den Beklagten erteilten Auskünfte und Hinweise insbesondere für den Zeugen F von erheblicher persönlicher und wirtschaftlicher

Bedeutung, weil dieser in seiner Funktion als Mitgeschäftsführer der Insolvenzschuldnerin die strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Folgen einer Insolvenzverschleppung (vgl. § 15 a InsO) und etwaiger verbotener Zahlungen gemäß § 64 GmbHG zu tragen hatte. Allerdings bestand zu der hier maßgeblichen Zeit im Februar/März 2015 unstreitig ein langjähriges Mandatsverhältnis zwischen der J GmbH & Co. KG und dem Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen). Dies war dem Zeugen F ausweislich seiner Aussage vor dem Landgericht auch bekannt. Zudem hat der Beklagte im Rahmen des Gesprächs vom 17.02.2015 die Anfrage des Zeugen F, ob er in seiner Funktion als Notar für diesen bei der beabsichtigten Niederlegung des Geschäftsführersamtes tätig sein könne, verneint und zur Begründung u.a. darauf verwiesen, dass diese Tätigkeit mit seinem Mandatsverhältnis zur J GmbH & Co. KG kollidieren könne. Auch wenn sich diese Erklärung auf eine notarielle Tätigkeit bezogen hat, hat der Beklagte hiermit zugleich deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht auf Seiten des Zeugen F einerseits und auf Seiten der J GmbH & Co. KG andererseits widerstreitende Interessen bestehen könnten und ihm deshalb eine gleichzeitige notarielle bzw. anwaltliche Tätigkeit für beide Mandanten nicht möglich sei. Insgesamt konnte der Zeuge F das Verhalten des Beklagten daher nur dahin verstehen, dass seine anwaltliche Beratung im Rahmen seiner bestehenden Mandatsbeziehung zur J GmbH & Co. KG erfolgte und er keinen Anwaltsvertrag mit dem Zeugen abschließen wollte. Hiermit steht in Einklang, dass der Zeuge F in seiner Aussage vor dem Landgericht erklärt hat, dass die Gespräche seinerzeit stets zwischen dem Beklagten und dem Zeugen H vereinbart worden seien und er allenfalls als "Anhang" dazu gerufen worden sei. Dass der Beklagte den Zeugen F gegenüber Rechtsanwalt K, dem Bevollmächtigten des Mitgeschäftsführers G, in seinen Schreiben vom 18.02.2015 und 26.03.2015 als "unseren Mandanten" bzw. "hier vertretenen Geschäftsführer" bezeichnet hat, lässt gleichfalls nicht den Rückschluss darauf zu, dass der Zeuge F nach der damaligen Einschätzung der Beteiligten Partei des Anwaltsvertrages geworden ist. Denn das vorgenannte Verhalten des Beklagten beruhte erkennbar darauf, dass es innerhalb der Insolvenzschuldnerin zwei Lager gab, wobei der Zeuge F sowie die Zeugen H und I als "mittelbare Gesellschafter" und Mandanten des Beklagten dem einen und der Mitgesellschafter und -geschäftsführer G dem anderen Lager angehörten. Gegen das Zustandekommen eines Anwaltsvertrages mit dem Zeugen F spricht letztlich auch, dass der Beklagte dem Zeugen F keine Vergütungsrechnung erteilt hat und der Aspekt der Vergütung zwischen ihnen zu keiner Zeit thematisiert worden ist.

[32] (2) Zwischen dem Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen) und dem Zeugen F ist allerdings ein konkludenter Auskunftsvertrag zustande gekommen.

[33] Der stillschweigende Abschluss eines Auskunftsvertrages ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Auskunft für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und er sie zur Grundlage wesentlicher Entscheidungen machen will, sofern der Auskunftsgeber für die Erteilung der Auskunft besonders sachkundig ist oder er hierbei eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt (BGH NJW 2009, 1141 ff.; NJW 1992, 2080 ff.). Entscheidend für den stillschweigenden Abschluss eines Auskunftsvertrages ist, ob die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und des Verkehrsbedürfnisses den Rückschluss zulassen, dass beide Teile nach dem objektiven Inhalt ihrer Erklärungen die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten gemacht haben (BGH aaO.). Diese Grundsätze gelten auch für das konkludente Zustandekommen eines Auskunftsvertrages mit einem Rechtsanwalt (Fahrendorf/Mennemeyer, Haftung des Rechtsanwalts, 9. Auflage 2017, Rn. 364 ff.).

[34] Nach diesen Grundsätzen ist von dem konkludenten Zustandekommen eines Auskunftsvertrages zwischen dem Zeugen F und dem Beklagten auszugehen. Unstreitig ging es im Vorfeld des Gesprächs vom 17.02.2015 und in dem Gespräch selbst um die Insolvenzzureife der Insolvenzschuldnerin, das weitere Schicksal der Gesellschaft, das künftige Verhalten gegenüber dem Mitgeschäftsführer G und die Zulässigkeit und Rechtsfolgen der beabsichtigten Zahlung aus dem Vermögen der Insolvenzschuldnerin an die J GmbH & Co. KG. Die Auskünfte des Beklagten betrafen daher maßgebliche Pflichten des Zeugen F wie etwa die Pflicht zur Insolvenzantragstellung gemäß § 15 a Abs. 1 InsO und zur Unterlassung verbotener Zahlungen aus dem Vermögen der Insolvenzschuldnerin (vgl. § 64 GmbHG). Zudem sollten die Auskünfte jedenfalls auch dazu dienen, dass der Zeuge F die erhaltenen Auskünfte zur Grundlage seiner weiteren Handlungen machen und auf diese Weise sowohl strafrechtliche (vgl. § 15 a Abs. 4 InsO) als auch haftungsrechtliche Folgen (etwa aus § 15 a InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB oder aus § 64 S. 1 GmbHG) vermeiden konnte. Außerdem war der Beklagte als Rechtsanwalt für die erteilten Auskünfte in besonderem Maße sachkundig. Dem Zeugen F stand auch, wie der Beklagte wusste, kein anderer fachkundiger Berater zur Seite, der etwaige unrichtige Auskünfte des Beklagten hätte korrigieren können. Ob der Zeuge F die Frage nach der Zulässigkeit und den Rechtsfolgen der beabsichtigten Zahlung aus dem Vermögen der Insolvenzschuldnerin an die J GmbH & Co. KG selbst gestellt hat oder die Frage durch den Zeugen H gestellt worden ist, kann bei dieser Sachlage dahinstehen. Denn unabhängig davon war für den Beklagten erkennbar, dass die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf eine mögliche Ersatzpflicht des Zeugen F aus § 64 S. 1 GmbHG gerade für diesen von erheblicher Bedeutung war. Schließlich ist auch im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung davon auszugehen, dass der Beklagte und der Zeuge F die vom Beklagten

erteilten Auskünfte zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten machen wollten. Für ein dahingehendes Verständnis der Beteiligten spricht neben den vorgenannten Umständen maßgeblich, dass der Beklagte gegenüber dem Zeugen F mit Schreiben vom 16.02.2015 erklärt hat, dass die Aspekte der Insolvenzanmeldung, der Liquidation und der Niederlegung des Geschäftsführeramtes sorgfältig abgewogen und gemeinsam erörtert werden sollten, und der Zeuge F dem Beklagten mit e-mail vom 16.02.2015 mitgeteilt hat, dass sie sich am 17.02.2015 "unbedingt" treffen sollten. Dass der Beklagte bei seinen Auskünften primär im Rahmen seines Mandatsverhältnisses zur J GmbH & Co. KG agiert und keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgt hat, steht bei dieser Sachlage der Annahme eines konkludenten Auskunftsvertrages nicht entgegen.

[35] Gleiches gilt für den Umstand, dass der Beklagte gegenüber dem Zeugen F im Rahmen des Gesprächs vom 17.02.2015 zu erkennen gegeben hat, dass er mit ihm keinen Anwaltsvertrag abschließen will. Ein Anwaltsvertrag begründet im Vergleich zu einem bloßen Auskunftsvertrag deutlich weitergehende Pflichten (und auch Rechte) für den betreffenden Rechtsanwalt. Sind die Voraussetzungen für einen konkludenten Auskunftsvertrag unter Beteiligung eines Rechtsanwalts gegeben, kann dieser daher nicht deshalb verneint werden, weil der Rechtsanwalt erkennbar kein Mandatsverhältnis mit dem Auskunftsempfänger begründen wollte.

[36] (3) Letztlich kommt es nicht entscheidend darauf an, ob zwischen dem Zeugen F und dem Beklagten ein Auskunftsvertrag zustande gekommen ist. Denn wenn man dies verneinen würde, wäre der Zeuge F jedenfalls in den **Schutzbereich des Anwaltsvertrages** zwischen dem Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen) und der J GmbH & Co. KG einbezogen gewesen mit der Folge, dass ihm Regressansprüche gegen den Beklagten aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB (ggf. i.V.m. § 128 HGB analog) zustehen können.

[37] Nach ständiger Rechtsprechung des BGH müssen für einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte folgende Kriterien erfüllt sein: Der Dritte muss mit der Hauptleistung des Schuldners bestimmungsgemäß in Berührung kommen. Der Gläubiger muss ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrags haben. Die Einbeziehung des Dritten muss dem Schuldner bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sein. Ausgeschlossen ist ein zusätzlicher Drittschutz regelmäßig dann, wenn dem Dritten ein inhaltsgleicher vertraglicher Anspruch gegen den Schuldner zusteht (BGH NJW 2016, 3432 ff.). Diese Grundsätze gelten auch für Anwaltsverträge (BGH aaO.).

[38] Der Kläger rügt mit der Berufung zu Recht, dass das Landgericht einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte nur im Hinblick auf einen Anwaltsvertrag zwischen dem Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen) und der Insolvenzschriftschuldnerin geprüft hat. Dass ein solcher Anwaltsvertrag zu der hier maßgeblichen Zeit (Februar / März 2015) bestanden hat, ist nicht ersichtlich. Denn dem Vortrag des Klägers ist nicht zu entnehmen, mit welcher anwaltlichen Tätigkeit für die Insolvenzschriftschuldnerin der Beklagte seinerzeit betraut gewesen sein soll. Eine konkludente Beauftragung des Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen) durch den Zeugen F im Namen der Insolvenzschriftschuldnerin ist aus den unter (1) genannten Gründen zu verneinen.

[39] Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine Einbeziehung des Zeugen F in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages zwischen dem Beklagten (bzw. der Rechtsanwaltskanzlei A & Kollegen) und der J GmbH & Co. KG vor.

[40] (a) Der Zeuge F ist mit der Beratungsleistung des Beklagten bestimmungsgemäß in Berührung gekommen.

[41] Das erforderliche Näheverhältnis zwischen der Leistungspflicht des Schuldners und dem Dritten ist bei Anwaltsverträgen regelmäßig dann gegeben, wenn die Leistung des Rechtsanwalts bestimmte Rechtsgüter des Dritten nach der objektiven Interessenlage im Einzelfall mit Rücksicht auf den Vertragszweck bestimmungsgemäß beeinträchtigen kann. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob die vom Anwalt zu erbringende Leistung nach dem objektiven Empfängerhorizont auch dazu bestimmt ist, dem Dritten Schutz vor möglichen Vermögensschäden zu vermitteln. Dies kommt in **zwei Fallgruppen** in Betracht: Die erste ist dadurch gekennzeichnet, dass der Dritte die Beratungsleistung als Grundlage für Dispositionen über sein eigenes Vermögen verwenden oder ihm auf ihrer Grundlage ein Vermögensvorteil zugewendet werden soll. Die zweite Fallgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass der Dritte aufgrund der Beratungsleistung konkrete Handlungsgebote, die ihn persönlich - neben dem Mandanten oder allein - treffen, einhalten und so eine - regelmäßig neben die des Mandanten tretende - persönliche Haftung vermeiden können soll (BGH NJW 2016, 3432 ff.).

[42] Vorliegend ist die zweite Fallgruppe einschlägig. Wie bereits dargelegt, betraf die Beratung des Beklagten im Rahmen des Gesprächs vom 17.02.2015 maßgebliche Pflichten des Zeugen F und bezweckte jedenfalls auch die Vermeidung strafrechtlicher und haftungsrechtlicher Folgen für den Zeugen F. Die mögliche persönliche Haftung des Zeugen F aus § 64 GmbHG für die beabsichtigte Zahlung an die J GmbH & Co. KG trat im Übrigen neben eine denkbare Haftung der J GmbH & Co. KG als Mandantin aus dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung, etwa aus § 130 Abs. 1 InsO oder aus § 133 InsO.

[43] (b) Die J GmbH & Co. KG hatte auch ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung des Zeugen F in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages.

[44] Zwar waren die Interessen des Zeugen F und der J GmbH & Co. KG in Bezug auf die Begleichung der offenen Verbindlichkeit der Insolvenzschriftschuldnerin nicht deckungsgleich. Primäres Ziel des Zeugen F war es, etwaige persönliche Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Insolvenzschriftschuldnerin auszuschließen und mit dieser Maßgabe Zahlungen aus dem Vermögen der Insolvenzschriftschuldnerin an Dritte im Hinblick auf § 64 GmbHG jedenfalls solange zu vermeiden, wie eine Insolvenzschriftschuldnerin nicht ausgeschlossen werden konnte. Die J GmbH & Co. KG war hingegen grundsätzlich daran interessiert, dass die Insolvenzschriftschuldnerin ihre offene Verbindlichkeit ihr gegenüber erfüllt. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an. Denn ursprünglicher Anlass für die Beauftragung des Beklagten durch den Zeugen H und für das Gespräch vom 17.02.2015 waren ausweislich des Schriftwechsels der Beteiligten im Vorfeld des Termins nicht der Umgang mit der offenen Verbindlichkeit der Insolvenzschriftschuldnerin gegenüber der J GmbH & Co. KG, sondern die wirtschaftliche Schieflage und das weitere Schicksal der Insolvenzschriftschuldnerin sowie das künftige Vorgehen gegenüber dem Mitgeschäftsführer G. Eine ordnungsgemäße Abwicklung der Insolvenzschriftschuldnerin lag gleichermaßen im Interesse des Zeugen F wie im Interesse der Zeugen H und I als "mittelbare Gesellschafter". Aufgrund der bestehenden treuhänderischen Verbindung hatten sowohl die Zeugen H und I als auch "ihre" Gesellschaft, die J GmbH & Co. KG, ein legitimes Interesse daran, dass sich der Zeuge F als Treuhänder keinen persönlichen Haftungsrisiken aussetzt. Dass der Zeuge H dieses Interesse auch tatsächlich verfolgt hat, ergibt sich daraus, dass der Beklagte nach der übereinstimmenden Aussage der Zeugen F und H in dem Gespräch vom 17.02.2015 ausdrücklich nach der Insolvenzschriftschuldnerin sowie der Zulässigkeit der beabsichtigten Zahlung aus dem Vermögen der Insolvenzschriftschuldnerin an die J GmbH & Co. KG gefragt wurde und der Zeuge H in seiner Vernehmung vor dem Landgericht erklärt hat, dass auch für ihn als Mandanten des Beklagten die Zulässigkeit und Rechtsfolgen der beabsichtigten Zahlung ein "wesentlicher Punkt" gewesen sei. Letzteres wird im Übrigen dadurch bestätigt, dass sich der Zeuge H im März 2015 nochmals beim Beklagten danach erkundigt hat, ob die fragliche Zahlung zulässig sei. Der Zeuge H hat hierzu in seiner Zeugenaussage erklärt, ein strafrechtlich relevantes Verhalten habe unbedingt vermieden werden sollen. Der Gleichlauf der Interessen auf Seiten des Zeugen F einerseits sowie der Zeugen H und I andererseits ergibt sich außerdem daraus, dass diese drei Personen demselben Lager innerhalb der Insolvenzschriftschuldnerin angehörten. Dies wird etwa deutlich im Schreiben des Beklagten an die J GmbH & Co. KG vom 16.02.2015, in dem der Beklagte ausgeführt hat, dass der Zeuge H die Angelegenheit nur

dann in der Hand behalte, wenn der Zeuge F Geschäftsführer bleibe. Die vorgenannten Umstände lassen daher in ihrer Gesamtschau den Rückschluss darauf zu, dass der Zeuge H (gerade auch in seiner Funktion als Geschäftsführer der Komplementärin der J GmbH & Co. KG) ein erhebliches und auch legitimes Interesse daran hatte, dass der Zeuge F in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages einbezogen wurde.

[45] (c) Sowohl das Näheverhältnis als auch das Einbeziehungsinteresse der J GmbH & Co. KG waren für den Beklagten erkennbar. Der Zeuge F war bei dem Gespräch vom 17.02.2015 persönlich anwesend. Der Beklagte wusste, dass der Zeuge F Mitgeschäftsführer der Insolvenzschriftnerin war und eine Insolvenzschriftnerin der Insolvenzschriftnerin daher mit strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Risiken für ihn verbunden wäre. Zudem war für den Beklagten erkennbar, dass der Zeuge H als Vertreter seiner Mandantin darauf bedacht war, etwaige strafrechtliche und haftungsrechtliche Risiken (auch) des Zeugen F zu vermeiden, die sich aus einer verzögerten Insolvenzantragstellung und aus einer Zahlung aus dem Vermögen der Insolvenzschriftnerin an die J GmbH & Co. KG ergeben konnten. Weiterhin war dem Beklagten bekannt, dass der Zeuge F sowie die Zeugen H und I als "mittelbare Gesellschafter" demselben Lager innerhalb der Insolvenzschriftnerin angehörten.

[46] (d) Falls kein Auskunftsvertrag zwischen dem Zeugen F und dem Beklagten bestanden hat, wäre auch die Schutzbedürftigkeit des Zeugen F gegeben. Die Schutzbedürftigkeit des Dritten fehlt nur dann, wenn dieser aus einem anderen Rechtsgrund einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner hat (BGH NJW 2016, 3432 ff.). Letzteres wäre hier nicht der Fall, wenn zwischen dem Zeugen F und dem Beklagten kein Auskunftsvertrag zustande gekommen ist.

[47] bb) Der Beklagte hat seine Pflichten aus dem Auskunftsvertrag mit dem Zeugen F (oder aus dem mit der J GmbH & Co. KG bestehenden Anwaltsvertrag) verletzt.

[48] Unstreitig hat der Beklagte im Rahmen des Gesprächs vom 17.02.2015 auf die Frage von Seiten der Zeugen F und H nach den Risiken der beabsichtigten Zahlung an die J GmbH & Co. KG für den Fall einer bestehenden Insolvenzschriftnerin lediglich auf die Möglichkeit einer Insolvenzanfechtung, nicht aber auf das Risiko einer Haftung des Zeugen F aus § 64 S. 1 GmbHG hingewiesen. Diese Auskunft des Beklagten war objektiv unrichtig, jedenfalls aber unvollständig, und begründete daher eine Pflichtverletzung sowohl im Rahmen des mit dem Zeugen F bestehenden Auskunftsvertrages als auch im Rahmen des mit der J GmbH & Co. KG bestehenden Anwaltsvertrages. Denn für den Zeugen F bestand das erhebliche Risiko, dass ihn bei bestehender Insolvenzschriftnerin im

Falle einer Zahlung aus dem Vermögen der Insolvenzschriftnerin die persönliche Haftung aus § 64 S. 1 GmbHG treffen würde, so dass der Beklagte hierauf hinweisen musste. Dass die Zahlung möglicherweise anfechtbar sein würde, stand dem nicht entgegen, weil der Ersatzanspruch der GmbH (bzw. ihres Insolvenzverwalters) gegen ihren Geschäftsführer aus § 64 S. 1 GmbHG unabhängig davon besteht, ob die verbotene Zahlung nach der InsO anfechtbar ist (vgl. Baumbach/Hueck, GmbHG, 22. Auflage 2019, § 64 Rn. 70a).

[49] Ein Hinweis auf die mögliche Haftung nach § 64 S. 1 GmbHG ist auch nicht in dem Schreiben des Beklagten vom 16.02.2015 an den Zeugen H erfolgt, das der Beklagte mit Schreiben vom gleichen Tag in Kopie auch dem Zeugen F zugeleitet hat. Denn hierin hat der Beklagte nur auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht und auf eine persönliche Haftung für nach Eintritt der Insolvenzantragspflicht entstehende Verbindlichkeiten, nicht aber auf eine persönliche Haftung des Zeugen F für Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen hingewiesen.

[50] Der Beklagte hat die hier in Rede stehende Pflichtverletzung wiederholt, indem er im März 2015 unmittelbar vor der Vornahme der hier in Rede stehenden Zahlungen durch den Zeugen F auf die diesbezügliche Nachfrage des Zeugen H erneut lediglich auf das Risiko einer Insolvenzanfechtung, nicht aber auf die Gefahr einer persönlichen Haftung des Zeugen F nach § 64 S. 1 GmbHG hingewiesen hat. Dass sich der Beklagte auch bei dieser Gelegenheit in dieser Form geäußert hat, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen H gegenüber dem Landgericht. Diese Aussage ist glaubhaft, zumal der Beklagte in seiner persönlichen Anhörung durch das Landgericht selbst angegeben hat, dass er in einem an den Zeugen H gerichteten Schreiben vom 26.03.2015 hinsichtlich der beabsichtigten Zahlung (nur) auf das Risiko einer Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter hingewiesen habe.

[51] cc) Die Pflichtverletzung des Beklagten ist schuldhaft erfolgt. Der Beklagte hat sich hinsichtlich seines Verschuldens nicht exkulpiert, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

[52] dd) Dem Zeugen F ist durch die Pflichtverletzung des Beklagten ein ersatzfähiger Schaden dahin entstanden, dass sein Vermögen mit einer Verbindlichkeit gegenüber der Insolvenzschriftnerin (bzw. dem Kläger als deren Insolvenzverwalter) aus § 64 S. 1 GmbHG in Höhe von 25.961,14 EUR belastet wurde, so dass er vom Beklagten Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen konnte.

[53] Ob und inwieweit ein nach §§ 249 ff. BGB zu ersetzender Vermögensschaden vorliegt, beurteilt sich nach einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses ein-

getretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne dieses Ereignis eingetreten wäre. Die **Differenzhypothese** umfasst zugleich das Erfordernis der Kausalität zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und einer dadurch eingetretenen Vermögensminderung. Zur Beantwortung der Frage, welchen Schaden die Pflichtverletzung eines rechtlichen Beraters zur Folge hatte, ist danach zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten genommen hätten und wie die Vermögenslage des Betroffenen sein würde, wenn der Rechtsanwalt die Pflichtverletzung nicht begangen, sondern pflichtgemäß gehandelt hätte (vgl. BGH NJW 2018, 541 ff.).

[54] Die **Darlegungs- und Beweispflicht für den Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden** liegt auf Seiten des Anspruchstellers. Dabei gehört die Ursächlichkeit einer vom Anwalt begangenen Pflichtverletzung für einen dadurch angeblich entstandenen Schaden zur haftungsausfüllenden Kausalität, für deren Nachweis die in § 287 ZPO vorgesehenen Beweiserleichterungen gelten. Demnach reicht für die richterliche Überzeugungsbildung eine überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit aus. Das wirkt sich auch auf die Darlegungslast des Geschädigten aus. Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, dass er Tatsachen vorträgt und beweist, die für eine Beurteilung nach § 287 ZPO ausreichende greifbare Anhaltspunkte bieten, wobei an die Darlegung eines hypothetischen Geschehens keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. BGH NJW-RR 2007, 569 ff.).

[55] (1) Der Kläger hat erstinstanzlich unwidersprochen vorgebracht, dass er durch die Hinweise des Beklagten zu den Risiken der beabsichtigten Zahlung an die J GmbH & Co. KG zur Vornahme der hier in Rede stehenden Zahlungen vom 26.03.2015 veranlasst worden sei und er die Zahlungen unterlassen hätte, wenn es auf eine mögliche Inanspruchnahme aus § 64 GmbHG hingewiesen worden wäre. Dem ist der Beklagte nicht entgegengetreten. Es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Hinweise des Beklagten ursächlich dafür waren, dass der Zeuge F die Zahlungen vom 26.03.2015 veranlasst hat. Dies gilt auch für die Zahlung der 1.311,14 EUR an das Finanzamt C. Denn es kann mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Zeuge F auch diese Zahlung unterlassen hätte, wenn der Beklagte ihn auf das Risiko einer persönlichen Haftung nach § 64 S. 1 GmbHG hingewiesen hätte.

[56] (2) Infolge der Zahlungen vom 26.03.2015 ist eine Verbindlichkeit des Zeugen F gegenüber der Insolvenzschuldnerin (bzw. dem Kläger als Insolvenzverwalter) aus § 64 S. 1 GmbHG in Höhe von 25.961,14 EUR begründet worden.

[57] Die Voraussetzungen des § 64 S. 1 GmbHG liegen vor.

[58-72] (...)

Rechtsanwaltshaftung

- Vermutung beratergerichtigen Verhaltens
 - Hypothetischer Kausalverlauf
- (*OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.11.2020 – 10 U 13/19*)

Leitsatz (der Redaktion)

1. Auf die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens kann der Mandant sich nur stützen, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte Entschliebung des zutreffend beratenen Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.
2. Die Durchführung eines risikobehafteten Verfahrens ist nicht von vornherein wirtschaftlich unvernünftig, insbesondere, wenn es um enorme wirtschaftliche Werte geht.

Zum Sachverhalt:

[1] Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Anwaltshaftung wegen eines erfolglosen Eilverfahrens in Anspruch.

[2] Im Jahr 2011 mandatierte die Klägerin die Beklagte wegen der Geltendmachung von Ansprüchen auf Immobilienvermögen. Im Kern ging es um die Frage, ob die Klägerin als Erbin des A in die Erbengemeinschaft nach dessen Vater B eingetreten oder ob bereits A aus dieser Erbengemeinschaft ausgeschieden war. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

[3] B verfügte über ein umfangreiches Immobilienvermögen. Er verstarb 1977 und wurde von seiner Witwe C (die später ebenfalls verstarb) und seinen Kindern A, D und E beerbt. In den Jahren 2000 und 2001 kam es zu mehreren Abschlusssicherungsvereinbarungen, nach denen A aus der Erbengemeinschaft ausscheiden sollte, zunächst gegen eine Einmalzahlung von 6 Mio. DM sowie monatliche Zahlungen von 10.000 DM, später anstelle der Zahlungen gegen Übertragung eines mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks, dessen Wert mit knapp 10 Mio. DM angegeben wurde.

[4] Daraufhin ließen die anderen Erben die betroffenen Grundbücher auf sich umschreiben. Hiergegen wandte sich A in einem ersten Eilverfahren erfolgreich. Auf seinen Antrag ordnete das Landgericht Berlin im Jahr 2002 die Eintragung von Widersprüchen im Grundbuch an (Beschl. v. 28.06.2002 u. Urt. v. 18.10.2002 - 36 O 245/02 -). Die Berufung der anderen Erben wurde vom Kammergericht gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen (Hinweis v. 19.03.2004 und Beschl. v. 04.05.2004 - 7 U 291/02 -). Die damaligen Entscheidungen gingen davon aus, dass die Abschlusssicherungsvereinbarungen sittenwidrig

seien, weil die Abfindung in einem groben Missverhältnis zum Nachlasswert stehe. Die weitere Begründung stützte sich im Wesentlichen darauf, der Wert des Abfindungsgrundstücks sei durch ein von A vorgelegtes Sachverständigengutachten glaubhaft gemacht und es sei ein Nachlasswert von mindestens 60 Mio. DM zugrunde zu legen, nachdem die anderen Erben als Verfügungsbeklagte hierzu nicht nachvollziehbar vortragen hätten.

[5] A erhob 2002 in dieser Sache die Hauptsacheklage (LG Berlin - 36 O 402/02 -). Im Jahr 2003 verstarb er. Zu seiner Alleinerbin hatte er zu Lebzeiten die Klägerin eingesetzt. Die anderen Erben nach B machten im Wege einer weiteren Klage die Erbnunwürdigkeit der Klägerin bezogen auf die Erbfolge nach A geltend (LG Berlin - 30 O 235/04 -; nachfolgend KG – 22 U 208/11 –). Für den Nachlass des A wurde ein Nachlasspfleger bestellt. Aufgrund einer vom Nachlasspfleger ohne Beteiligung der Klägerin abgeschlossenen Vereinbarung wurden Gutachten zu den Immobilienwerten sowie zum Güterstatut eingeholt. Im Frühjahr 2011 nahm der Nachlasspfleger die Hauptsacheklage zurück und erklärte gegenüber der von den anderen Erben nach B parallel erhobenen Klage auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach § 926 Abs. 2 ZPO (LG Berlin – 36 O 90/11 –) ein Anerkenntnis, woraufhin ein entsprechendes Anerkenntnisurteil erging. In der Folge wurden die Widersprüche im Grundbuch gelöscht und die anderen Erben in Form einer BGB-Gesellschaft als Eigentümer eingetragen.

[6] Mit Berufungsurteil des Kammergerichts vom 08.08.2011 blieb die vorgenannte Erbnunwürdigkeitsklage erfolglos und es wurde auf die Widerklage der hiesigen Klägerin festgestellt, dass sie Alleinerbin nach A ist.

[7] Anschließend wandte sich die hiesige Klägerin, unterstützt durch ihren Bekannten, den Zeugen F, an die beklagte Anwaltskanzlei, diese vertreten durch den Partner Rechtsanwalt G sowie den Zeugen Rechtsanwalt H. Anlässlich des Besprechungstermins am 12.09.2011 schlossen die Parteien einen Beratungsvertrag über ein „Kurzgutachten - weiteres Vorgehen gegen übrige Erbengemeinschaft Stern sowie Prüfung der Erfolgsaussichten eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Erbengemeinschaft“. Am 27.09.2011 übersandte die Beklagte der Klägerin eine gutachterliche Stellungnahme, in der unter der Überschrift „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das Landgericht Berlin“ ausgeführt wird, als Anordnungsanspruch komme § 826 BGB infolge des kollusiven Zusammenwirkens von Nachlasspfleger und übriger Erbengemeinschaft „in Betracht“; die übrigen Darlegungen entsprächen weitgehend der früheren von A erfolgreich eingereichten Antragschrift. Schwieriger „dürfte die Glaubhaftmachung einer Eilbedürftigkeit (sog. Anordnungsgrund) sein“. Abschließend heißt es:

[8] „Die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung schätzen wir als ausgewogen ein. Sollte das Landgericht dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung nicht stattgeben, so bietet das Verfahrensrecht die Möglichkeit, den Antrag kostensparend kurzfristig zurückzunehmen. Die Antragschrift wird in diesem Fall der Gegenseite nicht zugestellt, so dass keine gegnerischen Anwaltskosten entstehen“.

[9] Unter der Überschrift „Hauptsacheverfahren“ wird als „Hauptproblem des Falles“ bezeichnet, den Vorwurf der Sittenwidrigkeit der Auseinandersetzungsvereinbarung „aufrechtzuerhalten, falls Frau C aufgrund ungarischen Güterrechts schon vor dem Tod ihres Mannes ohne gesonderte Eintragung in das Grundbuch hälftige Miteigentümerin sämtlicher Immobilien war. Das Gutachten [zum Güterrecht] enthält hierzu Ausführungen, die ohne weitere sachverständige Prüfung nicht widerlegt werden können“. In der abschließenden „Zusammenfassung“ heißt es:

[10] „Beim Landgericht Berlin ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur vorläufigen Sicherung Ihrer Rechte als Erbin nach A zu stellen, um weitere Manipulationen durch die Erbengemeinschaft zu verhindern. Zugleich ist der Sachverhalt bei den Grundbuchämtern aktenkundig zu machen. ... In einem zweiten Schritt ist Hauptsacheklage gegen die übrige Erbengemeinschaft zu erheben ... Gegen die Zeugen ... sowie gegen die Erbengemeinschaft kann und sollte zur Erhöhung des Drucks Strafanzeige gestellt werden. Wie sich das Pflichtteilsverfahren von Frau C entwickeln wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die voraussichtliche Dauer der oben geschilderten Rechtsstreitigkeiten kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da sich ein Teil der Verfahren sicherlich auch über mehrere Instanzen hinziehen werden“.

[11] Am 31.10.2011 beantragte die Beklagte namens der Klägerin beim Landgericht Berlin den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die GbR der anderen Erben auf Eintragung von Widersprüchen im Grundbuch zu insgesamt 24 Grundstücken. Am 01.11.2011 erließ das Landgericht Berlin (84 O 135/11) zunächst eine entsprechende einstweilige Verfügung, hob diese jedoch auf den Widerspruch der Gegenseite durch Urteil vom 28.12.2011 wieder auf. Die Urteilsbegründung führt aus, dass die Abschlusssicherungsvereinbarungen wirksam und insbesondere nicht sittenwidrig seien, und stützt sich dazu maßgeblich auf die von der Gegenseite vorgelegten Gutachten zu den Immobilienwerten und zum ungarischen Güterrecht.

[12] Anschließend wurde das Mandatsverhältnis zwischen den Parteien beendet. Vertreten durch einen anderen Rechtsanwalt legte die Klägerin Berufung ein, die das Kammergericht mit Urteil vom 16.07.2012 (22 U 32/12) zurückwies. Im Hinblick auf 23 Grundstücke, die bereits Gegenstand des früheren

Verfügungsverfahrens gewesen waren, seien die Anträge wegen des gegenüber dem Nachlasspfleger ergangenen Anerkenntnisurteils schon unzulässig. Im Übrigen fehle es angesichts des mehr als achtjährigen Nichtbetreibens der Hauptsache und der anschließenden Rücknahme der Klage an einem Verfügungsgrund. Jedenfalls fehle es an einem Verfügungsanspruch. Insoweit ließ es das Kammergericht dahinstehen, ob die Abschichtungsvereinbarung sittenwidrig war. Denn jedenfalls führe eine solche Sittenwidrigkeit entsprechend der Rechtsprechung zu § 738 Abs. 1 S. 2 BGB lediglich zu einer beschränkten Teilnichtigkeit der Abfindungsvereinbarung, lasse indes das Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft unberührt.

[13] Auf dieser Grundlage erhob der zwischenzeitlich bestellte Nachlassinsolvenzverwalter eine weitere Klage gegen die anderen Erben auf eine zusätzliche Abfindung in Höhe von 10 Mio. € (LG Berlin – 10 O 151/14 –; nachfolgend KG – 20 U 132/17 –), die die Klägerin im Folgenden in eigener Person weiterführte, die jedoch wegen Verjährung erfolglos blieb.

[14] Die Klägerin macht nun gegenüber der Beklagten den Schaden geltend, der ihr in dem Verfügungsverfahren durch Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten der Gegenseite (jeweils nur erster Instanz) sowie für Grundbucheintragungen entstanden ist.

[15] Erstinstanzlich hat sie behauptet, die Beklagte habe sie nicht auf die Gründe hingewiesen, wegen derer das Landgericht die Klage letztlich abgewiesen habe, sondern fälschlich gemeint, dies betreffe erst das Hauptsacheverfahren. Die Erfolgsaussichten seien als „gut“ dargestellt worden. Tatsächlich aber habe der Antrag wegen der vom Kammergericht angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abschichtung von vornherein keinen Erfolg haben können. Die Klägerin hat weiter geltend gemacht, dass sie das Verfahren bei zutreffender Beratung nicht gewollt hätte.

[16] Die Beklagte hat demgegenüber behauptet, dass die Klägerin sich auch durch Aufzeigen weiterer Prozessrisiken nicht hätte von der Antragstellung abhalten lassen; sie wäre dann zu einer anderen Kanzlei gegangen. Die Klägerin habe ein positives Gutachten gewünscht, weil ein nicht näher benannter Dritter für diesen Fall die Übernahme der Prozesskosten angekündigt habe. Darüber hinaus habe die Beklagte mündlich weitergehend aufgeklärt, nämlich alle Tatbestandsvoraussetzungen erörtert einschließlich Bedenken zur Glaubhaftmachung des Anspruchsgrundes und des Risikos, dass das Landgericht die Sittenwidrigkeit anders beurteilen könne. Ferner hat die Beklagte die Schadenshöhe zum Teil bestritten sowie die Verjährungseinrede erhoben und dazu behauptet, die Klägerin habe das Mandat bereits Ende 2011 konkludent beendet.

[17] Nach Zeugenvernehmung hat das Landgericht mit Urteil vom 25.04.2019, auf dessen tatsächliche Feststellungen wegen der weiteren Einzelheiten gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, die Beklagte im Wesentlichen antragsgemäß zur Zahlung von 35.592,72 € Schadensersatz nebst Verzugszinsen sowie zur Freistellung der Klägerin von Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 29.082,50 € verurteilt. Die Beklagte habe ihre anwaltlichen Pflichten verletzt, indem sie einen Erfolg des Verfügungsverfahrens als überwiegend wahrscheinlich dargestellt habe, obwohl die Erfolgsaussichten tatsächlich allenfalls unterhältig gewesen seien. Dadurch sei der Klägerin ein kausaler Schaden in der ausgeurteilten Höhe entstanden. Denn es sei davon auszugehen, dass sie bei korrekter Darstellung der Risiken die Verfügungsanträge nicht gestellt hätte. Die Klagansprüche seien auch nicht verjährt. Die Verjährung habe nicht mehr im Jahr 2011 zu laufen begonnen, weil die Klägerin jedenfalls bis Ende 2011 ein Fehlverhalten der Beklagten nicht hinreichend habe erkennen können, und sei durch Zustellung des Mahnbescheids rückwirkend zum 31.12.2015 gehemmt worden.

[18] Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft. Das Landgericht habe unter Verstoß gegen den Beibringungsgrundsatz den an sich unschlüssigen Klägervortrag um eigene Überlegungen ergänzt, insbesondere einen Pflichtenverstoß und einen hypothetischen Kausalverlauf zugrunde gelegt, den die Klägerin nicht vorgetragen habe. Auch habe es die gebotene persönliche Anhörung der Klägerin unterlassen. Die Schadenshöhe sei unzutreffend berechnet worden.

(...)

Aus den Gründen:

[26] Die Berufung ist zulässig und begründet. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Schadensersatz wegen anwaltlicher Falschberatung nach §§ 280, 675, 611 BGB zu. Zwar liegt eine anwaltliche Pflichtverletzung vor, weil die Beklagte die Klägerin nicht hinreichend auf die Prozessrisiken des Verfügungsverfahrens hingewiesen hat. Jedoch kann nicht von einem kausalen Schaden ausgegangen werden: Die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Senats beweisen können, dass sie das Verfügungsverfahren bei zutreffender Beratung durch die Beklagte nicht durchgeführt hätte.

[27] 1. Eine **anwaltliche Pflichtverletzung** der Beklagten liegt vor. Sie hat die Risiken des prozessualen Vorgehens nicht ausreichend und die **Erfolgsaussichten zu günstig dargestellt**.

[28] a) Die Beklagte hat der Klägerin vermittelt, dass die Chance eines Obsiegens zumindest ebenso hoch sei wie die Gefahr eines Unterliegens.

[29] Das ergibt sich bereits aus der Formulierung im schriftlichen Gutachten, in dem die Erfolgsaussichten als „ausgewogen“ bezeichnet werden. In der abschließenden Zusammenfassung klingt darüber hinaus sogar eine Alternativlosigkeit des Vorgehens an („Beim Landgericht Berlin ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ... zu stellen“). Nach ihrem eigenen – teilweise widersprüchlichen – Vortrag hat die Beklagte die Risiken in der schriftlichen Darstellung bewusst „nicht zu negativ“ dargestellt.

[30] Dass dies in Absprache mit der Klägerin zur Vorlage an einen Dritten erfolgt sei und die Beklagte im Rahmen der mündlichen Besprechungen davon abweichend auf ein wesentlich höheres Risiko hingewiesen habe, hat das Landgericht zutreffend (und insoweit für das Berufungsverfahren bindend, § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) als nicht bewiesen angesehen. Dagegen spricht schon, dass die Beklagte noch in der hiesigen Berufungsbegründung ausführlich darstellt, welche Argumente im Vorprozess zugunsten der Klägerin und insbesondere für eine Unwirksamkeit der Abschichtungsvereinbarungen sprachen. Offenbar geht sie also nach wie vor davon aus, dass zumindest „ausgewogene“ Erfolgsaussichten bestanden. Auch der Zeuge H, der die Besprechungen auf Beklagtenseite führte, hat die Erfolgsaussichten in seiner Vernehmung vor dem Landgericht „mindestens bei 50:50“ angesiedelt (das deckt sich mit dem „Mindestvorwurf“ der Klägerin).

[31] b) Die Darstellung einer zumindest 50%igen Erfolgschance war fehlerhaft. Tatsächlich überwogen die Risiken eines Unterliegens (wobei eine genauere Risikobemessung in Prozentzahlen kaum sinnvoll erscheint, vgl. Fahrendorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Aufl., Rn. 579 a.E., 582).

[32] Zwar musste die Beklagte nicht vorhersehen, dass das Kammergericht in seiner späteren Berufsentscheidung selbst im Falle einer Sittenwidrigkeit der Abfindungshöhe zu einer Teilwirksamkeit des Ausscheidens des A aus der Erbengemeinschaft kommen würde. Denn dieser Punkt war im ersten Verfügungsverfahren von keiner Seite thematisiert worden (und wurde es auch nicht vom Landgericht Berlin in seinem späteren erstinstanzlichen Urteil); in der Zwischenzeit war auch keine erkennbare Änderung der Rechtsprechung oder der Gesetzeslage eingetreten. Ebenfalls kein Vorwurf ist der Beklagten hinsichtlich der Höhe des Kostenrisikos zu machen, das sie für das Verfügungsverfahren in ihrem Gutachten ausreichend dargestellt hat.

[33] Jedoch ergaben sich, wie das Landgericht insoweit zutreffend ausgeführt hat, überwiegende Risiken insbesondere aus der Zusammenschau der folgenden drei problematischen Punkte:

[34] - Schon die Zulässigkeit eines erneuten Verfügungsantrags war unsicher. Denn die frühere, von A erwirkte Verfügung war durch das Anerkenntnisurteil im Hauptsacheverfahren rechtskräftig aufgehoben worden. Diese sich aufdrängende Frage ist zumindest im schriftlichen Gutachten der Beklagten überhaupt nicht erwähnt.

[35] - Schwierigkeiten ergaben sich für den Verfügungsantrag ferner unter dem – im schriftlichen Gutachten der Beklagten angesprochenen – Gesichtspunkt des Verfügungsgrunds, also der Eilbedürftigkeit. Zwar ist bei einem Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, um den es hier ging, nach §§ 894, 899 Abs. 2 S. 2 BGB grundsätzlich keine besondere Eilbedürftigkeit erforderlich; eine Gefährdung der Rechtsposition des Widersprechenden wird vielmehr widerleglich vermutet (vgl. MünchKomm-BGB/Kohler, 8. Aufl., § 899 Rn. 10; Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. Aufl., § 935 Rn. 12, § 940 Rn. 4). Zumindest näher darlegungsbedürftig ist der Verfügungsgrund aber im Fall einer Antragswiederholung (vgl. KG ZMR 2014, 466; OLG Hamburg NJW-RR 2007, 763; Zöller/Vollkommer a.a.O. § 940 Rn. 4), wie sie hier vorlag.

[36] - Unsicher musste schließlich auch erscheinen, ob die Gerichte einen inhaltlichen Verfügungsanspruch bejahen würden. Zwar war die Frage der Wirksamkeit der Abschichtungsvereinbarung noch nicht bindend zu Lasten der Klägerin geklärt, nachdem die frühere Hauptsacheklage vom Nachlasspfleger ohne Anspruchsverzicht lediglich zurückgenommen worden war. Jedoch hing die Frage der Sittenwidrigkeit erkennbar von den Grundstücks- und Nachlasswerten ab. Es war damit absehbar, dass den zwischenzeitlich eingeholten Wertgutachten sowie dem Gutachten zum ausländischen Güterrecht (wegen des gegebenenfalls vorab abzuziehenden Eigentumsanteils der Mutter) maßgebliche Bedeutung zukommen würde. Das gilt umso mehr, als auf dieser Grundlage die frühere Hauptsacheklage zurückgenommen worden war und die Beklagte dies auch für eine neuerliche Hauptsacheklage als problematisch erkannte. Die Beklagte hätte deshalb auch für das neuerliche Verfügungsverfahren auf das Risiko hinweisen müssen, dass die von ihr vorgeschlagene bloße Wiederholung der Wertangaben aus dem ersten Verfügungsverfahren nicht ausreichen würde.

[37] Auch die Beklagte selbst geht in ihrem – insoweit widersprüchlichen – Prozessvortrag zum Teil von problematischen Erfolgsaussichten aus. So hat sie unter anderem vorgetragen, der Verfügungsantrag habe einen bloßen „Versuch“ dargestellt und sie habe Bedenken geäußert, dass das Landgericht die beantragte Verfügung erlassen werde. Der für die Beklagte handelnde Zeuge H hat erstinstanzlich angegeben, er sei „eher skeptisch“ gewesen und „eigentlich auch erstaunt“, als das

Landgericht dem Antrag zunächst stattgab. Auf diese Bedenken hat die Beklagte die Klägerin im Rahmen der Beratung nicht hinreichend hingewiesen.

[38] 2. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass der Klägerin durch die fehlerhafte anwaltliche Beratung ein kausaler Schaden entstanden ist. Sie hat nicht beweisen können, dass sie das Verfügungsverfahren nicht durchgeführt hätte, wenn sie pflichtgemäß beraten worden wäre, wenn ihr also die problematischen Punkte näher benannt worden wären und sie insbesondere darauf hingewiesen worden wäre, dass das Risiko des Unterliegens die Chance zu obsiegen überwog.

[39] a) Der Ersatzpflichtige hat nach § 249 S. 1 BGB den Zustand herzustellen, der ohne seine Pflichtverletzung bestünde. Deshalb ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten der Beklagten genommen hätten, insbesondere wie die Klägerin auf eine dementsprechende Beratung reagiert hätte und wie ihre Vermögenslage dann wäre. Die Kausalität zwischen einer Pflichtverletzung des Anwalts und dem Schaden muss dabei grundsätzlich der geschädigte Mandant beweisen (BGH NJW 2015, 3447 Rn. 22), hier also die Klägerin. Zugunsten des Mandanten kommen zwar Beweiserleichterungen in Betracht: Im Rahmen anwaltlicher Rechtsberatung gilt die Vermutung, dass der Mandant Beratungsgemäß gehandelt hätte. Auf diese Vermutung kann der Mandant sich aber nur dann stützen, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte EntschlieÙung des zutreffend beratenen Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Voraussetzung ist danach, dass im Falle sachgerechter Aufklärung durch den Anwalt aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte (BGH a.a.O. Rn. 25 m.w.N.). Die genannte Beweiserleichterung gilt also nicht generell; sie setzt einen Tatbestand voraus, bei dem der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung des Beraters und einem bestimmten Verhalten seines Mandanten typischerweise gegeben ist, beruht also auf den Umständen, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche Vermutung rechtfertigen (BGH a.a.O. Rn. 26). Hingegen kommt dem Mandanten keine Vermutung beraterungsrichtigen Verhaltens zugute, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterschiedliche Schritte in Betracht kommen, es also nicht nur eine allein „richtige“ Handlungsalternative gab (BGH a.a.O.; Fahrendorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Aufl., Rn. 797).

[40] So liegt es hier: Die erneute Durchführung des Verfügungsverfahrens war zwar risikobehaftet (und auch risikoreicher als von der Beklagten dargestellt), aber keineswegs aussichtslos oder unvertretbar. Das zeigt sich schon daran, dass die beantragte Verfügung zunächst erlassen wurde. Im Übrigen bestand im Zeitpunkt der anwaltlichen Beratung die reale

Gefahr, dass die anderen Erben den streitigen umfangreichen Immobilienbestand endgültig dem Zugriff der Klägerin zu entziehen versuchen würden, so dass das Verfügungsverfahren als möglicherweise letzte Chance erschien, dies zu verhindern. Unter diesem Gesichtspunkt war es nicht von vornherein wirtschaftlich unvernünftig, auf diese – sei es auch geringe – Chance zu setzen. Das gilt umso mehr, als es um enorme wirtschaftliche Werte ging. Denn selbst bei minimalen Erfolgsaussichten kann ein Vorgehen wirtschaftlich vernünftig sein, wenn es im Erfolgsfall den Zugriff auf ein Vermögen in mindestens zweistelliger Millionenhöhe ermöglicht.

[41] b) Den ihr danach obliegenden Kausalitätsbeweis hat die Klägerin nicht zu führen vermocht. Die Beweisaufnahme hat nicht zur Überzeugung des Senats ergeben, dass die Klägerin das Verfügungsverfahren nicht angestrengt hätte, wenn die Beklagte sie pflichtgemäß über die Risiken belehrt hätte.

[42] Die Ursächlichkeit einer vom Anwalt begangenen Pflichtverletzung für einen dadurch angeblich entstandenen Schaden gehört zur haftungsausfüllenden Kausalität, für deren Nachweis die in § 287 ZPO vorgesehenen Beweiserleichterungen gelten. Demnach reicht für die richterliche Überzeugungsbildung eine überwiegende, freilich auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit. Das wirkt sich auch auf die Darlegungslast des Geschädigten aus. Es genügt, dass er Tatsachen vorträgt und unter Beweis stellt, die für eine Beurteilung nach § 287 ZPO ausreichende greifbare Anhaltspunkte bieten. An die Darlegung eines hypothetischen Geschehens dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden (BGH NJW-RR 2007, 569 m.w.N.).

[43] Auch unter Berücksichtigung dieses erleichterten Beweismaßes vermag sich der Senat jedoch keine hinreichende Überzeugung zu bilden, dass die Klägerin bei zutreffender Beratung von dem Verfügungsverfahren abgesehen hätte.

[44] (1) Deutlich gegen einen solchen Kausalverlauf sprechen zunächst die objektiven Abläufe, insbesondere das prozessuale Verhalten der Klägerin in der vorangegangenen wie in der folgenden Zeit. Zum damaligen Zeitpunkt waren seit mindestens zehn Jahren zahlreiche kostspielige Prozesse gegen die anderen Erben geführt worden, zunächst von A, später dann auch von der Klägerin. Der Kampf um das Erbe nach B wurde von beiden Seiten erbittert geführt. Wechselseitig warf und wirft man sich die Begehung teils schwerer Straftaten vor. So unterstellten die anderen Erben der Klägerin, sie habe A töten lassen; umgekehrt wirft die Klägerin den anderen Erben vor, mit dem Nachlasspfleger kollusiv zusammengearbeitet zu haben, um sie um ihren Erbanteil zu bringen. In keinem dieser Fälle hat sich die Klägerin durch objektive Risiken von der weiteren Prozessführung abhalten lassen. Das gilt zunächst für das streitgegenständliche Verfügungsverfahren selbst, das die

Klägerin trotz des abweisenden erstinstanzlichen Urteils (und des damit verbundenen Hinweises auf das Risiko eines Prozessverlusts) mit einem anderen Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz fortführte. Später hat sie die Abfindungsklage gegen die anderen Erben über eine Summe von 10 Mio. € vom Nachlassinsolvenzverwalter übernommen und trotz des ihr bekannten Verjährungsproblems ebenfalls bis zur Berufungsentscheidung fortgeführt. Schließlich und vor allem aber hat die Klägerin während des hiesigen Berufungsverfahrens die Hauptsacheklage zum streitgegenständlichen Verfügungsverfahren erhoben (LG Berlin 2 O 212/19), obwohl sie – wie sie im hiesigen Prozess selbst vorträgt – aufgrund der Rechtsprechung des Kammergerichts zur Teilwirksamkeit der Absichtungsvereinbarung von der inhaltlichen Aussichtslosigkeit dieser Klage ausgeht und ihr jedenfalls die damit verbundenen Prozessrisiken bekannt sind. Dass das allein zur Vorbereitung oder Absicherung von Schadensersatzansprüchen gegen ihre rechtlichen Berater erfolgt sein soll, erscheint wenig plausibel. In der Gesamtschau spricht vielmehr einiges dafür, dass sich die Klägerin auch durch hohe Risiken nicht von einer umfassenden Prozessführung gegen die anderen Erben abhalten ließ und lässt.

[45] (2) Zumindest aus dem erstinstanzlichen Prozessvortrag der Klägerin ergibt sich nicht klar und unmissverständlich, dass sie bei negativerer Erfolgsprognose von dem Verfügungsverfahren Abstand genommen hätte. Die Klägerin hatte zunächst im Wesentlichen geltend gemacht, dass sie den Verfügungsantrag bei Hinweis auf dessen Aussichtslosigkeit nicht gestellt hätte. Wie oben ausgeführt, war der Antrag indes nicht aussichtslos, so dass die Beklagte einen so weitgehenden Hinweis auch nicht schuldete.

[46] (3) Entsprechendes gilt für die erstinstanzliche Aussage des Zeugen F, dem maßgeblichen Berater der Klägerin. Auch er hat sich in seiner erstinstanzlichen Aussage vor allem auf den Fall der Aussichtslosigkeit bezogen (...) und sich für den Fall einer unterhältigen Erfolgsaussicht ausdrücklich nicht festgelegt (...).

[47] Aus der Aussage des Zeugen F in seiner wiederholten Vernehmung vor dem Senat ergibt sich letztlich nichts anderes. Auch hier hat er sich zunächst nicht festgelegt, dass die Klägerin bei anderer Beratung sicher von dem Verfügungsverfahren abgesehen hätte (...). Erst auf Nachfrage hat er angegeben, dass man bis zu einem Prozentsatz von 40 % „wohl“ davon abgesehen hätte. Im weiteren Verlauf der Aussage hat er das zwar zwischenzeitlich verstärkt (...), auf weitere Nachfragen aber sogleich wieder relativiert (...).

[48] Zwar weist die Klägerseite zutreffend darauf hin, dass der Zeuge in allen anderen angestregten oder fortgeführten Pro-

zessen letztlich von einer überwiegenden Erfolgsaussicht ausgegangen ist (mit Ausnahme der Berufung zum streitgegenständlichen Verfügungsverfahren, dessen Erfolgchancen der Zeuge lediglich bei 50:50 sah – und das von der Klägerin dennoch durchgeführt wurde). **Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die objektiven Hinweise auf etwaige Risiken – insbesondere abweisende erstinstanzliche Entscheidungen – in keinem einzigen Fall zum Anlass genommen wurden, von einem prozessualen Vorgehen Abstand zu nehmen. Vielmehr wurden jeweils solange juristische Expertisen eingeholt, bis sich darauf die Annahme positiver Erfolgschancen stützen ließ.** Angesichts dieses Verhaltensmusters lässt sich aus Sicht des Senats nicht ausschließen (und ist vom Zeugen F auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden), dass die Klägerin das einstweilige Verfügungsverfahren auch dann durchgeführt hätte, wenn die Beklagte sie zutreffend auf die Risiken hingewiesen hätte – gegebenenfalls nach Einholung weiterer juristischer Begutachtungen.

[49] Dafür spricht im Übrigen auch, dass sich der Zeuge F offenbar selbst durch ausdrückliche anwaltliche Hinweise auf eindeutige Risiken eines Vorgehens nicht von einer optimistischen Grundhaltung abbringen lässt. So hat er auch die Erfolgsaussichten der zuletzt gegen die anderen Erben erhobenen Hauptsacheklage aus seiner Einschätzung als überwiegend (...) angesetzt, obwohl der jetzige Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach dem Klägervortrag in der Berufungsverhandlung nachdrücklich auf die erheblichen und ersichtlich deutlich überwiegenden Risiken dieses Vorgehens hingewiesen hatte.

[50] (4) Auch die Parteivernehmung der Klägerin, die der Senat hier nach § 447 ZPO durchgeführt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar hat sie sich in ihrer persönlichen Aussage deutlich dahin festgelegt, dass sie bei Hinweis auf überwiegende Risiken von dem Verfügungsverfahren abgesehen hätte. Sie hat das grundsätzlich nachvollziehbar darauf gestützt, dass sie die erheblichen Prozesskosten gescheut hätte (während zumindest bei einem Teil der weiteren Prozesse aus unterschiedlichen Gründen jeweils geringere Finanzierungs-sorgen bestanden). Der Senat geht dabei davon aus, dass dies aus **jetziger Sicht** der inneren Überzeugung der Klägerin entspricht; insgesamt hat die Klägerin in ihrer direkten Art auf den Senat einen überzeugenden und glaubwürdigen Eindruck gemacht. **Jedoch liegt auf der Hand, dass diese nachträgliche Sicht durch das Wissen um das spätere Unterliegen beeinflusst ist. Dabei tritt die grundsätzliche Schwierigkeit zutage, hypothetische Entscheidungsverläufe anhand einer nachträglichen Befragung der Betroffenen nachvollziehen zu wollen: Jemand, der einen Prozess verloren hat, wird im Nachhinein generell zu der Einschätzung neigen, dass er sich diesen Prozess bei deutlicherem Hinweis auf das Prozessrisiko lieber erspart hätte; demgegenüber wird die nachträgliche Einschätzung im Falle eines tatsächlichen Obsiegens im Allgemeinen eine andere**

sein. Dass die Klägerin heute subjektiv davon ausgeht, dass sie sich bei anderer Beratung anders verhalten hätte, hat damit nur einen eingeschränkten Indizwert, der die oben angeführten objektiven Gegenindizien nicht zu überwinden vermag.

[51] Dabei ist hier für die nachträgliche Rekonstruktion des hypothetischen Kausalverlaufs auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte in ihrer Beratung die Risiken des Vorgehens nicht völlig verschwiegen, der Klägerin also nicht etwa den Eindruck eines sicheren Obsiegens vermittelt. Während bei einem krassen Abweichen zwischen tatsächlicher und geschuldeter Beratung eine abweichende Reaktion näherliegen mag, ist die nachträgliche Beweisführung für den Geschädigten – auch im Rahmen des § 287 ZPO – umso schwieriger, je geringer die Differenz zwischen tatsächlicher und geschuldeter Beratung ist.

[52] Hier kommt noch hinzu, dass die Klägerin nach ihren eigenen Angaben A versprochen hatte, dass sie die Verfahren gegen dessen Miterben „bis zum Ende durchziehe(n)“ werde. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich die Klägerin aus diesem Verpflichtungsgefühl heraus auch bei zutreffenden Risikohinweisen für das Verfügungsverfahren entschieden hätte, gegebenenfalls nach Einholung weiterer juristischer Expertise.

[53] c) Nach allem bleiben letztlich durchgreifende Zweifel, wie sich die Klägerin bei pflichtgemäßer Beratung verhalten hätte. Da die Klägerin die Beweislast für die Schadenskausalität trägt, war ihre Klage abzuweisen.

(...)

Steuerberaterhaftung

- Unverzinsliches Darlehen
- Abzinsung
- Steuerschaden
- Darlegungslast

(LG Frankenthal, Urt. v. 21.6.2021 – 4 O 285/20)

Leitsatz (der Redaktion)

Macht der Mandant gegen den Steuerberater einen Steuerschaden geltend, der aus einer vom Finanzamt vorgenommenen Abzinsung eines Darlehens gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 EStG herrührt, hat er eine detaillierte Vergleichsberechnung vorzulegen, anhand derer die Differenz zwischen der Vermögenslage mit und ohne (unterstellte) Pflichtverletzung festgestellt werden kann.

Zum Sachverhalt:

Die Kläger nehmen den Beklagten mit der diesem am

23.01.2021 zugestellten Klage auf Schadensersatz wegen vermeintlich fehlerhafter steuerlicher Beratung aus eigenem und abgetretenem Recht in Anspruch.

Der Beklagte war als Steuerberater sowohl für die Kläger persönlich als auch für die Firmen RED GmbH, B V GmbH & Co KG und B V Beteiligungs GmbH tätig.

Der Kläger zu 1) ist Kommanditist und die B V Beteiligungs GmbH Komplementärin der B V GmbH & Co KG. Der Kläger ist zu 96 % und die B V Beteiligungs GmbH zu 4 % beteiligt.

In 2017 bis 2019 führte das Finanzamt N eine Betriebsprüfung bei der B V GmbH & Co KG durch. Diesbezügliche Schreiben an den Beklagten und die darin enthaltenen Nachfragen wurden von dem Beklagten, auch nach entsprechender Aufforderung durch die Kläger, nicht vollständig bearbeitet und beantwortet.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.04.2019 ließen die Kläger den Beklagten darauf hinweisen, dass sich im Rahmen einer Betriebsprüfung ergeben habe, dass „zwischen den beteiligten Firmen“ ein unverzinslicher Darlehensvertrag abgeschlossen worden sei, der „folgerichtig von dem Finanzamt abgezinst“ werde. Es werde davon ausgegangen, bei dem Abschluss eines unverzinslichen Darlehensvertrages ohne Hinweis auf die Folgen einer fehlenden Verzinsung handele es sich um einen Beratungsfehler. Der Beklagte wurde aufgefordert, durch eine entsprechende Erklärung zu versuchen, dass die Verzinsung beim Finanzamt rückgängig gemacht würde.

Nachdem das Finanzamt den Klägern bzw. der B V GmbH & Co KG mitgeteilt hatte, dass der Beklagte trotz Aufforderung Fragen betreffend „die Steuererklärung 2017“ nicht beantwortet habe, er dem Finanzamt gegenüber vielmehr mitgeteilt habe, die GmbH & Co. KG nicht mehr zu betreuen, ließen die Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 08.05.2019 nochmals auffordern, die Fragen des Finanzamtes zu beantworten, da die Steuererklärung u. a. für 2017 von ihm bearbeitet worden sei. Das Finanzamt hatte u. a. um Angaben zur Entwicklung der Darlehenskonten gebeten, weil die von dem Beklagten vorgenommenen Buchungen der Verbindlichkeiten nicht nachvollziehbar gewesen seien.

Im August 2019 übergab der Beklagte sämtliche Buchhaltungsunterlagen für 2011 bis 2018 an den neuen Steuerberater der Kläger, Herrn L, heraus.

Im Rahmen der o. g. Außenprüfung des Finanzamts N wurden hinsichtlich einiger Verbindlichkeiten Abzinsungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG vorgenommen, was letztlich zu niedrigeren

Verbindlichkeiten und zu einem höheren Gewinn führte. Konkret wurden unter Punkt 1.4 des Berichts („Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“) Abzinsungen i. H. v. 14.335,00 € und 58.222,75 € vorgenommen für zwei Verrechnungskonten, da insoweit Verbindlichkeiten seit 2011 und 2012 bestanden, nicht getilgt und auch nicht verzinst wurden. Unter Punkt 1.5 des Berichts wurde hinsichtlich eines zinslosen Darlehens über 10.000,00 € eine Abzinsung von 4.970,00 € vorgenommen. Insgesamt führte die Prüfung zu einer Differenz des Gewerbeertrags laut Steuererklärung und dem laut Betriebsprüfung von 84.721,00 € und zu einer Umsatzsteuer von 14.390,00 € anstelle von 11.677,00 € (2.713,00 € Differenz). Aus dem Gewerbesteuerbescheid vom 16.10.2019 folgte für das Betriebsjahr 2014 eine Jahressteuer von 2.989,00 € und ein Zinsbetrag über 619,50 €.

Ende Oktober 2019 erhielten die Kläger sowie die Firmen B V GmbH & Co KG und B V Beteiligungs GmbH geänderte Einkommens- bzw. Gewerbe- bzw. Körperschafts-Steuerbescheide für die Jahre 2012 bis 2017. Da die geänderten Steuerbescheide für 2014 einen höheren Gewinn bzw. höhere Einkünfte aus Gewerbebetrieb auswiesen, gelangten sie auch zu einer höheren Steuerlast, folglich zu Nachzahlungen i. H. v. insgesamt 12.764,45 €, zzgl. Zinsen 15.126,45 €.

Die Kläger tragen vor, ab 2017 sei der Beklagte seinen vertraglichen Pflichten nicht mehr hinreichend nachgekommen. Schreiben und Anrufe des Finanzamtes mit einzelne Nachfragen betreffend die Betriebsprüfung bei der B V GmbH & Co KG habe er ignoriert. Dem Beklagten seien die Verrechnungskonten zwischen RED GmbH und der B V GmbH & Co KG sowie das Darlehen bekannt gewesen. Bei ordnungsgemäßer Beratung hätte er auf die gewinnerhöhende Abzinsung bei unverzinslichen Darlehen hinweisen und zu deren Vermeidung die Vereinbarung eines geringen Zinses oder die Ablöse des Darlehens bzw. der Verbindlichkeiten vorschlagen müssen. Dann wäre es nicht zu einer steuerlichen Mehrbelastung und Nachforderung durch das Finanzamt gekommen.

Infolge der Untätigkeit des Beklagten hätten die Kläger den Zeugen L mit der Betriebsprüfung der Jahre 2012 bis 2014 beauftragen müssen, welcher den Klägern ein Honorar i. H. v. 618,80 € (brutto) in Rechnung gestellt habe.

Die B V GmbH & Co KG sowie die B V Beteiligungs GmbH hätten ihre Ansprüche an die Kläger abgetreten.

(Anträge: ...)

Der Beklagte trägt vor, das Mandat sei „im weiteren Verlauf nach dem Schreiben der Kläger vom 15.10.2018 beendet worden. Bei den Kosten für den neuen Steuerberater handele es sich um Sowiesokosten.

(...)

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

I.

Die Kläger haben keinen Anspruch aus eigenem und/oder abgetretenem Recht auf Schadensersatz gegen den Beklagten aus §§ 280, 675, 249 ff. BGB, da ein Schaden auch nach entsprechenden gerichtlichen Hinweisen nicht schlüssig dargelegt ist.

1.

Die Kläger haben keinen Schadensersatzanspruch i. H. d. Steuernachzahlungen betreffend das Steuerjahr 2014.

Soweit die Kläger dem Beklagten vorwerfen, er habe Nachfragen des Finanzamtes im Jahr 2018 nicht beantwortet, ist nicht ersichtlich, inwieweit dies ursächlich geworden sein soll für die das Jahr 2014 betreffenden Steuernachzahlungen.

Die Kläger tragen vor, die Steuernachzahlungen resultierten daraus, dass der Beklagte fehlerhafterweise nicht darüber aufgeklärt habe, dass hinsichtlich unverzinslicher Darlehen (als solche auch Verrechnungskonten mit nicht verzinsten Verbindlichkeiten behandelt würden) mit einer Laufzeit von nicht weniger als 12 Monaten, die Gefahr bestehe, dass das Finanzamt eine Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG vornehme, was zu einem höheren Gewinn und am Ende zu einer höheren Steuerlast führe.

Eine nachträgliche Abzinsung kann vermieden werden bspw. durch die Vereinbarung eines (auch eines sehr niedrigen) Zinses (vgl. Schmidt/Kulosa, 40. Aufl. 2021, EStG § 6 Rn. 457). Eine nachträgliche, rückwirkende Verzinsung kann die Abzinsung jedoch nicht mehr verhindern oder rückgängig machen, da es auf den Bilanzstichtag ankommt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm, siehe aber auch BFH, Urteil vom 22.5.2019 - X R 19/17, DStR 2019, 2118; dort hat der BFH, in einem Fall, in dem zunächst zinslos abgeschlossene langfristig gewährte Darlehen nach entsprechender Beanstandung durch die Betriebsprüfung einvernehmlich aufgehoben und rückwirkend durch neue Verträge über verzinste Darlehen ersetzt wurden, entschieden, dass die rückwirkende Zinsvereinbarung auf den Vertragsbeginn (bilanz-)steuerrechtlich unbeachtlich ist, sofern diese Vereinbarung erst nach dem Bilanzstichtag getroffen wird.

Für den Schaden könnte somit allenfalls eine fehlerhafte Aufklärung vor 2014 ursächlich gewesen sein.

Auch wenn jedoch eine Pflichtverletzung seitens des Beklagten dahingehend unterstellt werden würde, dass dieser es -

trotz Kenntnis der Verrechnungskonten #70256 und #70632 sowie des „Darlehen V GmbH - unterlassen hätte, die Kläger bzw. die B V GmbH & Co KG über die Gefahr einer Abzinsung nach § 6 Abs.1 Nr. 3 EStG zu informieren, fehlt es letztendlich an einer schlüssigen Schadensdarlegung.

Die Kläger tragen zum einen vor, der Beklagte hätte zu einer (geringen) Verzinsung des Darlehens bzw. der (seitens des Finanzamtes wie Darlehen behandelten) bestehenden Verbindlichkeiten auf den Verrechnungskonten raten sollen. In dem Fall wären allerdings Zinsen zu zahlen gewesen, die bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen wären. Zur Darlegung des Schadens hätte es einer Vergleichsberechnung bedurft, anhand derer die Differenz zwischen der Vermögenslage mit und ohne (unterstellte) Pflichtverletzung hätte festgestellt werden können (Differenzhypothese). Es fehlt jedoch bereits an Vortrag dazu, welcher Zinssatz vereinbart worden wäre, hätte der Beklagte rechtzeitig über die steuerlichen Folgen eines unverzinslichen Darlehens aufgeklärt. Eine nachträgliche Verzinsung hätte die Abzinsung nicht mehr abwenden können.

Die Kläger tragen weiter vor, der Beklagte hätte **alternativ dazu raten sollen, die Verbindlichkeiten auszugleichen**, so dass es mangels zinsloser Darlehen bzw. nicht verzinsten offener Verbindlichkeiten zu keiner gewinnerhöhenden Abzinsung gekommen wäre. Für einen solchen Ausgleich hätten genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestanden.

Zwar hätte auf diese Weise die erfolgte und zu versteuernde Gewinnerhöhung ggf. vermieden werden können. Inwieweit die Steuernachzahlungen das Jahr 2014 betreffend jedoch konkret auf dem höheren Gewinn infolge der Abzinsung der nicht verzinsten (Darlehens-) Verbindlichkeiten beruhten, ist nicht hinreichend dargelegt worden. **Eine Vergleichsberechnung (höhere oder geringere Einnahmen und Ausgaben bei den Beteiligten, Steuerlast mit Abzinsung im Vergleich zu Steuerlast ohne Abzinsung und nach Ausgleich der Verbindlichkeiten) liegt nicht vor**; auch anhand der vorgelegten Unterlagen kann der Schaden nicht zur Gänze nachvollzogen werden. Zwar lässt sich dem Bericht zur Außenprüfung vom 15.07.2019 entnehmen, dass hinsichtlich der beiden Verrechnungskonten eine Abzinsung von insgesamt 72.558,25 € und hinsichtlich des „Darlehen V GmbH“ eine i. H. v. 4.970,00 € vorgenommen wurde. Insgesamt fand eine Abzinsung i. H. v. 77.528,25 € statt. Aus dem Prüfbericht ergibt sich jedoch, dass die Prüfung zu einem Mehrgewinn (im Vergleich zu dem, sich aus den vorigen Angaben des Steuerpflichtigen ergebenden Gewinn) von insgesamt 84.721,34 € führte (66.308,08 € anstelle von -18.413,26 €). Es ist somit davon auszugehen, dass auch noch andere Faktoren zu dem höheren Gewinn und der Steuernachzahlung geführt hatten.

Aus dem vorgelegten, geänderten Steuerbescheid für die Kläger für das Jahr 2014 lässt sich die als Schaden geltend gemachte Nachzahlung entnehmen. Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Beteiligung wurden 44.375,00 € angesetzt. Aus dem vorigen Steuerbescheid für die Kläger für das Jahr 2014 vom 17.03.2016 sind keine näheren Informationen zum Einkommen der Kläger zu entnehmen. Inwieweit ein etwaiger Mehrgewinn und daraus folgend auch die Steuernachzahlung auf dem (vermeintlichen) Fehler des Beklagten beruhen, geht aus den Steuerbescheiden ohne weiteres nicht hervor. Entsprechendes gilt hinsichtlich der B V Beteiligungs GmbH, für die der geänderte Steuerbescheid für 2014 vorgelegt worden ist.

Ferner dürfte die Ablösung der unverzinslichen Darlehen/Verbindlichkeiten wiederum Auswirkungen auf die Steuer gehabt haben. Bei einem Ausgleich durch Zahlung seitens des Klägers von seinem Tagesgeldkonto hätte ggf. wiederum das Vorliegen eines zinslosen Darlehens angenommen werden können. **Für beide vorgetragenen alternativen Geschehensverläufe bei Aufklärung des Beklagten über die Abzinsung hinsichtlich der Verrechnungskonten und des Darlehens wäre (im Wege einer gegenüberstellenden Vergleichsberechnung) detailliert darzulegen gewesen, zu welcher Steuer dies im Einzelnen geführt hätte.** Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte der Schaden nicht hinreichend ermittelt bzw. nachvollzogen werden.

Außerdem haben die Kläger vorgetragen, sie hätten eine Ablösung des Darlehens und einen Ausgleich des Verrechnungskontos durch Ausschöpfung eines Kreditrahmens und Verwendung von Tagesgeld vorgenommen. Die hiermit verbundenen Kosten (Zinsen für Kontokorrentkredit) und Nachteile (Verlust von Tagesgeldzinsen) haben sie indes ebenfalls nicht dargetan und nicht ansatzweise in ihre Schadensberechnung einbezogen. Auch insofern erweisen sich der Vortrag zum Schaden und damit auch die Klage als unschlüssig. Lediglich zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Abtretungserklärung vom 23.11.2020 lediglich Ansprüche der B V GmbH & Co KG betrifft, nicht jedoch solche der B V Beteiligungs GmbH.

2.

Die Kläger haben ferner auch keinen Anspruch auf Ersatz des an den neuen Steuerberater L gezahlten Pauschalhonorars i. H. v. 618,00 € (brutto) für die „Mitwirkung an der Betriebsprüfung der Jahre 2012-2014“.

Soweit der neue Steuerberater L bei der Betriebsprüfung mitwirkte, tat er dies, weil der Beklagte nicht mitgewirkt hatte. Hätte der Beklagte indes selbst Tätigkeiten zur Mitwirkung an der Betriebsprüfung ausgeübt, wären seine Tätigkeiten ent-

sprechend zu vergüten gewesen, es handelt sich daher um **So-wieso-Kosten**. Weshalb (auch unter Berücksichtigung der Honorarvereinbarungen zwischen den Parteien) für eine Tätigkeit des Beklagten kein Honorar angefallen wäre, ist nicht vorgetragen worden.

(...)

Anwaltsvertrag

- Abschluss des Vertrages
- Fernkommunikationsmittel
- Organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem
(BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19)

Leitsätze

1. Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, muss darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen.
2. Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen.

Zum Sachverhalt:

[1] Die Beklagte ist eine auf Hochschul- und Prüfungsrecht spezialisierte, bundesweit tätige Anwaltskanzlei mit Hauptsitz in Köln und Kontaktstellen in Frankfurt am Main, Hamburg und München. Der Kläger ist Student. Er erhob am 4. Februar 2017 persönlich Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg gegen einen Notenbescheid der Fernuniversität Hagen. Bereits im Januar 2017 informierte der AstA der Fernuniversität Hagen die Beklagte über den Sachverhalt und stellte den Kontakt zwischen den Parteien her. Daraufhin beriet die Beklagte den Kläger zunächst telefonisch. Am 28. März 2017 unterschrieb der Kläger eine schriftliche Honorarvereinbarung und zahlte einen Vorschuss von 3.271,50 €. Am 6. November 2017 stellte die Beklagte dem Kläger insgesamt 6.247,50 € in Rechnung und verlangte abzüglich des Vorschusses noch 2.975 €, welche sie im Hinblick auf die Kostenerstattung im Prozess vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg auf 2.482,46 € reduzierte. Mit Schreiben vom 30. November 2017 widerrief der Kläger die Honorarvereinbarung vom 28. März 2017 und verlangte den

geleisteten Vorschuss zurück.

[2] Die Parteien verfolgen ihre wechselseitigen Zahlungsforderungen mit Klage und Widerklage. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen; auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

[3] Die Revision hat Erfolg.

I.

[4] Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Rückzahlung des Vorschusses zu. Die Beklagte könne Zahlung des restlichen Honorars verlangen. Der Kläger könne den Anwaltsvertrag nicht widerrufen, weil kein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312c Abs. 1 BGB vorliege. Der Vertrag sei unstreitig unter ausschließlicher Einsatz von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen. Die Beklagte habe jedoch hinreichend dargelegt, dass bei ihr kein Fernabsatzsystem vorliege.

[5] Die Beklagte erwecke nach ihrem Internetauftritt zwar den Eindruck, dass sie regelmäßig Verträge mittels Fernkommunikationsmitteln abschließe. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass ein auf den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem nicht schon vorliege, wenn die technischen Möglichkeiten für einen Abschluss im Fernabsatz vorgehalten würden. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten, auf welche Weise es beim Einsatz elektronischer Mittel oder des Telefons zum Vertragsschluss komme, sei ein typisches für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem ausgeschlossen. Die Beklagte unterbreite mit der Übersendung von Vollmacht und Honorarvereinbarung nicht generell und unabhängig vom Einzelfall ein Angebot auf Abschluss eines Anwaltsvertrags. Vielmehr gehe dem eine Erstberatung des Mandanten voraus. Die Beklagte behalte sich zudem vor, ein vom Mandanten an sie herangetragenes Angebot abzulehnen. Die Beklagte sei auch nicht Teil einer Anwalts-hotline. Das Handeln des AstA sei der Beklagten nicht zuzurechnen.

II.

[6] Dies hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[7] 1. Dem Kläger steht gemäß § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Vorschusses zu. Er hat den Anwaltsvertrag wirksam widerrufen.

[8] a) Dem Kläger steht ein **Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1,**

§ 355 BGB zu, weil der Anwaltsvertrag einen Fernabsatzvertrag gemäß § 312c BGB darstellt. Die Parteien haben für Vertragsverhandlungen und -schluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt ist.

[9] aa) Anwaltsverträge sind Verträge über die **entgeltliche Erbringung einer Dienstleistung im Sinne von § 312 Abs. 1, § 312c Abs. 1 BGB** und können als solche den Regeln über **Fernabsatzverträge** unterworfen sein (BGH, Urteil vom 23. November 2017 - IX ZR 204/16, ZIP 2018, 279 Rn. 11 ff zu § 312b Abs. 1 BGB aF).

[10] bb) Die Beklagte und der Kläger haben für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich **Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB** eingesetzt. Maßgeblich ist dabei, dass die Parteien von der Vertragsverhandlung bis zum Abschluss des Vertrags für ihre Vertragsgespräche und -erklärungen zu keinem Zeitpunkt gleichzeitig körperlich anwesend waren. Nach dem unstreitigen Sachvortrag haben die Parteien bis zum Abschluss der Honorarvereinbarung nur telefonisch und durch E-Mails miteinander in Kontakt gestanden, so dass dahinstehen kann, ob der Vertrag bereits bei der Erstberatung oder erst mit Abschluss der Honorarvereinbarung zustande kam.

[11] cc) Rechtsfehlerhaft meint das Berufungsgericht, aus dem unstreitigen Vortrag der Beklagten folge, dass der Anwaltsvertrag im Streitfall nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz **organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems** abgeschlossen worden sei.

[12] (1) Steht - wie im Streitfall - fest, dass der Unternehmer sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet hat, wird nach der gesetzlichen Regelung in § 312c Abs. 1 BGB widerleglich vermutet, dass der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen worden ist (vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 50; Staudinger/Thüsing, BGB, 2019, § 312c Rn. 51; MünchKomm-BGB/Wendehorst, 8. Aufl., § 312c Rn. 30; Spindler/Schuster/Schirmbacher, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl., § 312c BGB Rn. 21; ebenso bereits BT-Drucks. 14/2658, S. 31). **Es obliegt daher dem Unternehmer, in derartigen Fällen darzulegen und zu beweisen, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt ist** (BGH, Urteil vom 12. November 2015 - I ZR 168/14, WM 2016, 968 Rn. 28 mwN; vom 23. November 2017 - IX ZR 204/16, ZIP 2018, 279 Rn. 17 mwN; vom 17. Oktober 2018 - VIII ZR 94/17, NJW 2019, 303 Rn. 18).

[13] (2) Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, ein organisiertes Fernabsatzsystem verlange, dass der Unternehmer mit - nicht notwendig aufwendiger - personeller und sachlicher Ausstattung innerhalb seines Betriebs die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, die notwendig sind, um regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte zu bewältigen (vgl. BT-Drucks. 14/2658 S. 30; dem folgend MünchKomm-BGB/Wendehorst, 8. Aufl., § 312c Rn. 24; Erman/Koch, BGB, 16. Aufl., § 312c Rn. 8 mwN). Dabei sind an die Annahme eines solchen Vertriebs- oder Dienstleistungssystems insgesamt keine hohen Anforderungen zu stellen (vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 50; ebenso Staudinger/Thüsing, BGB, 2019, § 312c Rn. 49; Erman/Koch, aaO; Ernst, NJW 2014, 817, 819). Nur Geschäfte, die unter gelegentlichem, eher zufälligem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, sollen aus dem Anwendungsbereich des Fernabsatzwiderrufs ausscheiden (vgl. BT-Drucks. 14/2658, S. 30 f.; siehe auch BGH, Urteil vom 7. Juli 2016 - I ZR 30/15, NJW 2017, 1024 Rn. 51; vom 17. Oktober 2018, aaO Rn. 19).

[14] Ob ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem besteht, hängt wesentlich davon ab, auf welche Art und Weise der Unternehmer in seinem Geschäftsbetrieb Vertragsverhandlungen und Vertragsschlüsse ermöglicht. Danach muss er sein Unternehmen personell und sachlich so ausgestalten und organisieren, dass sowohl Vertragsverhandlungen als auch Vertragsschluss regelmäßig und ohne weiteres unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln jederzeit möglich sind. **Ist diese Einrichtung derart ausgestaltet, dass er damit regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte bewältigen kann, und bietet er diese Möglichkeit von sich aus aktiv an, liegt ein entsprechendes System vor.** Bei einem Rechtsanwalt ist dies etwa der Fall, wenn er seine Kanzlei so organisiert hat, dass gerade für die von ihm erstrebten Mandate typischerweise weder für die Vertragsverhandlungen noch für den Abschluss des Mandatsvertrags eine gleichzeitige, persönliche Anwesenheit von Mandant und Anwalt erforderlich ist und der Anwalt eine Mandatserteilung unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Außenverhältnis gegenüber Dritten aktiv bewirbt. Die nach Abschluss des Vertrags erfolgende Art und Weise der Leistungserbringung ist hingegen unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juli 2016, aaO Rn. 53; Staudinger/Thüsing, BGB, 2019, § 312c Rn. 40; Markworth, AnwBl 2018, 214, 218; vgl. auch BGH, Urteil vom 23. November 2017 - IX ZR 204/16, ZIP 2018, 279 Rn. 22 zur Unerheblichkeit späterer persönlicher Kontaktaufnahmen; ebenso Rinkler/Pape in Handbuch der Anwaltschaft, 5. Aufl., § 1 Rn. 45).

[15] Hierfür spricht der **mit dem Fernabsatzrecht verfolgte Schutzzweck**. Für diesen sind gerade die Art und Weise der Vertragsverhandlungen und des Vertragsschlusses wesentlich. Die fernabsatztypische Gefährdungslage entsteht regelmäßig

erst durch die systematische Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (vgl. Staudinger/Thüsing, BGB, 2019, § 312c Rn. 42). Fernabsatzgeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass Anbieter und Verbraucher sich nicht physisch begegnen und der Verbraucher die vom Unternehmer angebotene Ware oder Dienstleistung in der Regel nicht vor Vertragsschluss in Augenschein nehmen kann. Um der daraus erwachsenden Gefahr von Fehlentscheidungen des Verbrauchers zu begegnen, wird ihm ein Widerrufsrecht eingeräumt (BGH, Urteil vom 21. Oktober 2004 - III ZR 380/03, BGHZ 160, 393, 399; vom 12. November 2015 - I ZR 168/14, WM 2016, 968 Rn. 30 mwN; vom 17. Oktober 2018 - VIII ZR 94/17, NJW 2019, 303 Rn. 24 mwN).

[16](3) Unter welchen Voraussetzungen bei einem Anwaltsvertrag der Abschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt, ist noch nicht abschließend geklärt. Der Bundesgerichtshof hat bislang offengelassen, welche (Mindest-) Anforderungen bei einer Rechtsanwaltskanzlei an ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem zu stellen sind (BGH, Urteil vom 23. November 2017 - IX ZR 204/16, ZIP 2018, 279 Rn. 20). Die Frage bedarf auch im Streitfall keiner abschließenden Entscheidung. Die Beklagte hat bereits ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht genügt. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die Beklagte ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem vorhält und der Anwaltsvertrag in diesem Rahmen abgeschlossen worden ist.

[17] (a) Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB abgeschlossen hat, muss darlegen und beweisen, in welcher Form er seine Rechtsanwaltskanzlei im Hinblick auf Verhandlungen und Abschluss eines Anwaltsvertrags organisiert hat. Dabei muss er in erster Linie darlegen und beweisen, dass die für ein auf den Fernabsatz ausgerichtetes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem sprechenden Indizien in seinem Fall keinen Rückschluss darauf zulassen, dass seine Rechtsanwaltskanzlei darauf eingerichtet ist, Verträge im Rahmen eines solchen Systems zu bewältigen (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 2017, aaO Rn. 20 f). Er kann auch darlegen und beweisen, dass er kein solches System eingerichtet hat und die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bei Vertragsverhandlung und -schluss nur zufällig erfolgte, etwa aus besonderen Gründen des Einzelfalls. Die Beklagte ist dieser Darlegungslast nicht nachgekommen. Es kann daher dahinstehen, ob ein Rechtsanwalt den Beweis auch dadurch führen könnte, dass der Vertrag trotz ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Einzelfall nicht im Rahmen des bestehenden Fernabsatzsystems geschlossen worden ist (verneinend etwa Buchmann K&R 2014, 369, 371; Markworth, AnwBl 2018, 214, 217; bejahend etwa MünchKomm-BGB/Wendehorst, 8. Aufl.,

§ 312c Rn. 28).

[18] (b) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegen **mehrere Indizien** vor, die dafür sprechen, dass die Beklagte im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem eingerichtet hat. Danach hat sich die Beklagte **auf Hochschul- und Prüfungsrecht spezialisiert, ist in ganz Deutschland tätig und vertritt Mandanten aus allen Bundesländern**. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, dass die Beklagte eine **Homepage im Internet** unterhält. Die Beklagte weist unter dem Stichwort „Kontakt“ darauf hin, dass sie jederzeit auch telefonisch und elektronisch für interessierte Mandanten bereit stehe. **Unter dem Stichwort „Mandatserteilung“ erklärt sie, dass der Ortsbezug immer mehr an Bedeutung verliere, die vermeintliche persönliche Erreichbarkeit nicht entscheidend sei und Entfernung keine Rolle spiele**. Dank ihrer modernsten technischen Ausstattung könne sie das Anliegen der Mandanten schnell und ohne Zeitverlust bearbeiten.

[19] Wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat, kann aufgrund dieser Umstände darauf geschlossen werden, dass die Beklagte gezielt Fernkommunikationsmittel zum regelmäßigen Abschluss von Anwaltsverträgen einsetzt und ihre Rechtsanwaltskanzlei darauf eingerichtet hat, eine Vielzahl von Mandanten unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zu gewinnen. Zwar kann bei einem Rechtsanwalt ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem nicht bejaht werden, wenn dieser lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss eines Anwaltsvertrags im Fernabsatz, etwa einen Briefkasten, elektronische Postfächer und/oder Telefon- und Faxanschlüsse vorhält, die auch sonst zur Bewältigung des Betriebs einer Anwaltskanzlei erforderlich sind (BGH, Urteil vom 23. November 2017 - IX ZR 204/16, ZIP 2018, 279 Rn. 19). Die im Streitfall bestehenden Indizien gehen jedoch weit darüber hinaus. **Dabei kommt dem eigenen Auftritt eines Anwalts im Internet erhebliche Bedeutung zu** (vgl. Buchmann, K&R 2018, 313, 315; Markworth, AnwBl 2018, 214, 217 f). Die planmäßige Werbung eines Unternehmers mit dem Angebot eines Vertragschlusses unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln spricht für eine Fernabsatzorganisation (vgl. BGH, aaO; Erman/Koch, BGB, 16. Aufl., § 312c Rn. 8; BT-Drucks. 14/2658 S. 31). Vor diesem Hintergrund weisen die vom Berufungsgericht festgestellten Umstände in ihrer Gesamtheit deutlich darauf hin, dass die Beklagte ihre Rechtsanwaltskanzlei darauf eingerichtet hat, Mandatserteilungen regelmäßig und in großer Zahl jederzeit unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zu erhalten. **Hierzu zählen der Inhalt des Internetauftritts in Verbindung mit der Spezialisierung der Beklagten auf ein begrenztes Rechtsgebiet, die deutschlandweite Tätigkeit und die über ihre Homepage erfolgende deutschlandweite Werbung. Angesichts**

von bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland bei nur einem Hauptsitz und drei weiteren Kontaktstellen sprechen diese Indizien in ihrer Gesamtheit dafür, dass die Beklagte ihre Anwaltskanzlei darauf eingerichtet hat, dass jederzeit und wiederholt Vertragsschlüsse ohne gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Parteien in großer Zahl möglich sind, ohne dass die Beklagte hierzu besondere Maßnahmen ergreifen müsste. Diese Indizien muss die Beklagte entkräften, so dass - anders als die Revisionserwiderung meint - nicht genügt, dass auch ein anderes Verständnis des Internetauftritts möglich ist.

[20] (c) Die vom Berufungsgericht für seine gegenteilige Auffassung herangezogenen Umstände sind schon aus Rechtsgründen nicht geeignet, die im Streitfall für einen Abschluss des Anwaltsvertrags im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems sprechenden Indizien zu entkräften. Unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen die Beklagte bereit ist, einen Anwaltsvertrag abzuschließen, ist hierfür - anders als das Berufungsgericht meint - nicht entscheidend. Zwar kann eine besondere Individualisierung der Vertragserklärung einen Hinweis darauf bieten, dass das anbietende Unternehmen nicht über eine hinreichende Fernabsatzorganisation verfügt (BGH, Urteil vom 17. Oktober 2018 - VIII ZR 94/17, NJW 2019, 303 Rn. 21). Dies allein genügt jedoch nicht, um den dem Unternehmer obliegenden Beweis zu führen (BGH, aaO Rn. 21 f). Für ein Fernabsatzsystem ist nicht das Ob eines Vertragsschlusses wesentlich, sondern die Art und Weise, wie Vertragsverhandlungen, ein Vertragsangebot, eine Vertragsannahme und die hierfür erheblichen Umstände innerhalb des Unternehmens im Hinblick auf den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln organisatorisch behandelt werden. Daher erfordert ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem nicht, dass jedes mit Fernkommunikationsmitteln unterbreitete Vertragsangebot angenommen wird oder jedem interessierten Mandanten stets ein Angebot zum Abschluss eines Mandatsvertrags unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln unterbreitet wird.

[21] Es ist daher unerheblich, dass die Beklagte sich vorbehält, Mandate abzulehnen. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Beklagte eine weitere Übernahme des Mandats erst nach einer Erstberatung in Betracht zieht, wenn diese Erstberatung - wie auch im Streitfall - ebenfalls unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt. Schließlich kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte ihr Angebot zum Abschluss eines Anwaltsvertrags erst nach Kenntnis von Einzelheiten des Falles und nach einem persönlichen telefonischen Kontakt unterbreitet, sofern - wie im Streitfall - hierfür ausschließlich Fernkommunikationsmittel genutzt werden. Alle diese Umstände betreffen die Frage, unter welchen inhalt-

lichen Voraussetzungen die Beklagte gewillt ist, einen Anwaltsvertrag zu schließen. Sie geben hingegen keine Auskunft darüber, dass die Beklagte Anwaltsverträge nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abschließt.

[22] b) Der Kläger hat seine Willenserklärungen mit Schreiben vom 30. November 2017 wirksam widerrufen und ist daher nicht mehr an den Anwaltsvertrag gebunden (§ 355 Abs. 1 BGB). Die Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB hat nicht zu laufen begonnen, weil die Beklagte ihren Informationspflichten nach § 356 Abs. 3 BGB iVm Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB nicht nachgekommen ist. Insbesondere hat sie den Kläger nicht über sein Widerrufsrecht belehrt. Das Widerrufsrecht ist schließlich nicht nach § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB erloschen, weil der Kläger den Widerruf innerhalb von weniger als zwölf Monaten und 14 Tagen erklärt hat.

[23] 2. Die Widerklage ist unbegründet. Der Beklagten steht kein Anspruch auf restliches Anwaltshonorar zu, nachdem die Parteien aufgrund des Widerrufs nicht mehr an den Anwaltsvertrag gebunden sind. Ebensowenig besteht ein Anspruch auf Wertersatz nach § 357 Abs. 8 Satz 1 BGB, weil die Beklagte den Kläger nicht ausreichend belehrt hat (§ 357 Abs. 8 Satz 2 BGB).

III.

[24] Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Aufhebung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, hat der Senat in der Sache selbst zu entscheiden (§ 563 Abs. 3 ZPO). Das erstinstanzliche Urteil ist wiederherzustellen.

Strafrechtliche Haftung des Steuerberaters

- Beihilfe
 - Doppelter Gehilfenvorsatz?
- (BGH, *Beschl. v. 17.6.2021 – 1 StR 132/21*)

Leitsatz (der Redaktion)

Kennt der Steuerberater die gegen den Mandanten gerichteten steuerstrafrechtlichen Ermittlungen, führt die weitere Erstellung von Steuererklärungen nicht ohne Weiteres zum Vorwurf der Beihilfe.

Zum Sachverhalt:

[1] Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und Beihilfe zur versuchten Steuerhinter-

ziehung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Es hat ferner die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 380 Euro angeordnet. Im Übrigen hat es den Angeklagten freigesprochen.

[2] Gegen seine Verurteilung wendet sich der Angeklagte mit einer auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

I.

[3] 1. Das Landgericht hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[4] Die Mitangeklagten S., K. und Fä. kamen im Jahr 2012 überein, mittels Erstellung von Scheingutschriften, die der Mitangeklagte Fä. als Geschäftsführer der B. GmbH (im Folgenden: B.) quittieren sollte, Lieferbeziehungen für Edelmetalle zwischen der B. und der A. GmbH (im Folgenden: A.) zu fingieren, um unberechtigte Vorsteueransprüche geltend zu machen und das vom Mitangeklagten S. bereits zuvor mit der von ihm gegründeten N. GmbH (im Folgenden: N.) betriebene Steuerhinterziehungsmodell mit der A. in einer unbestimmten Anzahl von Fällen fortzusetzen. Geschäftsführer der A. war bis zum 26. Oktober 2012 der Mitangeklagte S., bis zum 25. März 2014 der Mitangeklagte K. und anschließend der Mitangeklagte H. Die Umsatzsteuervoranmeldungen, in denen die Vorsteuern aus den Scheingutschriften der A. geltend gemacht wurden, ließ bis zum 25. März 2014 der Mitangeklagte K. über das Steuerbüro des Angeklagten bei dem Finanzamt R. elektronisch anmelden.

[5] Spätestens ab dem 25. März 2014 kamen die Mitangeklagten H. und K. überein, das Steuerhinterziehungsmodell mit der A. unter Einbeziehung der N. sowie der Firma Si., Inh. O. Si. (im Folgenden: Fa. Si.) als angebliche Lieferanten fortzusetzen. Die Umsatzsteuervoranmeldungen für die A., in denen die Vorsteuern aus den Scheingutschriften der N. sowie den Scheinrechnungen der Fa. Si. geltend gemacht wurden, ließ nunmehr der Mitangeklagte H. am 28. April 2014 für den Zeitraum Dezember 2013 (Fall Q der Urteilsgründe) und am 5. November 2014 für das 2. und 3. Quartal 2014 (Fälle R und S der Urteilsgründe) über das Steuerbüro des Angeklagten beim Finanzamt elektronisch einreichen. In den letzten beiden Fällen wurde die Zustimmung des Finanzamts hinsichtlich der geltend gemachten Vorsteuererstattungsbeträge (vgl. § 168 Satz 2 AO) nicht erteilt, im ersten Fall ein Erstattungsbetrag von 10.088,49 Euro ausbezahlt.

[6] Bereits am 23. Januar 2014 hatte die Steuerfahndung eine Durchsuchung in den Büroräumen des Angeklagten auf Grund

eines Durchsuchungsbeschlusses vom 15. November 2013 gegen die Mitangeklagten S., K. und den ehemals Mitangeklagten G. wegen des Verdachts der „Vorsteuererschleichung“ zu Gunsten der N. und der A. durchgeführt. Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass sich dem Angeklagten auf Grund der im Durchsuchungsbeschluss vermittelten Informationen über das Steuerberatungsmodell, die darin eingebundenen Personen und Unternehmen, den modus operandi sowie die fortgesetzte Tatbegehung mit wechselnd und bandenmäßig handelnden Personen der starke Verdacht ergeben haben muss, dass er mit seinem Steuerbüro in das Steuerbetrugssystem eingebunden gewesen sei. Er habe in Kenntnis dieser Umstände für möglich gehalten, dass die von ihm bewirkten Umsatzsteuervoranmeldungen der Begehung von Umsatzsteuerhinterziehungen dienen sollten. Das Risiko strafbaren Verhaltens sei derart hoch gewesen, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters habe angelegen sein lassen.

[7] 2. Das Landgericht hat den Tatbeitrag des Angeklagten als Beihilfe durch Unterlassen zur Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, § 27 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB im Fall Q und als Beihilfe durch Unterlassen zur versuchten Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AO, §§ 22, 23 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB in den Fällen R und S gewertet.

[8] Es sei dem Angeklagten vorzuwerfen, es nach der Durchsuchung seiner Büroräume unterlassen zu haben, seine Büroorganisation, die die selbstständige Bearbeitung der Buchhaltung und die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen durch die Mitarbeiter beinhaltete, zu ändern und damit die elektronische Übermittlung weiterer Umsatzsteuervoranmeldungen für die A. an das Finanzamt durch seine Mitarbeiter - ohne vorherige Prüfung und Freigabe durch ihn - zu verhindern. Auch nachdem die Mitarbeiter ihm jeweils einen Ausdruck der Voranmeldungen mit einem Anschreiben an den Mandanten in einer Postmappe vorgelegt hatten, habe er es bewusst und gewollt unterlassen, Berichtigungen zu veranlassen.

Aus den Gründen:

II.

[9] Die vom Landgericht getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen Beihilfe zur (versuchten) Steuerhinterziehung nicht.

[10] Zwar hat das Landgericht die allgemein für **berufstypische „neutrale“ Handlungen** geltenden Grundsätze (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 1. August 2000 - 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 112 f.; vom 22. Januar 2014 - 5 StR 468/12 Rn. 25 ff.; vom 21. August 2014 - 1 StR 13/14 Rn. 30 f.; Beschlüsse vom

20. September 1999 - 5 StR 729/98 Rn. 18 und vom 26. Januar 2017 - 1 StR 636/16 Rn. 7) beachtet.

[11] Die Feststellungen **belegen jedoch nicht das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen einer strafbaren Beihilfe** durch den Angeklagten. Die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lassen, ist nicht tragfähig belegt. Allein die am 23. Januar 2014 erfolgte Aushängung des Durchsuchungsbeschlusses vom 15. November 2013, dessen Inhalt zur Vorgehensweise der Tätergruppe und zu einer daraus folgenden „Bösgläubigkeit“ des Angeklagten nicht näher dargelegt wird, lässt jedenfalls nicht ohne Weiteres den Schluss zu, der Angeklagte habe das Risiko strafbaren Verhaltens seines Mandanten als derart hoch erkannt, dass er sich die Tat hat angelegen sein lassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umstände bei der Übergabe des Durchsuchungsbeschlusses und die Reaktion des Angeklagten hierauf nicht näher dargelegt werden und auch der später nachfolgende Wechsel des Geschäftsführers bei der A., welcher nicht nur auf eine Fortsetzung der bisherigen Handlungen, sondern gerade auch auf eine Abkehr von strafbaren Handlungen hindeuten könnte, neben dem angesichts der Honorarhöhe eher unbedeutend erscheinenden Mandatsverhältnis nicht ausreichend vom Landgericht berücksichtigt wurde.

[12] Der Senat hebt die Feststellungen insgesamt auf, um dem neuen Tatgericht - auch im Hinblick auf die gegebenenfalls erforderliche Abgrenzung von aktivem Tun und Unterlassen - neue widerspruchsfreie Feststellungen zu ermöglichen.

GI Literatur-Ecke

Borgmann: Anwaltliche Beratungspflichten über Erfolgsaussichten, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324

Braun: Der beratungsresistente Mandant, NJW-Aktuell 42/2021, 15

Dallwig: Inanspruchnahme des Rechtsanwalts für pflichtwidrig verursachte Rechtsverfolgungskosten durch den Rechtsschutzversicherer | BGH v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 | jurisPR-VersR 11/2021 Anm. 1

Gerdies: Mandatswechsel als Fehlerquelle, AnwBl 2021, 612

Halfpap/Sehrbrock: Die Tücken des Verjährungsverzichts in der anwaltlichen Praxis, NJW 2021, 3239

Juretzek: Mandatskündigung durch Rechtsanwalt ist keine Pflichtverletzung, Anmerkung zu OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 14.5.2021 – 24 U 81/20, DStR 2021, 2488

Karadag: Akteneinsicht des Rechtsschutzversicherers, NJW 46/2021, 17

Lensing: Keine anwaltliche Abratepflicht im Kosteninteresse des Rechtsschutzversicherers, NJW 2021, 3082

Milde: Haftungsfallen im Verkehrsunfallrecht, NJW 2021, 3376

Ruppert: Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – Weitere wichtige Änderungen des StBerG durch die Novelle, DStR 2021, 2316

Teeuwen: Schadensersatzanspruch des Rechtsschutzversicherers aus übergegangenem Recht, AGS 2021, 474

Wattenberg: Zur wirksamen Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträgers durch juristische Personen – der BGH in Sachen Wirecard, ZWH 2021, 283

Willerscheid: Neuregelungen für Steuerberater durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, DStR 2021, 2420

GI service

Wichtige Info zur GI!

Nichts verpassen und GI als Newsletter abonnieren!

Themen wie Belehrungspflichten, Fristenkontrolle, Honoraranprüche und deren Durchsetzung unterliegen einem ständigen Wandel und betreffen Sie unmittelbar. Als einer der wenigen Versicherer kümmern wir uns bei HDI aktiv um Themen wie Haftungsprävention und Qualitätsmanagement für Ihren Berufsstand und halten Sie seit fast 40 Jahren immer auf dem Laufenden. Die Fachzeitschrift GI ist damit eine gute Hilfestellung bei der Vielzahl der Entscheidungen zur Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferhaftung. Neben der Haftungsrechtsprechung erhält der Berufsstand zudem aktuelle Informationen über Streitfragen der Gebührenpraxis. Die GI gibt es als Onlinemagazin, daher abonnieren Sie schnell kostenfrei Ihr Exemplar: www.hdi.de/gi

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer:

- Adressänderungen
- Nachbestellung von einzelnen GI-Heften
- Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt. HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe

Herausgeber

HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Marketingmanagerin,
Verkaufsförderung Komposit
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661

E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion

Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht (verantwortlich für den Inhalt), Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI

Erscheinungsweise

6-mal im Jahr, jeweils in der 2. KW des Monats

Abonnementservice

Telefax: 0511-6451113661

Der Ratgeber für Steuerberater, Anwälte und Geschädigte

Steuerberaterhaftung im Zivil-, Steuer- und Strafrecht



Dieser praxisorientierte Ratgeber hilft dem Leser, die Risiken steuerlicher Beratung trotz des durch Einzelfallentscheidungen geprägten Haftungsrechts verlässlich einschätzen zu können. Er informiert über alle zivil-, steuer- und strafrechtlichen Haftungsrisiken.

Steuerberatern hilft er, Beratungspflichten und Haftungsrisiken zu erkennen, konkrete Vermeidungsstrategien werden aufgezeigt und Tipps zum Verhalten bei Fehlern und zur Haftungsbegrenzung gegeben. Rechtsanwälten werden die Chancen der Abwehr bzw. der Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen vorgestellt. Geschädigte Mandanten können die Berechtigung einer Schadensersatzforderung ermitteln.

Die vorliegende Auflage wurde umfassend aktualisiert und überarbeitet.

Steuerberaterhaftung

Gräfe · Wollweber · Schmeer

7. Auflage · 2021 · Gebunden · XVI, 954 Seiten · € 169,-

ISBN 978-3-482-50567-6

 Online-Version inklusive

Bestellen Sie jetzt unter **www.nwb.de/go/shop**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO₂-neutral.

Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

 **nwb** GUTE ANTWORT